



LOKALE ENTWICKLUNGSSTRATEGIE der Lokalen Aktionsgruppe Vinschgau

**Lt. Verordnung (EU) Nr. 2021/2115
GAP – Strategieplan 2023-2027**

		
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Fondo Europeo Agricolo per lo Sviluppo Rurale	Autonome Provinz Bozen - Südtirol Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige	Republik Italien Repubblica Italiana
Verordnung (EU) Nr. 2021/2115		Regolamento (UE) n. 2021/2115



**Bezirksgemeinschaft Vinschgau
Comunità Comprensoriale Val Venosta**

IMPRESSUM

Träger und Herausgeber: **Bezirksgemeinschaft Vinschgau**

Hauptstraße 134, 39028 Schlanders

Tel. 0473 736800

E-Mail info@bzgvin.it

PEC: bzgvinschgau.ccvalvenosta@legalmail.it

Web www.bzgvin.it

Präsident: Dr. Dieter Pinggera

Inhalt: Verena Gufler und Peter Luis Thaler

Bildnachweis: Sepp Laner, Frieder Blickle, Martina Waldner,
Theresa Tschurtschenthaler, Helmuth Rier

Inhaltsverzeichnis

1. Definition des Gebiets und der Bevölkerung.....	7
1.1. Gebietscharakteristik	7
1.2. Bevölkerungsangaben und Gebietsabgrenzung	8
1.3. Geografische Abgrenzung des Gebiets	9
1.4. Erfahrung in der Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien, Reflexion und Erkenntnisse aus der Programmpériode 2014-2020	10
2. Beschreibung der Art und Weise, wie die lokale Bevölkerung in die Ausarbeitung der Strategie und die Strategie und der Umsetzung des Aktionsplans beteiligt wird.	11
2.1. Partizipation der lokalen Bevölkerung in die Ausarbeitungsphase	11
2.2. Partizipation der lokalen Bevölkerung in der Umsetzungsphase	15
3. Kontextanalyse, Analyse des Entwicklungsbedarfs und des Potenzials des Gebiets einschließlich SWOT-Analyse	16
3.1. Kontextanalyse mit Identifizierung relevanter Indikatoren	16
3.1.1. Gesellschaft: Bevölkerung, Demografie, Bildung, Wohn- und Lebensraum	16
3.1.2. Wirtschaft und Arbeit	19
3.1.3. Tourismus	20
3.1.4. Verkehr und Mobilität	22
3.1.5. Landwirtschaft	23
3.1.6. Klimawandel und Energie	24
3.1.7. Natur- und Kulturraum	25
3.2. SWOT-Analyse	26
3.3. Identifizierung und Klassifizierung des Bedarfs	31
4. Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele, Veranschaulichung ihres integrierten und innovativen Charakters, Festlegung einer Zielhierarchie mit messbaren Zielvorgaben für Outputs und Ergebnisse.....	34
4.1. Themenfelder und Wirkungsweise der Strategie.....	34
4.2. Priorisierung der Geldmittel	36
4.3. Ziele der Strategie.....	37
4.3.1. Zielsetzung	37
4.3.2. Beschreibung der Ziele	38
4.4. Kohärenz der Strategie.....	40
4.5. Zielmessung.....	45
5. Beschreibung der Art und Weise, wie die Kooperationsprojekte durchgeführt werden sollen.....	54
6. Beschreibung des Aktionsplans, der die Ziele mit konkreten Maßnahmen und dem entsprechenden Finanzierungsplan verbindet.	55
6.1. LEADER AKTION SRD01 – landwirtschaftliche produktive Investitionen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe	56
6.1.1. Territorialer Anwendungsbereich.....	56
6.1.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	56
6.1.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt	57

6.1.4. Ergebnisindikatoren	57
6.1.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion	57
6.1.6. Begünstigte	58
6.1.7. Zulässige Kosten.....	58
6.1.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen	58
6.1.9. Grundsätze für die Projektauswahl	59
6.1.10. Verordnungen über staatliche Beihilfen	59
6.1.11. Verpflichtungen und Auflagen	60
6.1.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers	60
6.1.13. Finanzplan.....	61
6.1.14. Möglichkeiten der Auszahlung von Vorschüssen	61
6.1.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen	61
6.1.16. Zuständige Landesämter	62
6.2. Aktion LEADER SRD03 - Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe zur Diversifizierung in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten	63
6.2.1. Territorialer Anwendungsbereich.....	63
6.2.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	63
6.2.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt	63
6.2.4. Ergebnisindikatoren	64
6.2.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion	64
6.2.6. Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten.....	65
6.2.7. Zulässige Kosten.....	66
6.2.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen	66
6.2.9. Grundsätze für die Projektauswahl	67
6.2.10. Verordnungen über staatliche Beihilfen	68
6.2.11. Verpflichtungen und Auflagen	68
6.2.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers	69
6.2.13. Finanzplan.....	69
6.2.14. Auszahlung von Vorschüssen.....	70
6.2.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen	70
6.2.16. Zusätzliche Fragen/Informationen zur Art der Aktion	71
6.2.17. Zuständige Landesämter.....	71
6.3. Aktion LEADER SRD07 - Investitionen in die sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums.....	72
6.3.1. Territorialer Anwendungsbereich.....	72
6.3.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	72
6.3.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt	72
6.3.4. Ergebnisindikatoren.....	73
6.3.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion	73
6.3.6. Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten.....	74
6.3.7. Zulässige Kosten.....	75
6.3.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen	78
6.3.9. Grundsätze für die Projektauswahl	79
6.3.10. Verordnungen über staatliche Beihilfen	80
6.3.11. Verpflichtungen	80
6.3.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers	81
6.3.13. Finanzplan.....	81
6.3.14. Auszahlung von Vorschüssen.....	82
6.3.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen	82
6.3.16. Zuständige Landesämter.....	82
6.4. LEADER-Aktion SRD09 – Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten	83
6.4.1. Territorialer Anwendungsbereich.....	83
6.4.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	83
6.4.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt	83
6.4.4. Ergebnisindikatoren	84
6.4.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion	84
6.4.6. Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten.....	85
6.4.7. Zulässige Kosten.....	86

6.4.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen	89
6.4.9. Grundsätze für die Projektauswahl	90
6.4.10. Verordnungen über staatliche Beihilfen	91
6.4.11. Verpflichtungen	91
6.4.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers	92
6.4.13. Finanzplan.....	92
6.4.14. Auszahlung von Vorschüssen.....	93
6.4.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen	93
6.4.16. Zuständige Landesämter.....	93
6.5. Aktion LEADER SRD14 - Nichtlandwirtschaftliche produktive Investitionen in ländlichen Gebieten	94
6.5.1. Territorialer Anwendungsbereich.....	94
6.5.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	94
6.5.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt	94
6.5.4. Ergebnisindikatoren	95
6.5.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion	95
6.5.6. Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten.....	96
6.5.7. Zulässige Kosten.....	96
6.5.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen	97
6.5.9. Grundsätze für die Projektauswahl	97
6.5.10. Verordnungen über staatliche Beihilfen	98
6.5.11. Verpflichtungen und Auflagen	99
6.5.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers	99
6.5.13. Finanzierungsplan.....	100
6.5.14. Auszahlung von Vorschüssen.....	100
6.5.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen	100
6.5.16. Zusätzliche Fragen/Informationen zur Art der Aktion	100
6.5.17. Zuständige Landesämter.....	100
6.6. LEADER-Aktion SRE04 – Nicht-landwirtschaftliche Star-Up	101
6.6.1. Territorialer Anwendungsbereich.....	101
6.6.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	101
6.6.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt	101
6.6.4. Ergebnisindikator(en)	102
6.6.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion	102
6.6.6. Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten.....	103
6.6.7. Zulässige Kosten.....	103
6.6.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen	103
6.6.9. Grundsätze für die Projektauswahl	105
6.6.10. Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen	106
6.6.11. Verpflichtungen	106
6.6.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers	107
6.6.13. Finanzplan.....	107
6.6.14. Auszahlung von Vorschüssen.....	107
6.6.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen	108
6.6.16. Zuständige Landesämter.....	108
6.7. LEADER-Aktion SRG07 - Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer	109
6.7.1. Territorialer Anwendungsbereich.....	109
6.7.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele	109
6.7.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt	109
6.7.4. Ergebnisindikatoren	110
6.7.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion	110
6.7.6. Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten.....	112
6.7.7. Zulässige Kosten.....	113
6.7.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen	114
6.7.9. Grundsätze für die Projektauswahl	114
6.7.10. Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen	115
6.7.11. Verpflichtungen	116

6.7.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers	116
6.7.13. Finanzplan.....	117
6.7.14. Auszahlung von Vorschüssen.....	117
6.7.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen	118
6.7.16. Zuständige Landesämter.....	118
6.8. Unterintervention B: Sensibilisierung und Verwaltung der LES	119
6.9. Finanzierungsplan	119
7. Projektauswahl	122
7.1. Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen	122
7.2. Projektauswahl.....	122
7.2.1. Vorprüfung.....	123
7.2.2. Einberufung der Sitzung	123
7.2.3. Ablauf der Sitzung.....	123
7.2.4. Projektauswahlkriterien und Punktesystem.....	124
8. Verwaltung und Überwachung der Lokalen Entwicklungsstrategie	134
8.1. Monitoring und Evaluierung.....	136
8.2. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	137
9. Beschreibung der LAG.....	139
9.1. Allgemeine Angaben	139
9.2. Erfahrungen der LAG im Bereich LEADER	142
9.3. Netzwerke und Partnerschaften	142
9.3.1. Netzwerke und Partnerschaften auf europäischer Ebene.....	142
9.3.2. Netzwerke und Partnerschaften in Österreich und Deutschland	143
9.3.3. Netzwerke und Partnerschaften auf nationaler Ebene	144
9.3.4. Netzwerke und Partnerschaften auf lokaler Ebene	145
9.4. Aufbau des LAG -Management	146
9.4.1. Allgemeines	146
9.4.2. Entscheidungsebene.....	146
9.4.3. Verwaltungsebene der Lokalen Aktionsgruppe – LAG - Management.....	146
9.5. Animation und Publizität.....	150
9.6. Kosten für das Management	150

1. Definition des Gebiets und der Bevölkerung

1.1. Gebietscharakteristik

Auf einer Gesamtfläche von insgesamt 1.441,68 km² leben in den 13 Gemeinden der Bezirksgemeinschaft Vinschgau 36.468 Einwohner:innen. Pro Gemeinde sind das durchschnittlich rund 2.800 Einwohner:innen. Der ländliche Charakter des Bezirks zeigt sich durch eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 25,3 Einwohner:innen pro km². Bevorzugter Dauersiedlungsraum sind die Talsohlen. Die administrativen Hauptorte Schlanders und Mals sind die Gemeinden mit den höchsten Einwohner:innenzahlen und wichtigen öffentlichen und privaten Einrichtungen. Insgesamt ist im Vergleichszeitraum 2001-2021 ein stabiles Bevölkerungswachstum feststellbar, wenngleich mehrere Gemeinden, besonders jene in den Seitentälern einen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen haben. Die Gemeinden, die am stärksten von Abwanderung betroffen sind, haben auch eine überdurchschnittlich alte Bevölkerung.

Geografisch gesehen ist der Vinschgau ein Talsystem, und reicht vom nördlichen Reschenpass auf 1.507 m ü.d.M. bogenförmig bis südlich zur Töll auf ca. 500 m ü.d.M. In Reschen – dort befindet sich die Wasserscheide - entspringt mit der Etsch der einzugsstärkste Fluss des Landes, welcher von zahlreichen Bächen aus den vielen Seitentälern gespeist wird und mit einer Gesamtlänge von 415 km im Mittelmeer mündet. Das Gebiet ist ausgesprochen alpin geprägt, Mit dem tiefsten Punkt von 556 m in Kastelbell bis auf 3.905 m ü.d.M. der Ortlerspitze, mit der im Bezirk am höchsten liegenden Gemeinde Graun auf 1.520 m ü.d.M. Das Gebiet wird von mehreren Gebirgsgruppen durchzogen: die Südausläufer der Ötztaler Alpen im Norden, die Südausläufer der Texelgruppe im Nordosten, die Sesvennagruppe im Westen und die Ortler-Alpen im Süden. Der Bezirk ist durch eine vielseitige alpine Landschaft geprägt, die zugleich ökonomische und ökologische Schlüsselressource der Region darstellt. Der hohe Anteil an Wald- und Berggebieten stellt den aktiven Lebens- und Wirtschaftsraum dar. Wirtschaftlich intensiv nutzbar ist nur eine geringe Fläche. Eine bedeutende Rolle im Primärsektor spielen die naturnahe Grünlandbewirtschaftung, die Sonderkulturen im Haupttalboden sowie die traditionelle Almwirtschaft im gesamten Vinschgau. Im Sekundärsektor dominieren Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittlere Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, vor allem im Bau- und Baunebengewerbe sowie in der Lebensmittelverarbeitung. Der Erfolg vieler dieser Betriebe ist zum Großteil von der lokalen Nachfrage abhängig. Im Exportbereich finden wir die industriellen Fertigungen im Baunebengewerbe und Genossenschaftsorganisationen mit Schwerpunkt Lebensmittel. Die starke Rolle des Genossenschaftsbereichs kommt vor allem in den Bereichen Milch, Obst und Gemüse beziehungsweise Sonderkulturen zum Tragen. Im Tertiärsektor nehmen die Tourismusbranche und der öffentliche Bereich eine zentrale Rolle ein. Der Vinschgau ist im landesweiten Vergleich als eher tourismusschwach einzustufen. Das lokal geringe Arbeitsplatzangebot erfordert das Pendeln der Arbeitskräfte, teilweise auch über die Landesgrenzen hinaus. Die überregionalen Schulzentren für weiterbildende Schulen – wichtig sowohl als Arbeitgeber als auch Bildungsstätte vor Ort – befinden sich in Schlanders und Mals. Die verkehrstechnische Abgelegenheit zu den wirtschaftlichen Zentren Südtirols und der Brennerautobahn stellt einen Nachteil für Ansässige und Betriebe dar. Die Vinschgerbahn, 2005 wieder in Betrieb genommen, befördert jährlich über zwei Millionen Fahrgäste (2019). Dieses Erfolgsmodell lokaler Mobilitätslösungen wird mit der Elektrifizierung eine Aufwertung für den Vinschgau bringen sowie verstärkte Einbindung zu den Zentren – Potenzierung der Strecke Meran-Bozen.

Die geringe Jahresniederschlagsmenge erfordert seit jeher künstliche Bewässerung in der Landwirtschaft. Ausgedehnte Trockenperioden erschweren die Wasserversorgung im Gebiet. Ein bedeutender Teil des Gebiets steht unter besonderem Schutz (Nationalpark Stilfserjoch, Naturpark Texelgruppe, Natura 2000 Gebiete). Der Vinschgau verfügt über wichtige Umweltressourcen und -qualitäten (Wasser, Luft, Böden, Wälder, natürliche und anthropogene Ökosysteme, etc.), eine vielfältige traditionelle Kulturlandschaft (Waale, Trockenmauern, Schindeldächer, etc.) sowie zahlreiche kulturelle Besonderheiten (Bodendenkmäler, historische Siedlungen und Gebäude, Klöster, Museen etc.).

1.2. Bevölkerungsangaben und Gebietsabgrenzung

Die 13 Gemeinden des Vinschgaus, werden in die Verwaltungseinheit Bezirksgemeinschaft Vinschgau zusammengefasst, die den Großteil des geografischen Vinschgaus umfasst. Darunter vier Marktgemeinden und Glurns, eine Stadtgemeinde. Die Bezirksgemeinschaft Vinschgau kann weiters in die funktionalen Kleinregionen Schlanders und Mals aufgegliedert werden. Die Gemeinden im Programmgebiet können sich in Fraktionen und Weilern untergliedern.

Gemeindeinformationen				
ISTAT-Schlüssel	Gemeinde	Einwohner:innen (2022)	Fläche in km ² (2011)	Höhe Zentrum in m ü.d.M. (2011)
018	Kastelbell-Tschars	2.309	53,86	587
027	Graun im Vinschgau	2.372	210,37	1.520
036	Glurns	924	12,98	907
037	Latsch	5.202	78,82	639
042	Laas	4.078	110,11	868
046	Mals	5.233	247,11	1.051
049	Martell	828	143,82	1.312
067	Prad am Stilfserjoch	3.734	51,36	915
091	Schnals	1.261	210,43	1.312
093	Schlanders	6.290	115,20	721
094	Schluderns	1.834	20,77	921
095	Stilfs	1.139	140,92	1.310
103	Taufers im Münstertal	962	45,93	1.240
	Vinschgau gesamt	36.166	1.441,68	1.024
	Südtirol	532.616	7.400	1.007

Quellen: ASTAT (Statistikatlas, Statistisches Jahrbuch 2021)

1.3. Geografische Abgrenzung des Gebiets

Der Vinschgau wird begrenzt durch die Tiroler Bezirke Landeck und Imst (AT) im Norden, dem Kanton Graubünden (CH) im Westen, die Provinzen Sondrio und Trient im Süden und das Burggrafenamt im Südosten.



1.4. Erfahrung in der Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien, Reflexion und Erkenntnisse aus der Programmperiode 2014-2020

Der Vinschgau ist die älteste LEADER-Region Südtirols. In LEADER I (1991-1994), LEADER II (1994-1999), LEADER+ (2000-2006) und in der vergangenen LEADER-Programmperiode 2014-2022 wurden insgesamt über 700 innovative Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raums umgesetzt. Auf diese Erfahrungen kann zurückgegriffen werden. Weiters spielen Erfahrungen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Entwicklung des ländlichen Raums eine wichtige Rolle, vor allem im Bereich Interreg. Hierbei war der Vinschgau Teil des Interreg III-C Projektes Maremma (2000-2006) und Interreg IV-A (2007-2013). Zudem war der Vinschgau erstmalig im Interreg V-A Programm (2014-2020) CLLD-Region mit Einbezug der Region Engiadina Bassa/Val Müstair als assoziierter Partner und wird auch in der Programmperiode 2021-2027 Teil der grenzüberschreitenden CLLD Region Terra Raetica sein.

In der Programmperiode 2014-2022 konnten 33 Projekte, auch dank einer Fördermittelaufstockung in den peripheren Räumen des Vinschgaus verwirklicht werden. Im Bottom-Up-Ansatz konnten Leader-Maßnahmen in den Bereichen Almwirtschaft, Tourismus, Kulturlandschaft und Lebensmittelsektor ergriffen werden.

Generell müssen die EU-Förderprogramme entbürokratisiert werden, da ansonsten ein wesentlicher Teil der Bevölkerung wie kulturelle Organisationen, Non-Profit-Organisationen, Freiwilligenorganisationen und andere nicht mehr als verantwortliche Umsetzungsträger in Betracht kommen. Diese stellen aber einen wesentlichen Pfeiler des Funktionierens unseres Gesellschaftssystems dar (Das Bottom-Up-Prinzip/Ansatz muss gelebt werden). Die operative Umsetzungsbegleitung (Monitoring) der Projekte vor Ort ist wesentlich. Weiters die Schaffung einer offenen Vertrauenskultur zwischen Projektträgern und Verwaltungsbehörde. Ein verbindliches Übergabetreffen zwischen regionale LEADER-Verwaltungsstelle und Projektnehmer erscheint notwendig. Die Wahl des Zeitpunkts wird nach der endgültigen Projektgenehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde dem Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft festgelegt. Positive Veränderungen in der Region brauchen Zeit. Dies ergibt sich aus den gemachten Erfahrungen und ist auch wissenschaftlicher Standard in der Regionalentwicklung. Es ist daher substanziell, die positiven Ansätze vergangener Förderperioden zu berücksichtigen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

2. Beschreibung der Art und Weise, wie die lokale Bevölkerung in die Ausarbeitung der Strategie und die Strategie und der Umsetzung des Aktionsplans beteiligt wird.

2.1. Partizipation der lokalen Bevölkerung in die Ausarbeitungsphase

In den Prozess der Erarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie wurden alle relevanten Partner – respektive die Bevölkerung – im Bezirk eingebunden. Unter anderem wurden sieben öffentliche Veranstaltungen, abgehalten. Darauf aufbauend wurde die inhaltliche Grundausrichtung festgelegt.

Eingebunden wurden:

- Die Lokale Aktionsgruppe der LEADER Programmperiode 2014-2020
- Die Genossenschaft für Weiterbildung und Regionalentwicklung als wichtiger Partner in der Regionalentwicklung
- Die Bürgermeister:innenrunde und der Bezirksausschuss als politische Vertreter:innen
- Das LEADER Management der Bezirksgemeinschaft
- Die interessierte Bevölkerung

Sicherstellung der gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten:

- Aufrufe/Werbeeinschaltungen zur Mitarbeit in kommunalen, lokalen und überbezirklichen Medien
- Aufrufe zur Mitarbeit auf den Gemeindewebseiten und Webseite der Bezirksgemeinschaft Vinschgau
- Aufrufe zur Mitarbeit auf den Social-Media-Kanälen der Genossenschaft für Weiterbildung und Regionalentwicklung und Bezirksgemeinschaft Vinschgau
- Einladungen und Aushänge zu öffentlichen Veranstaltungen an lokale Organisationen, Vereine, etc. und Privatpersonen durch die Bürgermeister:innen der Gemeinden
- Abhaltung von sieben öffentlichen Veranstaltungen im Gebiet durch die Genossenschaft für Weiterbildung und Regionalentwicklung
- Aufruf der Bezirksgemeinschaft Vinschgau zur Bildung der Lokalen Aktionsgruppe
- Mündliche Direktwerbung/Marketing durch örtliche Multiplikatoren mit Verweis auf umgesetzte Best-Practice-Beispiele

Datum	Ort	Teilnehmer:innen (Anzahl)	Beteiligte	Inhalt
28.02.2023	Schlanders	9	LAG	Vorgangsweise Bewerbung & Erarbeitung LES 2023-2027
23.03.2023	Schlanders	14	Bürgermeister:innen des Bezirks, Bezirksgemeinschaft	Informationsrunde und Ausblick
27.03.2023	Martell	833	Alle Bürger:innen der Gemeinde Martell	Presseaussendung: Motivation und Aufruf Partizipation Erarbeitung Strategie
29.03.2023	Prad am Stilfserjoch	3.826	Alle Bürger:innen der Gemeinde Prad am Stilfserjoch	Presseaussendung: Motivation und Aufruf Partizipation Erarbeitung Strategie
30.03.2023	Vinschgau	36.000	Alle Bürger:innen des Bezirks	Werbeaussendung an rund 15.000 Haushalte: Partizipationsaufruf Erarbeitung Strategie
30.03. – 14.04.2023	Vinschgau	Veröffentlicht auf der Amtstafel der Bezirksgemeinschaft Vinschgau	Alle Bürger:innen des Bezirks	Aufruf zur Bildung einer Leaderaktionsgruppe (LAG) durch die Bezirksgemeinschaft
05.04.2023	Schluderns	1.855	Alle Bürger:innen der Gemeinde Schluderns	Presseaussendung: Motivation und Aufruf Partizipation Erarbeitung Strategie
06.04.2023	Vinschgau	36.000	Alle Bürger:innen des Bezirks	Werbeaussendung an rund 17.000 Haushalte: Partizipationsaufruf Erarbeitung Strategie
11.04.2023	Mals	20	Vertreter:innen Gemeinden, Handwerk, Kunst, Fraktionen, Bauernbund, Tourismus, GWR*	Öffentliches Forum: Erarbeitung Bedarf – Ziele – Aktionen
12.04.2023	Vinschgau	36.000	Alle Bürger:innen des Bezirks	Werbeaussendung an rund 17.000 Haushalte: Partizipationsaufruf Erarbeitung Strategie

12.04.2023	Glurns	13	Vertreter:innen Gemeinden, Kultur, Bezirksgemeinschaft, Kataster, GWR*	Öffentliches Forum: Erarbeitung Bedarf – Ziele – Aktionen
April	Mals	5.294	Alle Bürger:innen der Gemeinde Mals	Presseaussendung Motivation und Aufruf Partizipation Erarbeitung Strategie
14.04.2023	Schlanders	8	Vollversammlung der Genossenschaft für Weiterbildung und Regionalentwicklung (GWR)*	Informationsrunde und Ausblick
17.04.2023	Glurns	939	Alle Bürger:innen der Gemeinde Glurns	Presseaussendung Motivation und Aufruf Partizipation Erarbeitung Strategie
18.04.2023	Schlanders	9	Vertreter:innen Gemeinden, Musik, Bezirksgemeinschaft, Regionalentwicklung, Tourismus, GWR*	Öffentliches Forum: Erarbeitung Bedarf – Ziele – Aktionen
20.04.2023	Prad	10	Vertreter:innen Gemeinden, PNRR, Mobilität & Tourismus, Handwerk, GWR*	Öffentliches Forum: Erarbeitung Bedarf – Ziele – Aktionen
20.04.2023	Latsch	5.294	Alle Bürger:innen der Gemeinde Latsch	Presseaussendung Motivation und Aufruf Partizipation Erarbeitung Strategie
21.04.2023	Vinschgau	36.000	Alle Bürger:innen des Bezirks	Überregionaler Presseartikel: Information und Motivation zur Teilnahme an den öffentlichen Foren
21.04.2023	Latsch	22	Vertreter:innen Gemeinden, Patronat, Fraktionen, Landwirtschaft, Tourismus, Weiterbildung, GWR*	Öffentliches Forum: Erarbeitung Bedarf – Ziele – Aktionen

26.04.2023	Kastelbell	21	Vertreter:innen Gemeinden, Tourismus, Forstdienst, Eigenverwaltungen, Landwirtschaft, GWR*	Öffentliches Forum: Erarbeitung Bedarf – Ziele – Aktionen
30.04.2023	Graun im Vinschgau	2.394	Alle Bürger:innen der Gemeinde Graun im Vinschgau	Presseaussendung: Motivation und Aufruf Partizipation Erarbeitung Strategie
02.05.2023	Spondinig	19	Vertreter:innen Gemeinden, Fraktionen, Jugend, Landwirtschaft, PNRR, Tourismus, GWR*	Öffentliches Forum: Erarbeitung Bedarf – Ziele – Aktionen
02.05.2023	Schlanders	6.347	Alle Bürger:innen der Gemeinde Schlanders	Presseaussendung Motivation und Aufruf Partizipation Erarbeitung Strategie
15.06.2023	Schlanders	12	LAG Vinschgau	Vorstellung Ergebnisse öffentliche Foren & Festlegung Themenbereiche und Zielsetzung

*Die Genossenschaft für Weiterbildung und Regionalentwicklung (GWR) setzt sich aus Vertreter:innen der Wirtschaft, Kultur, Bildungsausschüsse, Schule, Landwirtschaft, Arbeitnehmer:innen und der Bezirksgemeinschaft Vinschgau zusammen.

Ausgehend von der statistischen Datenlage wurde eine SWOT-Analyse durchgeführt. Diese wurde in den öffentlichen Veranstaltungen zur Diskussion gestellt und die Entwicklungsbedarfe und -potenziale erhoben. Mögliche Aktionen in der lokalen Entwicklungsstrategie wurden auf Präferenzen untersucht und Projektideen aufgegriffen. Aus diesem Prozess resultierten umfassende inhaltliche Ansätze für weitere Strukturfonds.

2.2. Partizipation der lokalen Bevölkerung in der Umsetzungsphase

Gewährleistung der Einbindung der Bevölkerung in der Umsetzungsphase

i) Startphase

Zu Beginn wird die Bevölkerung flächendeckend in informativer Netzwerkarbeit mit öffentlichen Behörden, Interessensgruppen, Vereinen, Verbänden, Firmen, Gruppen etc. eingebunden, um das Programm operativ zu starten. Eine Auftaktveranstaltung (Kick-off) informiert über die LES, ihre Möglichkeiten und Formalitäten, um eine rasche und umfassende Sichtbarkeit der LES zu gewährleisten und potenzielle Projektträger zu motivieren. Die Einrichtung einer Internetseite auf der Website der Bezirksgemeinschaft Vinschgau dient der maximal möglichen Information und Aktivierung des Territoriums.

ii) Operative Phase

In der zweiten Phase wird eine kontinuierliche Pressearbeit über lokale Medien und Social Media sicherstellen, dass ein stetiger Informationsfluss gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Einbindung der Bevölkerung, wie öffentliche Informationsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Vorstellung von Best-Practice-Beispielen, Workshops und allgemeine Netzwerkarbeit mit öffentlichen Behörden, Interessengruppen, Vereinen, Verbänden, Firmen, Gruppen etc., werden abwechselnd durchgeführt. Zusätzlich sollen spezifische Veröffentlichungen erfolgen, die im Vinschgau an alle Haushalte verteilt werden und Artikel zu allgemeinen Themen und den erzielten Ergebnissen enthalten, um eine flächendeckende Information sicherzustellen.

iii) Eventuelle Anpassung der Strategie

Sollten sich im Verlauf der Umsetzung die Rahmenkonditionen verändern und sich somit notwendige Anpassungen/Änderungen der Strategie ergeben übernehmen die LAG/das Leader-Management die Federführung. Dies passiert unter Einbezug lokaler Netzwerkpartner und der lokalen Bevölkerung.

3. Kontextanalyse, Analyse des Entwicklungsbedarfs und des Potenzials des Gebiets einschließlich SWOT-Analyse

3.1. Kontextanalyse mit Identifizierung relevanter Indikatoren

Indikator	Wanderungssaldo	Migrant:innenanteil	Auslastung touristischer Betten	Schutzflächen*	Ø Bautätigkeit Wohngebäude	Besiedelte Fläche im Dauersiedlungsgebiet an der Gesamtfläche
Zeitraum	2013-2022	2022	2019	2012	2011-2020	2017
Einheit	absolut	%	%	ha	m ³ je Einwohner:in	%
Vinschgau	+344	7,9	35,6	67.839	2,49	0,71
Südtirol	+18.291	9,9	41,0	287.025	1,8	1,38

Quellen: ASTAT (Statistikatlas, kommunale Datenbank, Statistische Jahrbücher 2010-2022); *einschließlich Natur- und Nationalparke, Natura 2000 Gebiete, Biotope, Landschaftsschutzgebiete (Bannzonen und besonders schützenswerte Landschaft)

3.1.1. Gesellschaft: Bevölkerung, Demografie, Bildung, Wohn- und Lebensraum

Im Bezirk Vinschgau leben in den 13 Gemeinden 36.468 Einwohner:innen, das sind 6,77 % der Bevölkerung Südtirols. Der Anteil an Migrant:innen beträgt 7,9 %. Im Vinschgau gibt es mehr Zuzüge als Wegzüge, das Wanderungssaldo seit 2013 ist insgesamt positiv. Genauso die Geburtenbilanz, nach wie vor werden mehr Kinder lebend geboren als Menschen sterben. Die Bevölkerungsentwicklung ist kontinuierlich, jedoch mit einem Zuwachs von 2,35 % geringer als Südtirol weit und verglichen mit anderen Bezirken. Besonders hoch ist der Bevölkerungszuwachs in Prad am Stilfserjoch, stagnierend ist er in Schluderns und Taufers im Münstertal. Eine Bevölkerungsabnahme ist in den Randlagen zu verzeichnen und somit als abwanderungsgefährdet anzusehen sind Kastellbell-Tschars, Graun im Vinschgau und die Seitentäler Martell, Schnals und Stilfs. Bezeichnend gegenüber anderen Bezirken ist für den Vinschgau eine geringe Bevölkerungsdichte von 25,3 Einwohner:innen pro km². Bezogen auf den Dauersiedlungsraum ist eine starke Konzentration der Einwohner:innen in den Talsohlen festzustellen. Allgemein ist innerhalb der Bezirksgemeinschaft Vinschgau eine Sogwirkung, die Wanderung von peripheren hin zu weniger peripheren Ortschaften, zu verzeichnen.

Im Vergleichszeitraum von 20 Jahren wird klar, dass der Bezirk Vinschgau im Vergleich zum restlichen Südtirol am stärksten unter Abwanderung leidet. Mit einer Bevölkerungszunahme von nur 5,6 % liegt der Vinschgau an letzter Stelle der Südtiroler Bezirke. Die durchschnittliche Bevölkerungszunahme wird vor allem von den größeren Gemeinden Prad (+ 18,9 %) sowie Laas, Schlanders und Mals (je rund 10 %) angehoben. Zusammen mit dem ausschließlich für den Bezirk Vinschgau prognostizierten Bevölkerungsrückgang bis zum Jahre 2040 ist dies äußerst alarmierend.

Das Verhältnis zwischen alter (65 Jahre und mehr) und junger Bevölkerung (0 bis 14 Jahre) zeigt, dass in keiner Gemeinde mehr jüngere als ältere Menschen leben. Am ältesten ist die Bevölkerung in den von der Bevölkerungsabnahme betroffenen Gemeinden Kastelbell-Tschars, Martell und Stilfs, gefolgt von Glurns, Schluderns und Schnals. Im Vergleich auf Landesebene schneidet der Vinschgau um 14,4 % jünger ab, im Vergleich mit den einzelnen Bezirken im Mittelfeld. Prognostiziert wird eine weiter fortlaufende Überalterung mit einem Altersstrukturkoeffizienten von 157,3 älteren je 100 jüngeren Menschen (Jahr 2031; 199,9 im Jahr 2040). Diese Entwicklung führt zu einem in der Zukunft abnehmenden Arbeitskräftepotenzial. Je weniger Menschen es im erwerbsfähigen Alter in der Gesellschaft gibt, desto weniger Menschen können zum Funktionieren der Schulen, Altersversorgung und anderer sozialer Leistungen für die Jüngsten und Ältesten beitragen.

Im Vinschgau gibt es eine vielfältige Bildungslandschaft, darunter zwei Oberschulzentren (Oberschulzentrum Mals und Oberschulzentrum Schlanders), eine Berufsschule (Landesberufsschule Schlanders) und drei Fachschulen (Fachschule für Hauswirtschaft und Ernährung Kortsch, Berufsfachschule für Steinbearbeitung in Laas, Fachschule für Land- und Forstwirtschaft in Burgeis). Der Bildungsgrad ist vergleichbar mit dem Landesschnitt. Die bestehenden Bildungseinrichtungen für Erwachsenenbildung bieten ein breites Programm an Fort- und Weiterbildungen an.

Die Wohn- und Lebensbedingungen sind von weitestgehend intakter Natur, geringer Lichtverschmutzung, überschaubaren Gemeindegrößen, gut erhaltenen Dorfkernen und großteils lebendigem Dorfleben, gegenseitiger Nachbarschaftshilfe, aktiven Vereinswesen sowie gut funktionierenden öffentlichen Einrichtungen geprägt und daher sehr hochwertig.

Diese Lebensqualität ist jedoch nicht überall gleich erfahrbar. Hohe Grundstücks-, Bau- und Sanierungskosten, leerstehende Bausubstanz in Ortskernen und rückläufige Nahversorgung (-8,5 % zwischen 2011 und 2019, verstärkt außerhalb der Hauptorte) sind auftretende Probleme.

Die Bautätigkeit hat sich zwischen 2011 und 2020 im Vergleich zum vorherigen Zehnjahreszeitraum deutlich erhöht und neuen Wohnraum geschaffen. Auch die noch nicht ausreichende Anzahl an geeigneten Betreuungseinrichtungen für Kinder berufstätiger Eltern wirkt sich in umfangreicher Weise ungünstig aus: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, geringere Beschäftigungsquote bei Frauen, dadurch geringere Chancengleichheit und geringeres (Lebens)Einkommen, schwächeres Wachstum der Wirtschaft etc. Eine Entwicklung hin zu einer positiveren Einstellung zu Zuwanderung ist wünschenswert, auch in Bezug zur drohenden rückläufigen Bevölkerungsentwicklung. Maßnahmen und Hilfen, die die Integration in den Alltag erleichtern und die die Selbstständigkeit für das öffentliche und soziale Leben fördern, müssen selbstverständlich werden. Hierbei fällt unter anderem öffentlichen Diensten, aber auch Vereinen, die das Gerüst einer Dorfgemeinschaft bilden, eine große verantwortliche Rolle zu. Weiters kritisch zu sehen ist die Tatsache, dass ein alltägliches barrierefreies/altersgerechtes Wohnen und Leben ausschließlich eingeschränkt möglich ist. Das hier vorhandene Verbesserungspotenzial eröffnet Chancen als attraktiver Lebensraum, im Tourismus und einer perspektivischen Vorbildwirkung für andere Gebiete.

Indikator	Bevölkerungsentwicklung	Bevölkerungsentwicklung	Bevölkerungsdichte (Einwohner:innen/ km²)	Bildungsgrad Wohnbevölkerung im Alter von 9 und mehr Jahren	Besiedelte Fläche im Dauersiedlungsgebiet	Besiedelungsgrad	Altersindex (Verhältnis Bevölkerung >65 zur Bevölkerung <15 Jahren)	Verkaufsstellen Einzelhandel auf 1000 Einwohner:innen	Nicht ständig bewohnte und unbewohnte Wohnungen
Zeitraum	2010- 2020	2001- 2021	2021	2020	2012	2017	2022	2019	2011
Einheit	%	%	absolut	%	%	%	%	absolut	%
Kastelbell- Tschars	-2,93	-1,2	42,9	48,8	29,27	2,78	140,3	9,15	7,01
Graun	-3,12	-0,3	11,4	49,1	33,37	0,93	114,1	16,16	25,48
Glurns	3,93	4,5	71,3	53,3	68,41	5,5	133,1	26,82	10,22
Latsch	2,41	6,8	66,4	52,4	46,88	3,25	117,6	12,48	11,68
Laas	4,09	10,1	37,1	48,2	40,98	2,75	101,4	11,82	6,63
Mals	3,87	8,3	21,4	50,5	48,48	1,17	108,8	13,81	12,22
Martell	-5,88	-6,8	5,8	39,9	100,00	0,52	138,3	7,22	13,66
Prad am Stilfserjoch	9,11	18,9	73,1	51,8	53,5	3,88	111,3	14,88	10,38
Schnals	-7,3	-9,6	6,0	46,6	46,15	0,51	128,6	14,49	13,62
Schlanders	4,73	9,9	55,2	53,0	57,09	2,15	121,1	17,51	4,71
Schluderns	0,71	-0,8	88,9	55,6	47,72	5,02	132,8	11,54	12,37
Stilfs	-5,01	-13,1	8,1	45,1	100,00	0,93	153,7	23,48	15,84
Taufers im Münstertal	0,93	1,5	21,0	49,7	51,85	1,13	119,0	5,32	8,92
Vinschgau gesamt	2,35	5,6	25,3	50,6	54,7	1,51	118,3	14,16	10,93
Südtirol	5,19	15	72,5	52,3	61,1	3,03	132,7	13,86	12,41

Quellen: ASTAT (Statistikatlas, Die Dauerzählung der Bevölkerung in Südtirol 2020, Gemeindeprofile, Statistisches Jahrbuch 2011, 2012 und 2022)

3.1.2. Wirtschaft und Arbeit

Der wirtschaftlich nutzbare Flächenanteil im Vinschgau ist überschaubar. Es existiert eine gute Mischung aus regionalen und auch internationalen Betrieben und den dazugehörigen Kreisläufen (Regionalität und Internationalität) mit dem Potenzial, sich gegenseitig zu stärken: Know-how, Arbeitsplätze, Produktion, Wissenstransfer. Trotzdem ist die Wirtschaft im Vinschgau von einer generellen Kleinstrukturiertheit geprägt, der Großteil der Betriebe hat weniger als sechs Beschäftigte mit dementsprechend geringem Aktionsradius (< 9 Beschäftigte → Mikrounternehmen). Wirtschaftsmotoren sind die Landwirtschaft, das produzierende Gewerbe, vor allem Bau- und Baunebengewerbe und der Tourismus.

Anstelle von Großbetrieben sind im Vinschgau eher kleinstrukturierte und Unternehmen mittlerer Struktur vertreten. Gekennzeichnet sind sie durch sehr gute Qualität, ihren lokalen Aktionsradius, geringe Investitionen in Forschung und Entwicklung (und dementsprechend niedrigem Innovationsniveau). Eine Konzentration vor allem im Dienstleistungsbereich, findet in den Hauptorten statt, welche eine entsprechende Anziehungskraft auf Wohnen und Arbeit ausüben. Es herrscht ein Arbeitsplatzmangel vor Ort, welcher sich an der hohen Pendeler:innenzahl widerspiegelt. Täglich pendeln über 1.000 Personen zum Arbeiten aus dem Vinschgau in die wirtschaftlich reizvollere Schweiz. Einerseits fließt durch die Tages- und Wochenpendler:innen Wertschöpfung zurück in den Vinschgau, andererseits fehlen in der Region zunehmend die vor Ort ausgebildeten Arbeitnehmer:innen.

Es herrscht eine hohe Beschäftigungsquote mit einer gleichzeitig recht geringen Arbeitslosigkeit von 6 % vor. Nur eine Erhöhung der Frauenbeschäftigung würde die Beschäftigungsquote noch steigern. Fehlende Fachkräfte sowie Auszubildende fordern eine Intensivierung von Betriebskooperationen. Es mangelt an geeigneten Arbeitsplätzen für meist junge, sehr gut ausgebildete bzw. qualifizierte Personen. Diese wandern in Folge ab. Es besteht Bedarf an geeigneten Betreuungseinrichtungen für Kinder berufstätiger Eltern. Auch die Gesundheit der Arbeitnehmer:innen gilt es zu erhalten und zu fördern, besonders mit Blick auf den demografischen Wandel.

Der sozioökonomisch wertvolle lokale Einzelhandel wird zunehmend durch den Onlinehandel der Branchenriesen unter Druck gesetzt. Perspektiven in der lokalen Nahversorgung können Nischen, hohe Produktqualität mit angebundenen produktspezifischen Dienstleistungen und sektorenübergreifende Zusammenarbeit bieten.

Indikator	Arbeitsplatzangebot je Einwohner:in	Arbeitslosigkeit Arbeitnehmer:innen			Arbeitnehmer:innen - Auspendler:innen	Wertschöpfung pro Arbeitnehmer: in (Index: Südtirol = 100)
Zeitraum	2021	2019	2020	2022	2021	2011
Einheit	absolut	%	%	%	%	Index
Kastelbell-Tschars	0,32	5,8	8,6	4,0	64,5	91,28
Graun	0,20	10,6	16,1	10,7	50,2	95,36
Glurns	0,40	8,3	10,2	6,1	74,3	102,63
Latsch	0,35	5,3	7,4	4,4	60,5	93,91
Laas	0,32	4,7	6,1	4,4	62,3	93,63
Mals	0,31	8,3	10,2	7,3	54,8	93,92
Martell	0,15	5,5	7,4	5,6	75,2	92,26
Prad am Stilfserjoch	0,35	6,1	8,6	5,8	59,0	99,22
Schnals	0,24	6,6	10,7	5,5	55,9	101,55
Schlanders	0,57	5,0	7,2	5,2	44,5	94,64
Schluderns	0,5	6,1	8,7	7,1	60,4	99,01
Stilfs	0,25	12,9	18,7	9,8	58,2	96,12
Taufers im Münstertal	0,08	12,1	16,2	10,0	85,1	97,06
Vinschgau gesamt	0,36	6,6	9,1	6,0	57,5	96,20
Südtirol	k.A.	k.A.	k.A.	2,3	50,9	100,00

Quellen: ISTAT, Arbeitsmarktservice, Amt für Arbeitsmarktbeobachtung, ASTAT (Statistikatlas, Statistisches Jahrbuch 2011)

3.1.3. Tourismus

Der Tourismus ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Region. Die vielen Familienbetriebe gilt es zu erhalten, auch unter Berücksichtigung der lokalen Umwergrentabilität. Obwohl die Ankünfte im Tourismusjahr 2021/2022 mit fast 600.000 marginal höher als vor der Pandemie (Tourismusjahr 2018/2019) waren, stagnierten die Nächtigungen aufgrund einer rückläufigen Aufenthaltsdauer auf rund 2,4 Millionen. Im Vergleich zu anderen Regionen ist der Vinschgau nicht sehr tourismusintensiv, obwohl die touristische Aufnahmekapazität (gemessen an Betten/1000 Einwohner:innen) über dem Landesdurchschnitt liegt. Es gab eine leichte Steigerung der touristischen Aufnahmekapazität über einen Zeitraum von zehn Jahren, jedoch fiel diese im Landesvergleich deutlich geringer aus. Mehr als die Hälfte der Gemeinden verzeichnet einen Bettenrückgang, welcher weiter voranschreitet und sich

statistisch in den nächsten Jahren niederschlagen wird. Viele Nächtigungen im Vinschgau fallen in die Hauptsaisons Sommer bzw. Winter. Darüber hinaus besteht weiterhin großes Potenzial die Nebensaisons zu attraktivieren. Die Winterauslastung ist schwerpunktmäßig dem oberen Vinschgau zuzurechnen. Anzumerken ist, dass die Sommersaison im Vinschgau zunehmend an Bedeutung gewinnt – trotz oder eben aufgrund der Klimaerwärmung. Die Auslastung der vorhandenen Betten liegt mit 24,3 % bzw. unter 90 Tagen rund 4 % unter Landesniveau (2021; mit 35,6 % 2019 dem Höchststand seit 1995 rund 5 % unter dem Landesniveau). Der Anteil des Bettenbestandes der 4/5 Sternekategorie an den verfügbaren Betten, welche häufig als Qualitätsfaktor angesehen wird, ist gering. Gebietsweise fehlen sogenannte Leitbetriebe, um die touristische Attraktivität zu gewährleisten.

Indikator	Touristische Aufnahmekapazität (Betten/1.000 Einwohner:innen)	Veränderung der touristischen Aufnahmekapazität (Betten/1.000 Einwohner:innen)	Auslastung der Betten
Zeitraum	2021	2011-2021	2021
Einheit	absolut	%	%
Kastelbell-Tschars	273	13,49	28,2
Graun im Vinschgau	1.273	9,14	21,2
Glurns	724	-1,91	23,4
Latsch	346	-16,65	34,0
Laas	83	-22,25	22,6
Mals	482	11,16	28,7
Martell	855	-0,28	21,4
Prad am Stilfserjoch	501	23,32	22,3
Schnals	1898	-2,17	21,7
Schlanders	209	0,38	27,2
Schluderns	187	-12,94	20,3
Stilfs	3183	-3,44	21,1
Taufers im Münstertal	190	9,58	32,4
Vinschgau gesamt	537	1,31	24,3
Südtirol	428	4,38	28,4

Quelle: ASTAT (kommunale Datenbank)

3.1.4. Verkehr und Mobilität

Die Verkehrsbelastung im Vinschgau nimmt zu, sowohl durch den lokalen Verkehr als auch durch den Durchzugsverkehr. Dies führt zu Umwelt- und Lärmbelastungen. Die bevorstehende Sanierung der Luegbrücke auf der Brennerautobahn wird die Verkehrsbelastung weiter erhöhen. Insbesondere die sensiblen Alpengebiete reagieren auf Umweltbelastungen stark. Lärm kann beim Menschen gesundheitliche Auswirkungen hervorrufen.

Die Entfernung zu den wirtschaftlichen Zentren und zur Brennerautobahn als Nord-Süd-Hauptverkehrslinie stellt für Einwohner:innen und Betriebe weit entlegener Gebiete der Region einen nennenswerten Nachteil dar. Der Reschenpass (1.507 m ü.d.M.) und das Stilfser Joch (2.758 m ü.d.M.) sind bedeutende Übergänge in benachbarte Regionen.

Der öffentliche Nahverkehr (ÖPNV) im Vinschgau, bereits mit guten Verbindungen, Taktung und Erschließung aufwartend, ist weiterhin ausbaufähig. Um den ÖPNV als echte Alternative zum PKW zu etablieren und zur Verringerung des Verkehrsaufkommens beizutragen, muss das Angebot weiter verbessert und abgestimmt werden. Durch die Elektrifizierung der Vinschger Bahn können Kapazität und Taktung erhöht und die Erreichbarkeit der Landeshauptstadt mit den internationalen Bahnverbindungen verbessert werden. Die Verwirklichung des Schnellbusses Mals - Landeck wird einen weiteren Anreiz für die anreisenden Gäste und Studierende aus dem Vinschgau auf dem Weg zu ihrem Studienort darstellen, um auf den PKW zu verzichten.

Das Radwegenetz ist gut ausgebaut (81,6 km Länge) und verbindet den Vinschgau mit den Nachbarbezirken. Das Netz dient sowohl als Naherholungs- und Freizeitfunktion für die lokale Bevölkerung und Gäste als auch jahreszeitabhängig als Verkehrsalternative zur Arbeit oder für touristische Aktivitäten. Das Radwegenetz ist Teil des 700 km langen Via Claudia Augusta Radwegs der von Bayern (DE) bis nach Venedig führt.

Die Mehrheit der erwerbstätigen Bevölkerung pendelt zum Arbeitsort aus ihren Wohngemeinden aus. Gepaart mit dem starken Durchzugsverkehr ist ein beachtliches Verkehrsaufkommen die Folge. Angesichts des Pendleraufkommens, des Durchzugsverkehrs und der An- und Abreise von Touristen ist das Gebiet vor großen Herausforderungen gestellt, die über eine Verkehrsverlagerung durch ein effizientes ÖPNV-Netz und klimafreundliche Mobilitätslösungen bewältigt werden müssen. Weiters sind standortangepasste innovative Konzepte in der lokalen Mikro-Mobilität und im Bereich der sanften Mobilität zu thematisieren und umzusetzen.

3.1.5. Landwirtschaft

In den meisten landwirtschaftlichen Betrieben ab 1.000 m ü.d.M. steht die Verwertung des Grünlandes durch extensive Milchwirtschaft, extensive Fleischproduktion (Mutterkühe, Schafe, Ziegen) oder Viehzucht im Vordergrund. Durch die häufig geringe Betriebsgröße aufgrund jahrhundertelanger Realteilung sowie der oft exponierten Lage und Abgeschiedenheit fällt die Wertschöpfung eher gering aus. Ein Überleben dieser Betriebe ist meist nur im Zu- oder Nebenerwerb möglich. Der konstante Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe ist auf die abnehmende wirtschaftliche Attraktivität, ungeklärte Nachfolge und stetig steigenden administrativen und legislativen Anforderungen zurückzuführen. Einige Betriebe haben sich auf Sonderkulturen spezialisiert. Durch das Besetzen von Nischen und genereller Weiterentwicklung auf Betriebsebene konnte die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden. Oft fehlt es aber an einem spezifischen Beratungsangebot. Der Anstieg der landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen 2017 und 2021 ist mit den Flächenentwicklungen im Almbereich zu erklären. Mit dem Erstellen der Waldkartei beginnend nach 2017 und im Zuge der Abgrenzungen der Waldflächen sind neue Almflächen digitalisiert worden, welche sich vorher nicht in der Datenbank befunden haben. Ein nicht unerheblicher Teil der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche ist Almfläche. Die Almwirtschaft spielt nach wie vor eine wesentliche Rolle. Viele Almen liegen fast ausschließlich über der Waldgrenze und durch die Bestoßung leisten sie einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Landschaft. Im Sommer stellen sie häufig ein beliebtes Ausflugsziel dar. Bereits spürbare Auswirkungen des Klimawandels gestalten den Fortbestand der Almwirtschaft schwierig. Eine adäquate Wasserversorgung der Tiere ist oft problematisch, der Schutz der gealpten Tiere gestaltet sich durch die Rückkehr der Großraubwildtiere z.B.: Wolf und Bär schwieriger, die Waldgrenze steigt rasant an, und veränderte Anforderungen von Besucher:innen erfordern eine Weiterentwicklung.

Im Vinschgau befindet sich das höchstgelegene geschlossene Apfelanbaugebiet mit sehr guten klimatischen Voraussetzungen und hervorragender Apfelqualität. Zudem sind die bestehenden Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe bedeutsame Arbeitgeber in der Region.

Obwohl die Wertschöpfung der extensiven (Grün)Landwirtschaft insgesamt eher gering ausfällt, wird die Natur- und Kulturlandschaft sowohl vom ökologischen als auch vom ökonomischen Standpunkt aus als Schlüsselressource betrachtet. Eine Gefahr ist, dass Bergbauernhöfe und Almen aufgegeben, wertvolle Kulturlandschaften nicht mehr gepflegt werden und bäuerliche Traditionen sowie ursprüngliche Handwerkstechniken verlorengehen. Dies spielt insbesondere für den Tourismus eine äußerst wichtige Rolle. Die Bedeutung erkennt man auch an den bestehenden Schutzgebieten. Betriebsdiversifizierung und Forcierung von Nischenkulturen, Veredelung lokaler Produkte und lokale Produktentwicklung, saisonaler Nebenerwerb, Kreislaufwirtschaft und Kooperationen sowie eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Schutzgebieten, Kultureinrichtungen und Tourismus ist anzustreben.

Die Landwirtschaft befindet sich in einer stetigen Entwicklung, was gleichzeitig für viele Betriebe eine Unsicherheit darstellt. Zunehmend entstehen kleinstrukturierte Vielfaltsbetriebe, die zur lokalregionalen Versorgung beitragen. Steigende Energie- und Futtermittelkosten, stagnierende Produktpreise, geändertes Freizeitverhalten und fehlende Arbeitskräfte setzen landwirtschaftliche Betriebe unter Druck. Konsequenzen des Klimawandels, gestiegene Erwartungen und Anforderungen an Haltungsbedingungen, Bewirtschaftungsweisen und Qualitätskriterien stellen landwirtschaftliche Betriebe vor zukunftsweisende Herausforderungen. Weiterhin ist es notwendig, Erneuerungsprozesse

in Gang zu bringen, ressourcensparende Maßnahmen zu setzen und agrarökologische Lösungen zu finden, um die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft sicherzustellen.

Indikator	Änderung landwirtschaftlicher Betriebe	Änderung landwirtschaftlicher genutzter Flächen ohne Tara	Arbeitnehmer:innen in der Landwirtschaft
Zeitraum	2017-2021	2017-2021	2022
Einheit	%	%	%
Kastelbell-Tschars	-5,59	-3,10	47,9
Graun im Vinschgau	-1,92	1,96	3,9
Glurns	-7,34	2,72	4,5
Latsch	-6,65	-9,03	23,0
Laas	-2,41	-1,16	25,7
Mals	-1,56	2,02	3,7
Martell	-5,88	0,11	30,6
Prad am Stilfserjoch	4,36	0,8	3,3
Schnals	1,12	2,92	3,7
Schlanders	-4,05	2,46	9,6
Schluderns	0	1,48	2,8
Stilfs	0,91	2,92	1,7
Taufers im Münstertal	6,41	0,25	2,9
Vinschgau gesamt	-2,62	0,77	12,51
Südtirol	-1,17	0,84	k.A.

Quellen: LAFIS, Arbeitsmarktservice

3.1.6. Klimawandel und Energie

Der Vinschgau ist das trockenste inneralpine Tal der Alpen mit einem Jahresniederschlag von nur 500 bis 600 mm. Zusammen mit einer hohen Sonnenscheindauer ergibt sich ein besonderes Klima. Früher über die sogenannten Waale, heute über ein wohl durchdachtes Bewässerungssystem ist die künstliche Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen ein Erfordernis. Die Jahresmitteltemperatur wird seit Mitte der 1990er Jahre in großen Teilen der Alpen jährlich überschritten und erreichte 2018 mit annähernd +3 °C seinen bisherigen Höchststand. Extremwetterereignisse, wie Regen-, Trocken- und Hitzephasen, nehmen zu und werden intensiver. Für den Vinschgau sind ausgedehnte Trockenperioden und große Niederschlagsmengen innerhalb kurzer Zeit eine besondere Herausforderung. Konkurrenzsituationen um die zur Verfügung stehenden Wassermengen gilt es zu

vermeiden und die schonende Wasserversorgung für Menschen, Tiere sowie Natur- und Kulturlandschaft zu gewährleisten. Die Energieversorgung aus regenerativen Energiequellen ist stark in der Region verankert. Das Ressourcenpotential aus Wasserkraft wird stark genutzt. Jedoch führen anhaltende Trockenperioden und steigende Temperaturen zu Wasserengpässen und erfordern verstärkte Bemühungen zur Effizienzsteigerung, gezielten Ressourceneinsatz und Diversifizierung in der Energieproduktion.

3.1.7. Natur- und Kulturraum

Der Vinschgau ist reich an künstlerischen, kulturellen und natürlichen Schätzen aus Vergangenheit und Gegenwart. Dazu zählen alte Handelsrouten wie die Via Claudia Augusta und weitere wichtige Grenzübergänge, historische Bauten und Objekte, die bäuerliche Kultur, traditionelle Handwerks- und Landwirtschaftstechniken und der Bergbau, die Volkskunde und das Brauchtum, aber auch die Biodiversität, die Kulturlandschaften und Schutzgebiete. Der Nationalpark Stilfser Joch, der Naturpark Texelgruppe, die Natura 2000 Gebiete und Biotopie machen mit 57.645 Hektar rund 40 % der Fläche des Vinschgaus aus.

Schutzflächen	Einheit	Vinschgau	Südtirol
Natur- und Nationalparke und Natura 2000 Gebiete	ha	57.042	180.618
Biotopie	ha	603	3.047
Landschaftsschutzgebiete (Bannzonen und besonders schützenswerte Landschaft)	ha	10.194	103.360

Quelle: ASTAT (Statistisches Jahrbuch 2012)

Das Landschaftsbild bzw. die ursprüngliche Natur- und über Jahrhunderte geschaffene Kulturlandschaft wurde im Laufe der Zeit von bekanntesten Fließgewässern im Gebiet, der Etsch und den Zuflüssen aus den Seitentälern, wesentlich geprägt. Der Vinschgau liegt auf Höhen zwischen 556 m ü. d. M. in Kastelbell-Tschars bis auf 3.905 m ü. d. M. auf der Ortlerspitze. Der Großteil der Region wird von waldreichen und alpinen Naturräumen bedeckt, die von den Tälern bis hinauf ins Hochgebirge reichen.

Fließgewässer	Länge in km	Einzugsgebiet	Einzugsgebiet in km ²
Etsch	140,3	Vinschgau – Etschtal	7.189
Schnalsbach	25,7	Schnalstal	220
Plimabach	28,5	Martelltal	162

Quelle: ASTAT (Statistisches Jahrbuch 2022)

Natur- und Kulturangebote rücken zunehmend in den Vordergrund. Die Naherholungsräume spielen sowohl für Ortsansässige aufgrund der spezialisierten Berufswelt und Arbeitszeitmodellen als auch für Touristen eine bedeutende Rolle. Die zunehmende Bedeutung hat das Pandemiegeschehen verdeutlicht und vorangetrieben.

3.2. SWOT-Analyse

Gesellschaft	
Stärken	Schwächen
- Starke Identifikation mit der Region - Noch funktionierendes Dorf- und Vereinsleben - Konstante leicht positive Bevölkerungsentwicklung - Vielfältiges Angebot an Schulen und Weiterbildungseinrichtungen - Funktionierende öffentliche Einrichtungen und gute Struktur im Gesundheits- und Sozialbereich - Hohe Lebens- und Wohnqualität - Erhaltenswerte und insgesamt intakte Ortskerne - Großes Potenzial an Freiwilligen - Aktive Jugendarbeit	- Mangelnde Vereinbarkeit Familie und Arbeit und nicht ausreichende Kinderbetreuung berufstätiger Eltern - Abwanderung und älter Werden der Bevölkerung - Große Unterschiede in der Altersstruktur Talsohle vs. Seitentäler - Mangelnde Einbindung von Migrant:innen - Zersiedelung und Leerstände bei gleichzeitig steigendem Bedarf von leistbarem Wohnraum - Geringes Angebot für die Jugend und mangelnde Innovation in der Jugendarbeit - Teilweise akuter Bevölkerungsrückgang in der Peripherie - Schwindende Nahversorgung - Schwindende soziale Netzwerke
Chancen	Risiken
- Die Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung und Betreuungsversorgung für die Jüngsten und Ältesten wird erhalten und ausgebaut - Freizeit- und Jugendangebot werden verbessert - Absicherung und Förderung von Ehrenamt und Vereinstätigkeit - Aufwertung der Dorfkerne: Nutzung der Innenentwicklung zur Erhaltung prägender Ortsbilder und Schonung des Außenbereichs - Verstärkte Gemeinwohlorientierung und Gemeinschaft - Soziale Berufsausbildung wird gefördert - Barrierefreiheit steigt - Gemeinde- sowie Institutionsübergreifende Zusammenarbeit - Wiedergewinnung von Leerständen und nachhaltiger Wohnraum - Gesicherte Basisdienste - Soziale Treffpunkte werden revitalisiert - Stärkung der Fort- und Weiterbildung - Mitgestaltung und Verantwortungsbewusstsein wird gefördert - Positivere Einstellung zu Zuwanderung - Nutzung bestehender öffentlicher Strukturen ausweiten/verbessern	- Negative Geburtenrate und stagnierende Zuwanderung - Anstieg Individualismus und „Kirchturmdenken“ - Zentralisierung und Rückbau öffentlicher Dienstleistungen und Gesundheitsversorgung in der Peripherie - Fürsorge für Pflege- und Betreuungsbedürftige nicht mehr möglich - Abnahme physischer und psychischer Gesundheit - Engagement und Zulauf für Vereinswesen, Ehrenamt und Freiwilligenarbeit nimmt ab - Kleinschulen werden geschlossen - Sogwirkung der Zentren - Abwanderung von jungen Menschen nimmt zu - Diskriminierung benachteiligter Bevölkerungsgruppen - Schließung von Naherholungsbetrieben und Gefahr der Vereinsamung der Ortskerne

Wirtschaft und Arbeit	
Stärken	Schwächen
- Guter Branchenmix - Ausgeprägtes handwerkliches Können - Geringe Arbeitslosigkeit - Gut ausgebildete Arbeitnehmer:innen - Hohe Arbeitsplatzsicherheit	- Arbeitnehmer:innenmangel und zu wenige Arbeitsplätze für hochqualifizierte Personen sowie Abnahme der Erwerbsfähigen - Arbeitsplatzmangel in der Wohnsitzgemeinde → hohes Pendler:innenaufkommen - Niedriges Lohnniveau - Wenig Innovationskultur und geringes Innovationsniveau - Hohe lokale Abhängigkeit der Wirtschaft - Abwanderung der vor Ort ausgebildeten Arbeitskräfte - Unzureichende Verfügbarkeit von flexiblen Arbeitsplatz- und Arbeitszeitmodellen - Geringes Bestreben zur Zusammenarbeit der Wirtschaftsbranchen - Begrenzte Flächenverfügbarkeit für entwicklungswillige Betriebe - Oft unsichere/problematische Betriebsnachfolge
Chancen	Risiken
- Arbeitsprozesse werden optimiert - Überbetriebliche Zusammenarbeit, Kooperationen und Synergien bilden - Investitionen in Knowhow, Innovation, Bildung, Wissenstransfer, Forschung und Entwicklung, Nachhaltigkeit - Die Attraktivität als Betriebsstandort wird gesteigert - Betriebliche Identifikation erhöht sich - Zeitgemäße Arbeitsplatz- und Arbeitszeitmodelle - Die Attraktivität der praktischen Berufsausbildung wird gesteigert - Dezentralisierung: bildungsadäquate Arbeitsplatzangebote werden geschaffen/entstehen - Frauenerwerbsquote wird gesteigert	- Arbeitnehmer:innenmangel führt zu Arbeitsunfähigkeit von Betrieben - Weiterlaufende Abwanderung von vor Ort ausgebildeten Arbeitnehmer:innen - Abwanderung von qualifizierten Personen hält an - Betriebsnachfolgen sind nicht mehr gegeben und die Anzahl kleiner Betriebe nimmt ab - Hoher bürokratischer Aufwand ist für kleine Betriebe nicht mehr zu bewältigen - Weltmarkt/Onlinehandel hungert ortsansässige Betriebe aus - Mangel an qualifizierten Nachwuchs für Berufe ohne hohe Bildungsnotwendigkeit, wenn Schul- und Hochschulausbildung noch attraktiver werden

Tourismus, Verkehr und Mobilität	
Stärken	Schwächen
- Großteils unversehrte Natur- und Kulturlandschaft - Gute touristische Auslastung im Sommer und Winter - Familienbetriebe tragen zur regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung bei - Moderne Tourismusinfrastrukturen vor allem im oberen Preisbereich - Gut funktionierender öffentlicher Nahverkehr - Qualitativ und quantitativ hochwertiges Rad- und Wanderwegenetz - Zentrumsnah und entlang der Hauptverkehrslinie gut ausgebautes E-Tankstellennetz	- Hohes Verkehrsaufkommen - Unwesentliche Wertschöpfung durch den Durchzugsverkehr - Unzureichendes transnationales Bahnnetz - Schwierige Erreichbarkeit - Kaum lokale Produktangebote im Gastgewerbe - Niedrige Kapazitätsauslastung vor allem im unteren Preisbereich - Geringe Qualifikation der Mitarbeiter:innen - Ausgeprägte Saisonalität: Schwache Auslastung in den Zwischensaisonen - Mangelnde Identifikation mit dem Tourismus der lokalen Bevölkerung
Chancen	Risiken
- Qualitäts- und Quantitätssteigerung von Marketingmaßnahmen der Rad- und Wanderwege - Nutzung ÖPNV durch Bewohner:innen und Gäste erhöht sich - Ständige Verbesserungen in Taktung und Angebot der sanften Mobilitätsangebote - Kooperationen und Synergien mit lokalen Produzenten und Kultureinrichtungen - Alternative nachhaltige Tourismusformen und Freizeitangebote schaffen - Kooperationen und Partnerschaften: gemeinsame Angebotsentwicklung - Wichtigkeit von Frei- und Erholungszeit in der Bevölkerung steigt - Authentizität und sanfte Entwicklung	- Zunahme des Individual- und Transitverkehrs - Stagnierende ÖPNV Nutzer:innen - Mittel- und Kapazitätsminderung für den ÖPNV - Fototourismushotspots - Lokale Verdichtung der Bettenkapazität - Schleichende Verringerung der Betriebsanzahl und Bettenkapazität - Klimawandel: unsicheres Schneeaufkommen im Winter - Verpassen von Entwicklungen im Nachhaltigkeitsbereich - Anstieg von Zweitwohnsitzen

Landwirtschaft	
Stärken	Schwächen
- Großes Wissen, Können und Erfahrung in der Almwirtschaft - Landwirtschaftsschule - Hohe Qualität landwirtschaftlicher Produkte - Weitgehende Bewirtschaftung der Kulturlandschaft - Ansteigende Betriebszahlen und Anbauflächen im Biobereich - Sonderkulturen und hoher Grad an veredelten Produkten - Funktionierendes Beratungs-, Versuchs- und Genossenschaftswesen	- Hohe Anzahl von Zu- oder Nebenerwerbsbetrieben - Dominanz von Monokulturen und Homogenisierung der landwirtschaftlichen Biodiversität - Ungeklärte/schwierige Betriebsnachfolge - Begrenzte Flächenverfügbarkeit und fortwährender Flächenverbrauch in Gunstlagen durch Verbauung - Rückgang der Bestoßung auf Almen und Rückkehr der Großraubwildtiere - Geringe Wertschöpfung der Grünlandbetriebe - Ungünstige/große Unterschiede in Gelände-, Höhen- und Klimaverhältnissen - Hohe Produktionskosten, fehlende Innovationskraft und Produktvielfaltsarmut - Wasserknappheit - Fehlendes landwirtschaftliches Verständnis in der Bevölkerung
Chancen	Risiken
- Agrarökologisches Knowhow verbessern und standortangepasste Produktion - Betriebsdiversifizierung, Standbeinerweiterung, lokaler Konsum, überbetriebliche Zusammenarbeit und Kooperationen nach innen sowie nach außen mit z.B. Tourismus - Steigendes Regional- und Qualitätsbewusstsein - Ausbau der Nischen- und Mischkulturen sowie Verbesserung der Betriebsberatung - Verbesserung der Biodiversität durch Sensibilisierung und Wissenssteigerung - Steigerung der Ressourcenverwertungseffizienz - Eine Produktmarke Vinschgau etablieren - Qualitätssicherung landwirtschaftlicher Produkte	- Weitergehendes Höfesterben - Konkurrenz Weltmarkt sowie, weiter steigende Kosten und stagnierende oder sogar rückläufige Produktpreise - Verlust traditioneller Handwerkstechniken und Wissen - Verlust von Agrarbiodiversität und agrarischen Lebensräumen durch Rationalisierung und Intensivierung - Nicht antizipierbare Klimawandelfolgen - Weiter steigende Verbürokratisierung - Bodenmüdigkeit durch Intensivkulturen - Langfristige Sicherheit in der Wasserversorgung kann nicht mehr gewährleistet werden - Zunehmende Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Siedlungsentwicklung

Natur- und Kulturraum, Klimawandel und Energie	
Stärken	Schwächen
- Weitestgehend intakter Naturraum - Schutzgebiete: Nationalpark Stilfserjoch, Naturpark Texelgruppe, Natura 2000 Gebiete, Biotope - Vielfältiger Kulturraum mit historisch bedeutsamen Kulturstätten, Kulturinitiativen und Landschaft - Hohe Verfügbarkeit regenerativer Energiequellen	- Sensible Natur (z.B. Borkenkäfer, Naturgefahren, klimatisch) - Zerstückelung von Lebensräumen - Geringe Wertschätzung und Respektierung von Natur- und Kulturreichtum - Mangelndes Verständnis und Bewusstsein für artenreiche Ökosysteme, Neobiotamanagement, Wälder und deren Mehrwert für Naturgefahrenschutz und Lebensqualität - Schwindende Wasserressourcen - Geringes (Handlungs)Bewusstsein für Klimawandelfolgen - Fortwährende Flächenversiegelung - Zeitgenössische Kunst erfährt wenig Sichtbarkeit und Wertschätzung
Chancen	Risiken
- Bewusstseinsverstärkung für die Notwendigkeit intakter Natur- und Ökosysteme - Renaturierung und grüne Brücken - Kulturstätten und -güter werden aufgewertet - Digitalisierung im Kulturbereich - Traditionelle (Kultur)Landschaft erhalten - Landschaftspflege ausbauen - Vernetzung und Kooperation von Natur, Bildung und Kultur - Naherholungsraum attraktiveren - Ausbau der Energiekompetenzen - Steigende Nachfrage nach lokalen erneuerbaren Energien - Verbrauchsreduktion fossiler Brennstoffe - Doppel- Mehrfach- und Kreislaufnutzung von vorhandenen Ressourcen - Sensibilisierung für lokale Kunst und Kreativität	- Besonders starke Auswirkungen des Klimawandels - Unterschätzen der Bedrohungen durch den Klimawandel - Nutzungskonflikte und Über/Unternutzung des Naturraums - Anhaltende Verbreitung von invasiven Neobiota - Verlust wertvoller Ökosysteme - Verfall und Verlust kultureller Güter - Zunahme von Wasserknappheit und Konkurrenz um Wasser - Anhaltende Zersiedelung und Flächenversiegelung - Kunst- und Kulturschaffende wandern ab

3.3. Identifizierung und Klassifizierung des Bedarfs

Ausgehend vom partizipativen Prozess (sieben öffentliche Foren im April und Mai 2023; siehe Kapitel 2), im Sinne des Bottom-Up-Prinzips wurde der lokale Entwicklungsbedarf erhoben und die Bedürfnisse im Gebiet priorisiert.

Die Kontextanalyse (siehe Kapitel 3.1) und die SWOT-Analyse (siehe Kapitel 3.2) zeigen die Notwendigkeit eines hohen regionalpolitischen Handlungsbedarfs im LEADER-Gebiet Vinschgau. Dies wird durch die regionalökonomische Analyse „Regionalökonomische Disparitäten im Spiegel vom Raumtypisierungen – Ein Konzept zur Identifikation strukturell benachteiligter Gebiete in Südtirol (Italien)“ von Wieland und Fuchs (2018) untermauert. Weiters von den Beschlüssen der Landesregierung 203 vom 02.03.2021 und 154 vom 08.03.2022 zu den touristischen und wirtschaftlichen Entwicklungserfordernissen.

Wird mit dem Statistischen Atlas ein Blick in die Zukunft gewagt wird ersichtlich, dass die Bevölkerung im Vinschgau bis 2040 rückläufig sein wird, während die anderen Südtiroler Bezirke nach wie vor einem Bevölkerungswachstum unterworfen sein werden. Diesen prognostizierten Abwanderungstrend gilt es entgegenzutreten und Zukunftsaussichten für die Menschen zu schaffen.

Die Stärken im Gebiet sollen chancenspezifisch ausgebaut werden, die Schwächen betreffend aufgeholt und Risiken unter der Nutzung von Stärken sich gegen Risiken vorbeugt.

Der nachfolgend erhobene und priorisierte Entwicklungsbedarf im Vinschgau ist das Ergebnis des partizipativen Prozesses. Unter der Berücksichtigung der Wichtigkeit und der Möglichkeiten der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel können nicht alle Bedürfnisse in LEADER anvisiert werden (in grün markiert die Bedürfnisse, die in der LES Vinschgau besondere Berücksichtigung finden).

Priorität	Entwicklungsbedarf und -potenzial
1	Leistbaren Wohnraum schaffen
2	Langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung zum Schutz von Natur, Landwirtschaft und Bewohner:innen, auch unter der Berücksichtigung eines optimierten Wassermanagements bei gleichzeitiger Energieproduktion
3	Mitarbeiter:innenbindung in Betrieben erhöhen
4	Erhaltung der Landschaft
5	Schutzwaldschutz
6	Unterstützung der Produktion, Verarbeitung, Qualitätssicherung und Vermarktung von hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auch durch verstärkte Zusammenarbeit entlang der Produktionskette
7	Förderung von kleinen Betrieben und Kollektiven im Lebensmittelsektor, mit Fokus auf Nachhaltigkeit
8	Sicherstellung von Basisdiensten auch in kleinen Gemeinden
9	Sensibilisierung für nachhaltige Produktion und Konsumverhalten
10	Erhaltung der Nahversorgung, insbesondere in Berggemeinden

11	Erhaltung und Schaffung sozialer Treffpunkte
12	Ausbau und Aufwertung des Wanderwegenetzes im Berggebiet
13	Zukunftsfähigkeit der Almbewirtschaftung sicherstellen
14	Professionalisierung der Humanressourcen durch Aus- und Weiterbildung
15	Revitalisierung von Ortszentren durch die Wiedergewinnung von Leerstand und Aufwertung/Neunutzung des historischen Baubestandes
16	Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes
17	Effizienzsteigerung, Konsistenz und Suffizienz durch gezielte Ressourcennutzung
18	Verbesserung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf
19	Verminderung der Abwanderung in den strukturschwachen Gemeinden
20	Gezielte Förderung von Zusammenarbeit, Kooperation und Synergien zwischen und innerhalb der verschiedenen Sektoren
21	Verantwortungsvolle, offene und aktive Eingliederung von Zugewanderten in die Gesellschaft
22	Individualisierungstendenzen entgegentreten
23	Gemeinwohlorientierung der Individuen steigern
24	Steigerung der Attraktivität nicht akademischer Ausbildungsberufe
25	Betonung lokaler Kreisläufe und Regionalität im Gastgewerbe
26	Schutz gefährdeter wertvoller Biodiversitätshotspots in der Natur- und Kulturlandschaft und Erhalt und Ausbau landwirtschaftlicher und naturkundlicher Artenvielfalt
27	Stärkung des Wissenstransfers zwischen den verschiedenen Sektoren
28	Schutz und Förderung des Vereinswesens und ehrenamtlicher Aktivitäten
29	Diversifizierung der Erwerbsgrundlage
30	Ausbau der Energiekompetenzen und Variabilität
31	Sicherstellung von Mobilitätslösungen in entlegenen Gebieten
32	Gezielte Entwicklung alternativer/authentischer/sanfter Tourismusformen
34	Schere zwischen Möglichkeiten im Leben und effektiven Gelegenheiten dazu schließen
35	Ausbau der Energieproduktion in der Landwirtschaft
36	Sensibilisierung für den Wert von Natur und Kultur
37	Förderung von lebenslangem Lernen
38	Erhalt der Arbeitsplätze in der Peripherie
39	Fortführung der Ökologisierung in der Landwirtschaft
40	Schaffung von adäquaten Arbeitsplätzen/-stätten für Akademiker:innen vor Ort

41	Nutzung bestehender Einrichtungen und Netzwerke fördern
42	Orientierungsangebote für die Jugend und Erwachsene
43	Langfristige Sicherstellung einer flächendeckenden Kultivierung zur Erhaltung der Kulturlandschaft und wertvoller Agrarökosysteme
44	Erhaltung des hochalpinen Kulturraums und Verminderung des hochalpinen Risikos
45	Ausweitung des Absatzradius von Produkten und Dienstleistungen, unter anderem durch verbessertes Marketing und insbesondere durch den Einsatz zur Verfügung stehender (medialer) Möglichkeiten
46	Klimaadaptation und -prävention
47	Ausbau von Kinder- und Altenbetreuungsdiensten
48	Erhöhung der Beschäftigungsquote von Frauen
49	Begrenzung der Zersiedelung von Dörfern und Flächenversiegelung
50	Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs, auch durch Überwindung von Intervalldefiziten in einigen Gemeindegebieten
51	Verringerung der Individualmobilität
52	Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange der landwirtschaftlichen Produktion und Stellenwert für die Lebensmittelsicherheit
53	Verbesserung der Erreichbarkeit, auch durch die Erweiterung des Bahnnetzes
54	Entwicklung des Bahntourismus
55	Ausbau des Radwegenetzes auch in alpinem Gelände mit entsprechender Nutzerlenkung
56	Perspektiven und Potenzial der vorhandenen kreativen Vielfalt der Kunst und zeitgenössischen Kultur sichtbar machen und nutzen
57	Förderung der Zusammenarbeit kultureller Einrichtungen
58	Langfristiger Schutz von Schutzgebieten
59	Sicherung von Einkommensauskommen im Alter
60	Erhaltung bestehender kultureller Einrichtungen

4. Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele, Veranschaulichung ihres integrierten und innovativen Charakters, Festlegung einer Zielhierarchie mit messbaren Zielvorgaben für Outputs und Ergebnisse

4.1. Themenfelder und Wirkungsweise der Strategie

In der Intervention SRG05 des GAP-Strategieplans 2023-2027 werden die folgenden sechs Themenbereiche vorgestellt. Die lokale Entwicklungsstrategie muss sich auf maximal 2 dieser Themen konzentrieren.

1. Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft;
2. Lokale Ernährungssysteme, Bezirke, landwirtschaftliche Produktionszweige und landwirtschaftliche Lebensmittelversorgungsketten;
3. Dienstleistungen, Waren, Räumlichkeiten für Gemeinschaft und Inklusion;
4. Energiegemeinschaften, Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft;
5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme;
6. Lokale handwerkliche und verarbeitende Produktionssysteme;

Ausgehend der Kontextanalyse, SWOT-Analyse, nach eingehendem Partizipationsprozess der Öffentlichkeit, Einbindung der Gemeinden und Interessensvertretungen und des zur Verfügung stehenden Budgets hat die LAG Vinschgau die Themenfelder, die die lokale Entwicklungsstrategie grundausrichten, beschlossen. Als Themenfelder wurden als zentrales Thema **„Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme“** und als Zweitthema **„Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft“** gewählt.

Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme spielen eine wichtige Rolle in der regionalen Entwicklung zur Attraktivitätssteigerung des Gebiets. Sie schaffen nicht nur neue wirtschaftliche Chancen und Perspektiven, sondern tragen auch zur Stärkung der regionalen Identität und des Zusammenhalts bei. Touristisch-freizeitliche Angebote locken Besucher:innen an und generieren neue Einnahmequellen. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme tragen nicht nur zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Steigerung des Einkommens der örtlichen Bevölkerung und Verringerung der Abwanderung bei, sondern betonen auch die natürliche und kulturelle Schönheit der Region. Gefördert werden soll das Gebiet an sich, die Rahmenbedingungen zur Identifizierung sowohl von Ortsansässigen als auch die Bindung von Gästen.

Gleichzeitig sind Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft von großer Bedeutung. Ökosystemleistungen, Vielfalt, schonende Nutzung vorhandener Ressourcen sowie die traditionelle Landschaft sind wesentlich für das Leben, Wirtschaften, Wohlergehen der Menschen vor Ort und darüber hinaus. Eine diversifizierte Landwirtschaft fördert hohe Biodiversität. Hohe Biodiversität fördert den Tourismussektor, indem sie einzigartige Ökosysteme und Naturattraktionen bietet. Der verantwortungsvolle Umgang mit lokalen Ressourcen ist entscheidend, um ihre langfristige Verfügbarkeit zu gewährleisten, Umweltschäden zu minimieren und ganzheitliche lokaler Kreisläufe zu schaffen. Die Erhaltung und Gestaltung einer attraktiven, vielfältigen Landschaft trägt zum

Wohlbefinden der Einwohner:innen bei, schafft eine hohe Lebensqualität, fördert nachhaltige Landwirtschaft und sanften Tourismus.

Die Verknüpfung zwischen den beiden Themenfeldern zeigt sich integriert und mehrdimensional. Im Verbund und Wechselwirkung können sie sowohl soziokulturellen Identitäten stärken als auch wirtschaftliches Wachstum und Wohlbefinden fördern. Die Schatzkiste der Natur- und Kulturlandschaft sowie die vorhandenen Ressourcen und landwirtschaftlichen Möglichkeiten sind Grundlage für das soziale Leben, die Lebensqualität vor Ort und die touristische Ausrichtung im Gebiet. Es ist wesentlich, diese Zusammenhänge zu erkennen und strategisch zu nutzen, um eine nachhaltige und ganzheitliche Regionalentwicklung im Gebiet anzustoßen.

Umgesetzt werden sollen punktuelle Maßnahmen, welche mittel- bis langfristig zu einer erfolgreichen Entwicklung im Gebiet beitragen, aber auch außergewöhnliche Ansätze, sogenannte Pilotprojekte sollen angegangen werden.

Der Innovationscharakter als wesentliches Qualitätskriterium ergibt sich sowohl aus den gewählten Themenfelder, die sich gegenseitig ergänzen sowie harmonisch wechselwirken als auch synergetisch in einer ausgewogenen Nachhaltigkeit ökonomische, soziale und ökologische Notwendigkeiten anspricht. Die LES Vinschgau nutzt gemeinschaftsbasierte Mechanismen, um Basisinitiativen zu fördern und zu unterstützen und indirekt systemische Veränderungen anzuregen. Durch den partizipativen Ansatz mit vielfältigen Interessensträgern werden Herausforderungen bedarfsorientiert angegangen. Das Engagement der Gemeinschaft für nachhaltige Entwicklung, Minimierung negativer Auswirkungen auf die Umwelt lokale Eigenverantwortung und Kontrolle, sowie die Förderung von Beteiligung wird hier angeregt. Endogene Prozesse, Kooperationen zwischen lokalen Akteuren und positive, sektorenübergreifende Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft im Vinschgau werden gefördert.

4.2. Priorisierung der Geldmittel

Die öffentlichen Fördermittel von 2.741.964,35 € aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds sollen im Vinschgau vorrangig, aber nicht ausschließlich, in den Berggebieten eingesetzt werden. Als Berggebiete werden alle Hänge an der Nord- und Südseite des Haupttales, alle Seitentäler und das gesamte Gebiet der Gemeinde Graun definiert (Grafik unten, in grau die Talsohle). Eine Priorisierung für den Einsatz von mehr als 50 % der verfügbaren Mittel auf Programmebene in den Berggebieten wird als angemessen erachtet. Diese Priorisierung ist aus mehreren Gründen gerechtfertigt. Zum einen bestehen Unterschiede zwischen den ländlichen Gemeinden jenen Gemeinden im Vinschgau, die näher an den größeren Zentren des Landes liegen, sowie innerhalb der Gemeinden im Vinschgau. Der Bedarf an gezielter wirtschaftlicher Entwicklung und Impulsen ist tendenziell in den Berggebieten deutlich höher als in den Tallagen. Priorisierungsgrundlage bilden die vorangegangene Kontextanalyse, die regionalökonomische Analyse „Regionalökonomische Disparitäten im Spiegel vom Raumtypisierungen – Ein Konzept zur Identifikation strukturell benachteiligter Gebiete in Südtirol (Italien)“ von Wieland und Fuchs (2018). Weiters wurden die Beschlüsse der Landesregierung 203 vom 02.03.2021, 154 vom 08.03.2022 und 224 vom 14.03.2023 in die vorliegende Fokussierung einbezogen. Die positiven sozioökonomischen Faktoren tendieren dazu, schwächer auszufallen und die negativen Faktoren stärker. Durch die Priorisierung kann eine breite Masse erreicht werden, die notwendig ist, um nachhaltige Entwicklungsimpulse mit mittel- bis langfristiger Wirkung zu fördern.



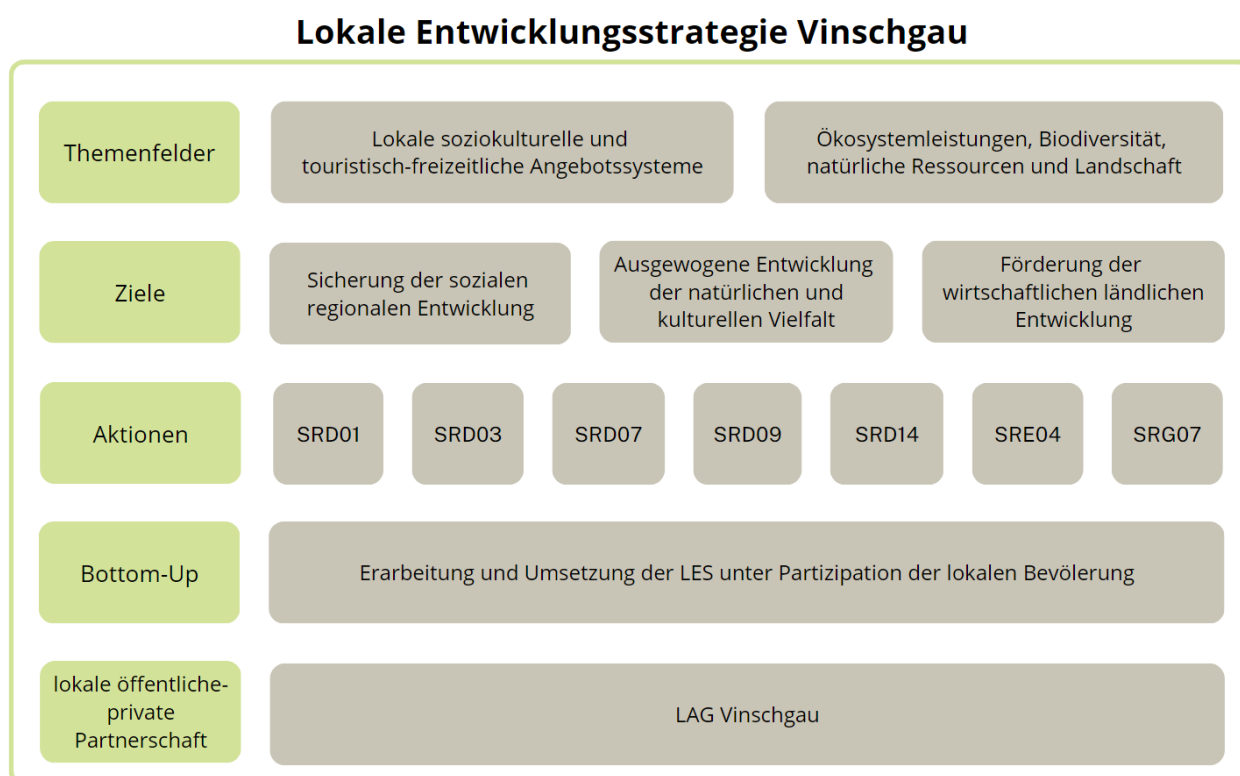
4.3. Ziele der Strategie

4.3.1. Zielsetzung

Die strategischen Ziele wurden gemäß der SMART-Regel festgelegt, um Fokus, Aktivierung und Klarheit zu schaffen. Sie sind spezifisch, messbar, angemessen, realistisch und terminiert. Diese Zielstruktur basiert auf einer Hierarchie, wobei die Reihenfolge die Wichtigkeit der Ziele widerspiegelt. Die Definition der Ziele erfolgte durch einen partizipativen Prozess, bei dem die Einbeziehung der Bevölkerung nach dem Bottom-Up-Prinzip erfolgte.

Ziel 1	Sicherung der sozialen regionalen Entwicklung
Ziel 2	Ausgewogene Entwicklung der natürlichen und kulturellen Vielfalt
Ziel 3	Förderung der wirtschaftlichen ländlichen Entwicklung

Folgende grafische Darstellung spiegelt die lokale Entwicklungsstrategie LEADER Vinschgau 2023-2027 wider.



4.3.2. Beschreibung der Ziele

Sicherung der sozialen regionalen Entwicklung

Die soziale regionale Entwicklung rückt den Menschen und die Gesellschaft in den Mittelpunkt. Dieses Ziel verfolgt einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort und den Erhalt der Grundlagen der touristischen Aktivität zu leisten. Brauchtum und Authentizität sind identitätsstiftend, sie prägen den Alltag, formen den Charakter, erzeugen das Gemeinschafts- und Zusammengehörigkeitsgefühl und sind richtungsweisend für eine erfolgreiche Wirtschaftstätigkeit. Identifikation vor Ort soll erhalten und gesteigert werden. Somit kann der Abwanderung entgegengewirkt werden, das Setzen des Lebens- und Wirtschaftsmittelpunkts vor Ort forciert und Gäste auch über spezielle Angebote für zukünftige Urlaube gewonnen werden. Auswirkungen der Maßnahmen finden z.B. in der Abschwächung des Brain-Drain-Effekts, der Steigerung der Frauenbeschäftigung, dem Ausbau dezentraler öffentlicher Dienste und neuer Betreuungsmodelle in der Peripherie, gegen Vereinsamung und im wirtschaftlichen Aufschwung durch den Tourismus Niederschlag.

Menschen wollen sich dort, wo sie leben und arbeiten wohlfühlen. Freizeitgestaltung und Räume für soziale Interaktionen werden immer wichtiger. Erholung und Austausch und Aktivitäten für physische und psychische Gesundheit soll gefördert werden. Gleichzeitig soll eine gemeinwohlorientierte und kollektivere Entwicklung angestoßen werden. Neue inklusive Naherholungsräume und soziale Treffpunkte auch für die Sensibilisierung von Kreativität und sollen geschaffen bzw. ausgebaut und attraktiviert werden. Maßnahmen tragen unter anderem dazu bei, Ortskerne zu revitalisieren, neue Formen generationsübergreifender Dienstleistungen zu schaffen, Digitalisierungsprozesse voranzutreiben, soziale Innovation zu fördern und Nahversorgung aufrechtzuerhalten.

Als Myzel in der Gesellschaft bilden Natur und Kultur auch die Grundlage für die touristische Aktivität im Vinschgau. Es gilt Attraktivierungsmaßnahmen zu setzen welche Gäste aus nah und fern sowie Ortsansässige ansprechen und sich langfristig auf den Erhalt der Grundlagen für den Tourismus auswirken. Gleichzeitig wird eine einhergehende Akzeptanzsteigerung bei der lokalen Bevölkerung für den Tourismus angepeilt und die lokalen Traditionen und Kultur aufgewertet. Angestrebt werden unter anderem die Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung im Angebots- und Informationsbereich, die Zusammenführung und Lückenschließung von Wanderwegen sowie Verbesserungen der Zugänglichkeit und Maßnahmen, die den sanften Tourismus fördern.

Ausgewogene Entwicklung der natürlichen und kulturellen Vielfalt

Eine ausgewogene Entwicklung der natürlichen und kulturellen Vielfalt ist stark verzahnt mit dem Ziel der sozialen regionalen Entwicklung. Dieses Ziel verfolgt einen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und natürlicher Vielfalt, zum zukunftsorientierten Erhalt der Almwirtschaft und zur Weiterentwicklung des Kulturerbes zu leisten. Natur und Kultur sind identitätsstiftende Elemente in der Umwelt der Menschen vor Ort. Es gilt die typischen Landschaftsbilder und die historisch gewachsene mannigfaltige Kulturlandschaft mitsamt ihren zahlreichen Naturattraktionen und ihrer lebendigen Vielfalt Sichtbarkeit zu geben. Hierfür bedarf es eine große Bandbreite an geeigneten Maßnahmen, um diese sensiblen Naturreichtümer und die innewohnende Biodiversität zu erhalten, aber auch erlebbar zu machen. Das kulturelle Landschaftserbe – die Schatzkiste der Nachhaltigkeit bedarf es zu bewahren, zu pflegen, sichtbar und nutzbar bzw. erlebbar zu machen. Ländliche Charakteristika greifen

besonders im sozialen Netzwerk, tragen zur Steigerung der lokalen Identität und zum wirtschaftlichen Erfolg einer Region bei.

Der Vinschgau ist gesegnet mit natürlichem und landschaftskulturellem Reichtum. Bäuerliche Kleindenkmäler wie Trockenmauern sind historisch wertvoll und vielfach wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna. Das vorhandene Potenzial bleibt oft ungesehen und somit ungenutzt. Das Ziel ist es diese Ressourcen für nachfolgende Generationen zu sichern und sichtbar zu machen. Die Solidarisierung mit dem Lebensraum fördert Resilienz und lebenswerte Dorfgemeinschaften sowie Authentizität nach innen und außen.

Neben den ursprünglichen bäuerlichen Zielen spielt die Almwirtschaft heutzutage nach wie vor eine bedeutende Rolle in der Landschaftspflege der naturnahen Flächen. Aufgrund des allgemeinen Rückgangs der Viehbestände verzeichnen die Vinschger Alpen eine Abnahme der aufgetriebenen Tiere. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass die Alpen nicht mehr wirtschaftlich rentabel sind und aufgegeben werden. Einige Alpen haben jedoch eine alternative Einnahmequelle gefunden, indem sie sich als beliebte Ausflugsziele für Einheimische und Touristen etabliert haben. Dabei ist es wichtig, dass der Hauptzweck der Almwirtschaft nicht verwässert oder geopfert wird. Das Hauptziel besteht darin, die traditionelle Almwirtschaft zu unterstützen und gleichzeitig saisonal attraktive touristische Angebote zu schaffen, um langfristig die Existenz der Alpen zu sichern. In diesem Kontext sollte das touristische Angebot vor allem authentisch sein und die Speisekarte auf eigene und vor Ort produzierte Lebensmittel setzen. Der Nebenerwerb der Alpen und die Attraktivität als Freizeitdestination und die synergetische Achse/Kombination und Wechselwirkung zwischen Freizeit und Almwirtschaft soll weiter gefestigt werden.

Kulturerbe „verstaubt“ oft in Hinterzimmern. Kulturgüter verfallen ohne, dass es bemerkt wird. Ein lebendiges Kulturerbe ist von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dieses touristisch und gesellschaftshistorisch wertvolle lokalgeschichtliche Erbe gilt es einer Inwertsetzung zuzuführen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Weiters sind hier Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen bzw. bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Steigerung der Wertschätzung und Sichtbarkeit zu setzen.

Förderung der wirtschaftlichen ländlichen Entwicklung

Die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit stellen im Vinschgau ein wesentliches Erfordernis dar. Dieses Ziel verfolgt einen Beitrag zur Steigerung der Wertschöpfung lokaler Produkte und Dienstleistungen sowie zur nachhaltigen Nutzung lokaler Ressourcen zu leisten. Viele kleine Unternehmen sind in ihrer Reichweite auf den lokalen Markt beschränkt. Im Rahmen der Möglichkeiten gilt es die vorhandenen Ressourcen bestmöglich unter Wahrung sozialer, ökologischer Sorgsamkeit ökonomisch zu nutzen. Wirtschaftlicher Erfolg trägt unter anderem zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und Sesshaftigkeit bei.

Der anhaltende Trend zu mehr Qualität anstelle von Quantität erfordert diesem Qualitätsbewusstsein Rechnung zu tragen und (tendenziell ökologische) lokale Produkte dementsprechend auszurichten. Es gilt dem Konsument:innenwunsch nach Ursprünglichkeit, Nachhaltigkeit und Authentizität vermehrt nachzukommen. Gleichzeitig die Lücke zwischen Einstellungen und Verhalten durch Bewusstseinsstärkung kleiner werden zu lassen. Dazu bedarf es im Bereich der regionalen Qualitätsnischenprodukte geeignete Vertriebskanäle und -strukturen, Vermarktungsmaßnahmen sowie dem Produkt angepasste Qualitätssicherung und -steigerung. Auch bei der Produktion,

Innovation, Diversifizierung und Produktentwicklung unter anderem im Bereich der Weiterverarbeitung von oft als wertlos angesehenen Nebenprodukten und der einhergehenden Erzielung von Wertschöpfung soll hier angesetzt werden. Nebenerwerb bzw. Zuerwerb wird in der lokalen Landwirtschaft weiterhin notwendig sein, hierbei gilt es attraktive Modelle/Möglichkeiten zu erarbeiten.

Vorhandene lokale Ressourcen die die Existenz vor Ort historisch erst möglich gemacht haben sollen aufgewertet werden. Die punktuelle Trinkwasserversorgung für Mensch und Tier, auch in hochgelegenen Gebieten, zum Beispiel durch Brunnen kann ein Ansatz sein. Weiters die Wiedergewinnung von materiellen infrastrukturellen Ressourcen. Der sorgsame und effiziente Umgang mit Ressourcen ist wesentlich für die nachhaltige Nutzung dieser sowie Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Good-Practice-Beispiele die Nachahmung fördern sollen geschaffen werden. Maßnahmen zielen darauf ab für Ressourcenschonung zu sensibilisieren, lokale Ressourcen besser zu nutzen und die Bereitstellung sicherzustellen.

4.4. Kohärenz der Strategie

Nachfolgend wird die Kohärenz und Übereinstimmung der Ziele der LES Vinschgau mit den Prioritäten der Europäischen Union und den Zielen der GAP, den Zielen des Komplements für die ländliche Entwicklung (CSR) 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen und mit weiteren EU-Fonds aufgezeigt. Die LES Vinschgau folgt dem internationalen Bestreben zu einer nachhaltigen Entwicklung auf regionaler Ebene. Das wird dadurch gewährleistet, dass die Territorial Agenda samt ihren 17 enthaltenen Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG's – Sustainable Development Goals) forciert wird. Eines der Hauptziele der Territorial Agenda 2030 ist es, die Armut zu minimieren und den Wohlstand für alle Menschen zu steigern. Die LES Vinschgau ist einer der Wege, mit denen die globale Gemeinschaft versucht, dieses Ziel zu erreichen. In ihrem bestehenden Umfang, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und sich bietenden Gelegenheiten beansprucht die vorliegende Strategie in den Themenfeldern, in denen Bedarf ist, ihren direkten und indirekten Beitrag zu leisten.

	Ziele LES Vinschgau 2023-2027		
	Sicherung der sozialen regionalen Entwicklung	Ausgewogene Entwicklung der natürlichen und kulturellen Vielfalt	Förderung der wirtschaftlichen ländlichen Entwicklung
Ziele (Sustainable Development Goals, SDG's) der Territorial Agenda 2030 (TA2030)			
Keine Armut	x		x
Kein Hunger	x	x	x
Gesundheit und Wohlergehen	x		
Hochwertige Bildung	x		
Geschlechtergleichheit	x		
Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen			x
Bezahlbare und saubere Energie			
Menschenwürdiges Arbeits- und Wirtschaftswachstum			x
Industrie, Innovation und Infrastruktur			x
Weniger Ungleichheiten	x		
Nachhaltige Städte und Gemeinden		x	
Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion		x	x
Maßnahmen zum Klimaschutz			x
Leben unter Wasser		x	
Leben am Land		x	
Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	x		
Partnerschaften zur Erreichung der Ziele	x	x	x

	Ziele LES Vinschgau 2023-2027		
	Sicherung der sozialen regionalen Entwicklung	Ausgewogene Entwicklung der natürlichen und kulturellen Vielfalt	Förderung der wirtschaftlichen ländlichen Entwicklung
Prioritäten der strategische Agenda für die EU, 2019-2024			
Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Freiheiten			
Entwicklung einer soliden und dynamischen wirtschaftlichen Basis			x
Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas	x	x	
Förderung der Interessen und Werte Europas in der Welt			
Prioritäten des ELER			
Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und ländlichen Gebieten			x
Verbesserung der Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft sowie Förderung innovativer Bewirtschaftungsmethoden und nachhaltiger Forstwirtschaft			x
Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft			x
Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft			x
Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme		x	
Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	x		
Ziele des Piano Strategico Nazionale PAC			
Förderung eines ausreichenden landwirtschaftlichen Einkommens und der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der gesamten Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Vielfalt die landwirtschaftliche Vielfalt langfristig zu verbessern und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion in der Union			x

Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der kurz- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, u. a. durch eine verstärkte Aufmerksamkeit für Forschung, Technologie und Digitalisierung		x	x
Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette			x
Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Kohlenstoffbindung und Förderung nachhaltiger Energie			x
Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft, auch durch die Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien			x
Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts der biologischen Vielfalt, zur Verbesserung Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften		x	
Gewinnung und Unterstützung von Junglandwirten und anderen neuen Landwirten und Erleichterung nachhaltige unternehmerische Entwicklung in ländlichen Gebieten			x
Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen in der Landwirtschaft, soziale Eingliederung und lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich der kreislaforientierten Bioökonomie und der nachhaltigen Forstwirtschaft			x
Verbesserung der Reaktion der Landwirtschaft der Union auf die Bedürfnisse der Gesellschaft in Bezug auf Ernährung und Gesundheit, einschließlich hochwertiger, gesunder und qualitativ hochwertiger, gesunder und nahrhafter Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, Verringerung der Lebensmittelverschwendung sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung der antimikrobiellen Resistenz	x	x	x
Querschnittsziel der Modernisierung des Sektors, Förderung und von Wissen, Innovationen und Digitalisierungsprozessen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum und die Förderung ihrer Nutzung	x	x	x

Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung GAP-Strategieplan 2023-2027			
Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Sektoren Landwirtschaft und Agrar- und Nahrungsmittelindustrie			x
Beitrag zu einer ausgewogeneren Entwicklung der Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie unter dem Gesichtspunkt der Verteilung auf dem Landesgebiet und einer höheren Nachhaltigkeit unter ökologischen und klimatischen Gesichtspunkten		x	
Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Wachstum der ländlichen Gebiete.	x	x	x
Ziele des Europäischer Sozialfonds (ESF+) 2021-2027			
Chancengleichheit und Zugang zum Arbeitsmarkt	x		
Faire Arbeitsbedingungen	x		
Sozialschutz und soziale Inklusion	x		
Ziele und Prioritäten des EFRE 2021-2027			
Ziel 1: Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa		x	x
Priorität 1 – Smart – den Technologiewandel vorantreiben		x	x
Ziel 2: Ein widerstandsfähigeres, umweltfreundlicheres Europa mit weniger CO ₂ -Emissionen		x	
Priorität 2 – Green – der Klimaveränderung entgegenwirken		x	
Priorität 3 – Mobility – die Mobilität nachhaltig gestalten	x		

4.5. Zielmessung

Indikatoren werden zur Messung bzw. zur Evaluierung des Erfolgs herangezogen. Ergebnisindikatoren beziehen sich auf die gesamte LES Vinschgau, die Outputindikatoren zeigen die konkreten Ergebnisse je aktivierte Aktion verbunden mit den Zielen und Themenbereichen.

LEADER Aktion SRD01	
Landwirtschaftliche produktive Investitionen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe	
Budget	200.000 €
Outputindikator	Zielwert 2029
O.20. Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe	1
Ergebnisindikator	Zielwert 2029
R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie.	1

Verteilung auf die einzelnen Jahre der Förderperiode

Indikator	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Ausgabenschätzung (16.10 des Vorjahres bis zum 15.10 des Referenzjahres)	0	0	200.000 €	0,00 €	0,00 €	200.000 €
O.20	0	0	1	0	0	1
R.39	0	0	1	0	0	1

LEADER Aktion SRD03	
Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe zur Diversifizierung in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten	
Budget	125.000 €
Outputindikator	Zielwert 2029
O.20. Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe	3
Ergebnisindikator	Zielwert 2029
R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie.	3

Verteilung auf die einzelnen Jahre der Förderperiode

Indikator	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Ausgabenschätzung (16.10 des Vorjahres bis zum 15.10 des Referenzjahres)	0	0	30.000 €	40.000 €	55.000 €	125.000 €
O.20	0	0	1	1	1	3
R.39	0	0	1	1	1	3

LEADER Aktion SRD07	
Investitionen in die sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums	
Budget	900.000 €
Outputindikator	Zielwert 2029
O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten	8
Ergebnisindikator	Zielwert 2029
R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat	12.864

Verteilung auf die einzelnen Jahre der Förderperiode

Indikator	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Ausgabenschätzung (16.10 des Vorjahres bis zum 15.10 des Referenzjahres)	0	0	150.000 €	350.000 €	400.000 €	900.000 €
O.22	0	0	2	3	3	8
R.41	0	0	3.220	4.822	4.822	12.864

LEADER Aktion SRD09	
Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten	
Budget	900.000 €
Outputindikator	Zielwert 2029
O.23 Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit nichtproduktiven Investitionen, die außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe unterstützt werden	9
Ergebnisindikator	Zielwert 2029
R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat	14.485

Verteilung auf die einzelnen Jahre der Förderperiode

Indikator	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Ausgabenschätzung (16.10 des Vorjahres bis zum 15.10 des Referenzjahres)	0	0	200.000 €	300.000 €	400.000 €	900.000 €
O.23	0	0	2	3	4	9
R.41	0	0	3.220	4.830	6.435	14.485

LEADER Aktion SRD14	
Nichtlandwirtschaftliche produktive Investitionen in ländlichen Gebieten	
Budget	125.000 €
Outputindikator	Zielwert 2029
O.24 Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe	3
Ergebnisindikator	Zielwert 2029
R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie.	3

Verteilung auf die einzelnen Jahre der Förderperiode

Indikator	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Ausgabenschätzung (16.10 des Vorjahres bis zum 15.10 des Referenzjahres)	0	0	50.000 €	40.000 €	35.000 €	125.000 €
O.24	0	0	1	1	1	3
R.39	0	0	1	1	1	3

LEADER Aktion SRE04	
Nicht-landwirtschaftliche Star-Up	
Budget	80.000 €
Outputindikator	Zielwert 2029
O.27 Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten	2
Ergebnisindikator	Zielwert 2029
R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie.	2
R.37 Im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte neue Arbeitsplätze	2

Verteilung auf die einzelnen Jahre der Förderperiode

Indikator	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Ausgabenschätzung (16.10 des Vorjahres bis zum 15.10 des Referenzjahres)	0	0	40.000 €	40.000 €	0	80.000 €
O.27	0	0	1	1	0	2
R.39	0	0	1	1	0	2
R.37	0	0	1	1	0	2

LEADER Aktion SRG07	
Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer	
Budget	82.964,35 €
Outputindikator	Zielwert 2029
O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)	2
Ergebnisindikator	Zielwert 2029
R.40 Intelligente Umstellung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl unterstützter Strategien für intelligente Dörfer	1
R.37 Im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte neue Arbeitsplätze	1

Verteilung auf die einzelnen Jahre der Förderperiode

Indikator	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Ausgabenschätzung (16.10 des Vorjahres bis zum 15.10 des Referenzjahres)	0	0	40.000 €	42.964,35 €	0	82.964,35 €
O.32	0	0	1	1	0	2
R.40	0	0	0	1	0	1
R.37	0	0	1	0	0	1

LEADER Aktion SRG06-B	
Sensibilisierung und Verwaltung lokaler Entwicklungsstrategien	
Budget	329.000 €
Outputindikator	Zielwert 2029
O.31 Zahl der unterstützten lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER) oder vorbereitenden Maßnahmen	1
Ergebnisindikator	Zielwert 2029
R.38 Anteil der ländlichen Bevölkerung, die von lokalen Entwicklungsstrategien betroffen ist	36.166

Verteilung auf die einzelnen Jahre der Förderperiode

Indikator	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Ausgabenschätzung (16.10 des Vorjahres bis zum 15.10 des Referenzjahres)	41.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	78.000 €	329.000 €
O.31	1	0	0	0	0	0
R.38	36.166	0	0	0	0	36.166

Outputindikator und Ergebnisindikator		
SRD01 - Landwirtschaftliche produktive Investitionen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe		200.000 €
SRD03 - Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe zur Diversifizierung in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten		125.000 €
SRD07 - Investitionen in die sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums		900.000 €
SRD09 - Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten		900.000 €
SRD14 - Nichtlandwirtschaftliche produktive Investitionen in ländlichen Gebieten		125.000 €
SRE04 - Nicht-landwirtschaftliche Star-Up		80.000 €
SRG07 - Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer		82.964,35 €
SRG06-B – Sensibilisierung und Verwaltung der Lokalen Entwicklungsstrategie		329.000 €
Gesamtbudget		2.741.964,35 €

Verteilung auf die einzelnen Jahre der Förderperiode

Indikator	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
SRD01	0,00 €	0,00 €	200.000 €	0,00 €	0,00 €	200.000 €
SRD03	0,00 €	0,00 €	30.000 €	40.000 €	55.000 €	125.000 €
SRD07	0,00 €	0,00 €	150.000 €	350.000 €	400.000 €	900.000 €
SRD09	0,00 €	0,00 €	200.000 €	300.000 €	400.000 €	900.000 €
SRD14	0,00 €	0,00 €	50.000 €	40.000 €	35.000 €	125.000 €
SRE04	0,00 €	0,00 €	40.000 €	40.000 €	0,00 €	80.000 €
SRG07	0,00 €	0,00 €	40.000 €	42.964,35 €	0,00 €	82.964,35 €
SRG06-B	41.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	78.000 €	329.000 €
Ausgabenschätzung gesamt	41.000 €	70.000 €	780.000 €	882.964,35 €	968.000 €	2.741.964,35 €

Outputindikator	2029
O.20 Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe	4
O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten	8
O.23 Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit nichtproduktiven Investitionen, die außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe unterstützt werden	9
O.24 Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe	3
O.27 Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten	2
O.31 Zahl der unterstützten lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER) oder vorbereitenden Maßnahmen	1
O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)	2
Gesamt	29

Verteilung auf die einzelnen Jahre der Förderperiode

Indikator	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
O.20	0	0	2	1	1	4
O.22	0	0	2	3	3	8
O.23	0	0	2	3	4	9
O.24	0	0	1	1	1	3
O.27	0	0	1	1	0	2
O.31	0	1	0	0	0	1
O.32	0	0	1	1	0	2
Gesamt	0	1	9	10	9	29

Ergebnisindikator	2029
R.37 Im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte neue Arbeitsplätze	3
R.38 Anteil der ländlichen Bevölkerung, die von lokalen Entwicklungsstrategien betroffen ist	36.166
R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie.	9
R.40 Intelligente Umstellung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl unterstützter Strategien für intelligente Dörfer	1
R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat	27.349

Verteilung auf die einzelnen Jahre der Förderperiode

Indikator	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
R.37	0	0	2	1	0	3
R.38	36.166	0	0	0	0	36.166
R.39	0	0	4	3	2	9
R.40	0	0	0	1	0	1
R.41	0	1	6.440	9.652	11.257	27.349

5. Beschreibung der Art und Weise, wie die Kooperationsprojekte durchgeführt werden sollen

Die vorliegende Lokale Entwicklungsstrategie sieht zum derzeitigen Zeitpunkt keine explizite Umsetzung von Kooperationsprojekten vor, sondern möchte vielmehr den Austausch mit anderen LEADER-Gebieten im Rahmen der SRG06 - Unterintervention B anbahnen und pflegen. Auf dieser Basis beabsichtigt die LAG Vinschgau einerseits den Austausch und die Zusammenarbeit mit den benachbarten LEADER-Gebieten anzuregen und zu pflegen. Darüber hinaus beabsichtigt die LAG auch Partnerschaften und Kooperationen im Rahmen eines überregionalen Austausches innerhalb des europäischen LEADER-Netzwerkes einzugehen und ist daher jederzeit offen für Themenvorschläge und Partner.

Sollte sich ein konkreter Bedarf ergeben, wird dieser in einem zweiten Schritt näher geprüft und sofern die Projektideen den Zielen der LES entsprechen, sich vor Ort die geeigneten lokalen Akteure für eine Zusammenarbeit finden und ein tatsächlicher Mehrwert für das Gebiet Vinschgau erkennbar ist, kann die Lokale Aktionsgruppe durch Änderung bzw. Integration des Aktionsplans entsprechende Kooperationsprojekte vorsehen und für die Förderung vorschlagen.

6. Beschreibung des Aktionsplans, der die Ziele mit konkreten Maßnahmen und dem entsprechenden Finanzierungsplan verbindet.

Im Rahmen von Kapitel 2, 3 und 4 wurden die strategischen Grundlagen erläutert, welche der Umsetzung konkreter Vorhaben im Rahmen von LEADER im LEADER-Gebiet Vinschgau zugrunde liegen. Nachfolgend werden die einzelnen Aktionen im Detail beschrieben, welche dazu beitragen sollen, die von der Lokalen Aktionsgruppe Vinschgau definierten Ziele und Strategien zu erreichen und umzusetzen. Die nachfolgenden Beschreibungen sind wesentliche Grundlagen für die Entwicklung und Gestaltung der später im Rahmen des gegenständlichen Entwicklungsplanes umzusetzenden Aktivitäten und Projekte.

Die nachfolgend ausgewählten Aktionen gründen neben der strategischen Ableitung auf Basis der Kontextanalyse, der SWOT-Analyse und der spezifischen Bedarfsermittlung sowie auf den erläuterten strategischen Überlegungen und der erfolgten Zieldefinition insbesondere auf einen konkreten, mit den lokalen Akteuren im Rahmen verschiedener Workshops abgestimmten Handlungsbedarf, dem bereits konkrete Vorhaben und Projektideen auf lokaler Ebene zugrunde liegen. Daraus wurde auch der konkrete Finanzmittelbedarf in den einzelnen Aktionen abgeleitet, der somit konkreten Bedürfnissen und Schwerpunktsetzungen auf lokaler Ebene entspricht.

Diese Aktionen sind somit das Ergebnis des auf mehreren Ebenen durchgeführten Aktivierungsprozesses auf Ebene der dreizehn an der LES beteiligten Gemeinden, der verschiedenen involvierten wirtschaftlichen und sozialen Sektoren unter Koordination der Bezirksgemeinschaft Vinschgau und GWR Spondinig.

Hier werden nun die von der LAG Vinschgau ausgewählten spezifischen Aktionen der Unterintervention A im Detail beschrieben:

6.1. LEADER AKTION SRD01 – landwirtschaftliche produktive Investitionen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe

Code	SRD01
Themenbereich(e)	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 1. Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft
Art der Aktion	INVEST (73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Output-Indikator	O.20. Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe
Ergebnisindikator	R.39 Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, einschließlich Bioökonomieunternehmen, die mit Unterstützung der GAP gegründet wurden
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

6.1.1. Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER- Gebiet Vinschgau umgesetzt werden.

6.1.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
SO2 Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs kurz- und langfristig, unter anderem durch stärkere Aufmerksamkeit für Forschung, Technologie und Digitalisierung
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, u. a. durch die Verringerung von Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Kohlenstoffsinkung sowie die Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft, auch durch die Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

6.1.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code + Beschreibung der Bedarfe der LES
6 Unterstützung der Produktion, Verarbeitung, Qualitätssicherung und Vermarktung von hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auch durch verstärkte Zusammenarbeit entlang der Produktionskette
7 Förderung von kleinen Betrieben und Kollektiven im Lebensmittelsektor, mit Fokus auf Nachhaltigkeit
17 Effizienzsteigerung, Konsistenz und Suffizienz durch gezielte Ressourcennutzung
19 Verminderung der Abwanderung in den strukturschwachen Gemeinden
25 Betonung lokaler Kreisläufe und Regionalität im Gastgewerbe
38 Erhalt der Arbeitsplätze in der Peripherie

6.1.4. Ergebnisindikatoren

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung
R.39 Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, einschließlich Bioökonomieunternehmen, die mit Unterstützung der GAP gegründet wurden

6.1.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

6.1.5.1. Beschreibung der Zielsetzung

Die Aktion zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auf dem Markt zu verbessern und ihre Rentabilität zu steigern, während gleichzeitig ihre klimatischen und ökologischen Leistungen verbessert werden.

Diese Ziele werden durch die Verbesserung der Betriebsstrukturen, die Steigerung der Produktivität und die Anpassung der Kosten- und Einkommensstruktur der Betriebe verfolgt.

In diesem Zusammenhang werden Investitionen, einschließlich kollektiver Investitionen, im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Produktionszyklus der Betriebe gefördert, die das spezifische Ziel verfolgen:

- Verbesserung der Produkteigenschaften und Differenzierung der Produktion auf der Grundlage der Markterfordernisse;

6.1.6. Begünstigte

Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Betrieben, sei es in Form von Konsortien, Genossenschaften oder ähnliche, welche in der Produktion, Vermarktung und Entwicklung von Erzeugnissen laut Anhang I des Vertrags tätig sind mit Ausnahme von landw. Betrieben, die ausschließlich in der Forstwirtschaft und der Aquakultur tätig sind

6.1.7. Zulässige Kosten

Ankauf von Maschinen, Ausrüstungen und Anlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes auf nachhaltige Weise wie z.B. Ausrüstungen in Form von:

- Ankauf Stellagen (Pflanztopf, Gerüst, Steher, Tunnel usw.)

6.1.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Das Leader Gebiet Vinschgau beschränkt die Investitionsmaßnahmen auf die Steigerung der qualitativen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Erdbeerbetriebe durch die Modernisierung des Anbaus auf nachhaltige Weise, insbesondere durch die entsprechende Ausrüstungen.

CR07 - Um förderfähig zu sein, muss dem Antrag auf Unterstützung ein Investitionsprojekt und/oder ein Geschäftsplan beigefügt werden, die Elemente für die Bewertung der Kohärenz des Vorhabens mit der Erreichung der Ziele der Intervention liefern sollen. Die Details des Investitionsprojekt und/oder Geschäftsplans werden im Aufruf angegeben.

CR08 - Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bei der Verwaltung der Verfahren zur Gewährung von Zuschüssen zu vermeiden und gegebenenfalls eine größere wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Projekte, bei denen die Gesamtinvestition weniger als 200.000 EUR betragen, nicht zuschussfähig.

CR12 - Förderfähig sind nur solche Vorhaben, für die der Begünstigte nach Einreichung eines Förderantrags oder nach Genehmigung des Antrags durch die zuständige Verwaltungsbehörde mit den Arbeiten oder Tätigkeiten begonnen hat.

CR16 - Für das Investitionsvorhaben wird ein Höchstbetrag der Gesamtinvestition festgelegt:

- Höchstbetrag € 400.000

6.1.9. Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Aktionen werden von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens bewertet. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der im lokalen Entwicklungsplan 2023-2027 für das Leader-Gebiet festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG stellt kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien zur Verfügung, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Der Auswahl liegt eine Mindestpunktzahl zugrunde, unterhalb derer der Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.

Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG auf der Grundlage folgender Grundsätze ausgewählt:

- Umfang des betroffenen Gebiets oder der Zielgruppe, die von der Intervention profitieren (im Sinne einer gemeindeübergreifenden Wirkung des Projekts);
- Fähigkeit zur Steigerung der Rentabilität des Unternehmens;
- Positive Beschäftigungseffekte in ländlichen Gebieten
- Innovativer Charakter des Projekts (Aufwertung einer bestehenden Struktur, Schaffung einer neuen Struktur oder einer neuen Dienstleistung...);
- Art der Investition (z.B. Umwelt, soziale Eingliederung, Verwendung von Materialien und deren Zertifikate usw);

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden Sie in Kapitel 7 des vorliegenden lokalen Entwicklungsplans.

6.1.10. Verordnungen über staatliche Beihilfen

Die Intervention fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☒ Nein ☐ Gemischt

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

- ☐ Anmeldung
- ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO)
- ☐ De-minimis-Regelung

6.1.11. Verpflichtungen und Auflagen

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich zu:

IM01 - Durchführung des Vorhabens gemäß den in der von der territorial zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Konzessionsurkunde festgelegten Bedingungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Abweichungen und/oder Ausnahmen;

IM02 - die Zweckbestimmung des geförderten Investitionsvorhabens während eines Mindestzeitraums und unter den von der Verwaltungsbehörde der Provinz festgelegten Bedingungen zu gewährleisten:

5 Jahre für Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände

6.1.11.1. Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben gelten die Bestimmungen der EU-Durchführungsverordnung 2022/129.

Bei öffentlichen Begünstigten müssen die Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen eingehalten werden.

Bei privaten Projektträgern ist für jede Kostenkategorie ein detaillierter Kostenvoranschlag auf der Grundlage von drei Angeboten oder eines geltendes Richtpreisverzeichnis des Landes Südtirol vorzulegen;

6.1.11.2. Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

6.1.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

6.1.12.1. Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe:

☒ Zuschuss ☐ Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung:

☒ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

☐ Einheitskosten ☐ Pauschalbeträge ☐ Pauschalfinanzierung

6.1.12.2. Form und Prozentsatz der Unterstützung

Der Fördersatz beträgt 50% der genehmigten Kosten.

6.1.13. Finanzplan

Aktion	Gesamtkosten (€)	Beitragsatz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU	% Nationale Quote	Nationale Quote	% Privat	Private Quote
SRD01	400.000 €	50%	200.000 €	40,70%	81.400 €	59,30%	118.600 €	50 %	200.000 €

Kumulierbarkeit von Beihilfen und Doppelfinanzierungen

In Bezug auf die Kumulierung von Beihilfen und Doppelfinanzierungen gelten die Bestimmungen von Abschnitt 4.7.3 Absatz 2 des GAP.

6.1.14. Möglichkeiten der Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an Begünstigte durch die Zahlstelle ist bis zu einem Höchstbetrag von 50 % des für die einzelnen Vorhaben gewährten Beitrags unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des PSP genannten Bedingungen zulässig.

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses zu hinterlegen.

6.1.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht.

Die Intervention entspricht Absatz 11 (Buchstaben a-f) des Anhangs II des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über die Landwirtschaft, und zwar wird die Unterstützung der Strukturanpassung landwirtschaftlichen Betriebe durch Investitionsbeihilfen gefördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

Konformitätsfeststellung unter (a): Die Förderfähigkeit für Interventionszahlungen wird anhand von Kriterien bestimmt, die in einem Regierungsprogramm (GAP-Strategieplan 2023-2027) klar definiert sind, das darauf abzielt, die physische Umstrukturierung der Vermögenswerte der Begünstigten als Reaktion auf strukturelle Nachteile zu unterstützen, die objektiv durch eine SWOT-Analyse nachgewiesen wurden.

Feststellung der Übereinstimmung (b): Die Höhe der Zahlungen steht nicht im Zusammenhang mit der Art oder dem Umfang der Produktion (einschließlich Großvieheinheiten), die von den Landwirten in dem auf das Jahr der Zahlung folgenden Jahr getätigt wird, und basiert auch nicht darauf, da die Zahlungen ausschließlich auf der Grundlage der Kosten erfolgen, die den Begünstigten bei der Durchführung der Investitionen tatsächlich entstanden sind, oder gegebenenfalls auf der Grundlage vereinfachter Kosten, die nicht auf der Art oder dem Umfang der Produktion beruhen.

Feststellung der Übereinstimmung mit Buchstabe c: Die Höhe der Zahlungen darf sich nicht auf inländische oder internationale Preise beziehen oder stützen, die für eine vom Begünstigten in einem beliebigen Jahr nach dem Jahr der Zahlung durchgeführte Produktion gelten, da die Zahlungen ausschließlich auf der Grundlage der von den Begünstigten für die Durchführung der Investitionen tatsächlich getragenen Kosten oder gegebenenfalls auf der Grundlage vereinfachter Kosten, die nicht auf den Preisen der vom Begünstigten durchgeführten Produktion beruhen, erfolgen.

Überprüfung der Einhaltung von Buchstabe d: Die Zahlungen werden nur für den Zeitraum geleistet, der für die Durchführung der Investition erforderlich ist, da sie nur in einer der folgenden Formen erfolgen können: Vorschuss (nach Gewährung der Unterstützung), Abschlagszahlung (während der Durchführung der Investition) und Abschlusszahlung (nach Abschluss der Investition). Dem Begünstigten wird keine andere Form der Zahlung vor oder nach den genannten Phasen gewährt.

Konformitätsprüfung gemäß Buchstabe e: Die Förderbedingungen sehen in keinem Fall eine Verpflichtung oder Anweisung an die Begünstigten vor, eine bestimmte Art von Produktion durchzuführen. Etwaige Beschränkungen der förderfähigen Produktionsarten werden ausschließlich auf der Grundlage der Bedarfsanalyse und der SWOT-Analyse festgelegt.

Feststellung f): Die Zahlungen sind auf den Betrag begrenzt, der zum Ausgleich des strukturellen Nachteils erforderlich ist, da die Beihilfeintensitäten nur einen Teil der den Begünstigten entstehenden Kosten abdecken.

6.1.16. Zuständige Landesämter

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

6.2. Aktion LEADER SRD03 - Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe zur Diversifizierung in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

Code	SRD03
Themenbereich(e)	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 1. Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft
Art der Aktion	INVEST (73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Output-Indikator	O.20 Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe
Ergebnisindikator	R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

6.2.1. Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet Vinschgau umgesetzt werden.

6.2.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIEL
SO2 Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs kurz- und langfristig, unter anderem durch stärkere Aufmerksamkeit für Forschung, Technologie und Digitalisierung
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen in der Landwirtschaft, soziale Inklusion und lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich zirkulärer Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

6.2.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code + Beschreibung der Bedarfe der LES
6 Unterstützung der Produktion, Verarbeitung, Qualitätssicherung und Vermarktung von hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auch durch verstärkte Zusammenarbeit entlang der Produktionskette
7 Förderung von kleinen Betrieben und Kollektiven im Lebensmittelsektor, mit Fokus auf Nachhaltigkeit

9 Sensibilisierung für nachhaltige Produktion und Konsumverhalten
17 Effizienzsteigerung, Konsistenz und Suffizienz durch gezielte Ressourcennutzung
19 Verminderung der Abwanderung in den strukturschwachen Gemeinden
39 Fortführung der Ökologisierung in der Landwirtschaft

6.2.4. Ergebnisindikatoren

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN
R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie

6.2.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

6.2.5.1. Beschreibung der Zielsetzung

Die Aktion zielt darauf ab, Investitionen für Aktivitäten zur Unternehmensdiversifizierung zu fördern, die das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung in ländlichen Gebieten fördern und auch zur Verbesserung des territorialen Gleichgewichts sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht beitragen.

Die Aktion verfolgt durch die Unterstützung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten das Ziel, zur Einkommenssteigerung landwirtschaftlicher Familien beizutragen sowie die Attraktivität ländlicher Gebiete zu verbessern und gleichzeitig dem Trend entgegenzuwirken zu ihrer Entvölkerung.

In diesem Zusammenhang ist gemäß Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Gewährung von Investitionsbeihilfen für die Schaffung, Verbesserung und Entwicklung der folgenden Arten von verwandten landwirtschaftlichen Tätigkeiten vorgesehen:

- Soziale Landwirtschaft;
- Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Erzeugnisse, die nicht in Anhang I des AEUV aufgeführt sind (und möglicherweise von einem Minderheitsanteil von Erzeugnissen, die in Anhang I aufgeführt sind) und deren Verarbeitung und Vermarktung in Verkaufsstellen von Unternehmen;
- touristische Freizeitaktivitäten und Aktivitäten im Zusammenhang mit ländlichen Traditionen und der Verbesserung der natürlichen und landschaftlichen Ressourcen, ausschließlich nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten;

- d) Pflege von Grünflächen und des Territoriums auch durch die Schaffung von Umweltdienstleistungen, die vom landwirtschaftlichen Unternehmen für die Pflege nicht landwirtschaftlicher Flächen erbracht werden;

Diese Aktion bezieht sich auf Investitionen in die Infrastruktur zur sozioökonomischen Entwicklung des ländlichen Raums, die sich hauptsächlich an die lokale Bevölkerung als Zielgruppe richten, und auf Infrastrukturen und Ausstattungen, die ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebiets realisiert werden.

6.2.5.2. Verknüpfung mit anderen Aktionen

Die geförderten Investitionen sind in synergetischer und ergänzender Weise mit anderen Maßnahmen des Plans für landwirtschaftliche Betriebe verbunden. Diese Verbindung ist sowohl im Hinblick auf die allgemeine Verbesserung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe als auch im Hinblick auf die Unterstützung des Beitrags zur ökologischen Umstellung feststellbar.

Unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe kann diese Aktion synergetisch mit der Aktion für Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe wirken und die Fähigkeit der Betriebe zur Steigerung und Stabilisierung ihrer Rentabilität verbessern.

Die Stabilisierung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe wird auch durch Investitionsmaßnahmen angestrebt, die darauf abzielen, die möglichen negativen Auswirkungen (auf die Produktionsstrukturen) von extremen Wetterereignissen und Naturkatastrophen zu verhindern und auszugleichen, sowie durch spezifischere (nicht investive) Risikomanagementmaßnahmen zum Schutz vor Produktions- und Einkommensschwankungen.

6.2.6. Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Einzelne Landwirte oder assoziierte Landwirte im Sinne von Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit Ausnahme von Landwirten, die ausschließlich in der Forstwirtschaft und Aquakultur tätig sind.

Besondere Bedingungen für die Förderungswürdigkeit der Begünstigten:

Als Landwirt gilt ein Landwirt, der eine der folgenden Tätigkeiten ausübt

- Landbewirtschaftung,
- Tierhaltung und damit verbundene Tätigkeiten (APIA-Registrierung und/oder Handelskammer);

Mithelfende Familienangehörige von einzelnen Landwirten oder assoziierten Landwirten im Sinne von Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit Ausnahme von Landwirten, die ausschließlich in der Aquakultur und Forstwirtschaft tätig sind;

6.2.7. Zulässige Kosten

Hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4.7.1 und 4.7.3 (1) des PSP.

- Bau, Renovierung, Erweiterung, Erwerb oder Modernisierung von Immobilien und Einrichtungsgegenständen;
- Kauf - einschließlich Leasing - von neuen Maschinen und Anlagen zu einem Preis, der den Handelswert des Wirtschaftsguts nicht übersteigt;
- Investitionen in den Erwerb neuer Technologien und die Rationalisierung bei der Verarbeitung von Produkten oder die Entwicklung von Software sowie der Erwerb von Patenten, Lizenzen und Warenzeichen, die mit der Investition zusammenhängen;
- qualitative Verbesserung der hygienischen und sanitären Bedingungen für die Verarbeitung und/oder Entwicklung von nichtlandwirtschaftlichen Nischenprodukten;
- Förderung von Innovationen in der nichtlandwirtschaftlichen Versorgungskette und in der Nahrungsmittelindustrie.

Kosten im Zusammenhang mit Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt sind, sind nicht förderfähig: Die Investitionen müssen sich auf Erzeugnisse beziehen, die nicht in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt sind: Zur Verarbeitung zugelassen sind alle Erzeugnisse, auch jene, die in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt sind, sofern das Endprodukt, dessen Herstellung durch diese Aktion finanziert wird, nicht in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt ist.

6.2.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Für die Unteraktion a) Soziale Landwirtschaft ist das Vorhandensein einer Vereinbarung/eines Abkommens zwischen der öffentlichen Einrichtung und dem landwirtschaftlichen Unternehmen erforderlich, um die soziale Intervention/Dienstleistung, die der Bevölkerung angeboten werden soll, und die Beziehungen zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmen und der öffentlichen Einrichtung zu definieren (nur wenn dies durch ein bestehendes Provinzgesetz geregelt ist)

Investitionen, die den im Abschnitt "Ziele" genannten spezifischen Zielen dienen, sind förderfähig.

Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Maßnahme b) Verarbeitung von Erzeugnissen, müssen sich auf Erzeugnisse beziehen, die hauptsächlich aus der Bewirtschaftung der Flächen oder Wälder des Begünstigten oder aus der Tierhaltung stammen.

Maßnahmen auf Grundstücken, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen, sind förderfähig.

Die Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der LAG durchgeführt werden.

Um förderfähig zu sein, müssen dem Antrag auf Unterstützung ein Geschäftsplan oder ein Businessplan und ein Investitionsprojekt beigelegt werden, die Elemente für die Bewertung der Kohärenz des Vorhabens bei der Erreichung der Interventionsziele liefern sollen;

Um ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit von Investitionen zu gewährleisten, sind Investitionsvorhaben, bei denen die Gesamtinvestition des Vorhabens unter einem Mindestbetrag liegen, nicht förderfähig;

- Mindestbetrag € 50.000

Für die gleichen Zwecke wie beim vorherigen Kriterium kann für jedes Investitionsvorhaben ein Höchstbetrag der Gesamtinvestition festgelegt werden;

- Höchstbetrag € 100.000

Für die Unteraktion a) Soziale Landwirtschaft - innovative wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, Förderung der Integration, Unterstützung der kollektiven und individuellen Fähigkeiten:

Durchführung von Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Sozial- und Gesundheitsdiensten, den für das Gebiet zuständigen öffentlichen Einrichtungen oder mit anderen öffentlichen oder privaten Akteuren (sofern dies in den sektoralen Vorschriften der Provinz Bozen vorgesehen ist).

Die durch den öffentlichen Beitrag gedeckten Ausgaben sind förderfähig, wenn sie nach Einreichung des Förderantrags beim zuständigen Landesamt getätigt werden.

6.2.9. Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien selbst sind so definiert, dass sie eine Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und eine gezielte Förderung entsprechend den Zielen der Aktion gewährleisten.

Durch die Vergabe bestimmter Punkte in Verbindung mit den Auswahlkriterien legt die LAG auch Rangfolgen fest, um die für eine Finanzierung in Frage kommenden Projektvorschläge zu ermitteln. Um eine höhere Projektqualität zu definieren, legt die LAG auch Mindestpunktzahlen fest, unterhalb derer die Vorschläge der Antragsteller nicht förderfähig sind.

- Art des Begünstigten (z. B. junge Menschen, Frauenunternehmen usw.)
- Zweck des Investitionsvorhabens (Schaffung eines neuen Produkts usw.)
- Auswirkung des Projekts in Bezug auf die Steigerung der Wertschöpfung des begünstigten Unternehmens
- Auswirkungen des Projekts auf die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten
- Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf menschenwürdige Arbeit, gesunde Ernährung, Soziales sowie die Umwelt

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden Sie im Kapitel 7 dieser lokalen Entwicklungsstrategie (LES).

6.2.10. Verordnungen über staatliche Beihilfen

Informationen über die Bewertung staatlicher Beihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der Prüfung staatlicher Beihilfen:

☒ Ja ☐ Nein ☐ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen: Kann Tätigkeiten und Vorgänge außerhalb des Agrarsektors umfassen, deren Endprodukt ein Erzeugnis ist, das nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt.

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

- ☐ Notifizierung
- ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
- ☒ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft
- ☐ Mindestbeitrag - (De-minimis)

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61).

6.2.11. Verpflichtungen und Auflagen

6.2.11.1. Mittelbindungen im Zusammenhang mit Investitionstätigkeiten:

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich zu:

- Durchführung des Vorhabens gemäß den in der von der territorial zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Konzessionsurkunde festgelegten Bedingungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Abweichungen und/oder Ausnahmen;

- die Stabilität des geförderten Investitionsvorhabens während eines Mindestzeitraums und unter den von der Verwaltungsbehörde der Provinz festgelegten Bedingungen zu gewährleisten;

- 5 Jahre für Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände
- 10 Jahre für Bauarbeiten und Sachinvestitionen im Allgemeinen

- die Bedingungen und Grenzen einhalten, die in den geltenden nationalen und regionalen Vorschriften für die verschiedenen Arten von Interventionen vorgesehen sind, einschließlich der Eintragung in die entsprechenden regionalen Listen, sofern vorhanden (z.B. UAB, Lehrbauernhöfe

usw.). Aktionen, die die Eintragung der Antragsteller in bestimmte Provinzlisten oder die Mitteilung des Beginns der Aktivitäten an öffentliche Stellen vorsehen, erfordern die entsprechende Eintragung/Meldung spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf Finanzierung bei der zuständigen Provinzbehörde und die Aufrechterhaltung der Investition während der gesamten Dauer der Beschränkung.

6.2.11.2. Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben, gelten die Bestimmungen der EU-Durchführungsverordnung 2022/129.

6.2.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

6.2.12.1. Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe:

☒ Zuschuss ☐ Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung:

☒ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
☐ Einheitskosten ☐ Pauschalbeträge ☐ Pauschalfinanzierung

6.2.12.2. Form und Prozentsatz der Unterstützung

Der Fördersatz beträgt 50 % der genehmigten Kosten.

6.2.13. Finanzplan

Aktion	Gesamtkosten (€)	Beitragsatz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU	% Nationale Quote	Nationale Quote	% Privat	Private Quote
SRD03	250.000 €	50%	125.000 €	40,70%	50.875 €	59,30%	74.125 €	50 %	125.000 €

Kumulierbarkeit der Beihilfen und Doppelfinanzierung:

In Bezug auf die Kumulierung von Beihilfen und die Doppelfinanzierung gelten die Bestimmungen von Abschnitt 4.7.3 Absatz 2 des PSP.

6.2.14. Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte setzt voraus, dass diese eine angemessene Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschusses selbst vorlegen, die von befugten Parteien geleistet wird und die die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglicht, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

6.2.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box

Anhang 2(8) des WTO-Übereinkommens.

Erläuterung, inwieweit die Intervention mit den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung übereinstimmt. (Green Box)

Die Aktion entspricht Ziffer 11 des Anhangs II des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über die Landwirtschaft, da die Unterstützung der Strukturanpassung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Investitionsbeihilfen erfolgt, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Der Anspruch auf Zahlungen wird anhand von Kriterien bestimmt, die in einem Regierungsprogramm (GAP-Strategieplan) klar definiert sind, das die physische Umstrukturierung der Tätigkeiten eines Erzeugers als Reaktion auf objektiv nachgewiesene strukturelle Nachteile (SWOT-Analyse) fördern soll.
- b) Die Höhe der Zahlungen in einem bestimmten Jahr darf nicht von der Art oder dem Umfang der Produktion (einschließlich Großvieheinheiten) abhängen, die der Erzeuger in einem Jahr nach dem Basiszeitraum durchführt, es sei denn, es gelten die Bestimmungen des nachstehenden Kriteriums e) (die Zahlungen richten sich nach den entstandenen Kosten).
- c) Die Höhe dieser Zahlungen in einem bestimmten Jahr ist nicht an die Preise im In- oder Ausland gebunden, die für die Produktion in einem Jahr nach dem Basiszeitraum gelten (die Zahlungen basieren auf den entstandenen Kosten).
- d) Die Zahlungen sind nur für den Zeitraum zu leisten, der für die Realisierung der Investition, für die sie vorgesehen sind, erforderlich ist (Einmalzahlungen für getätigte Einzelinvestitionen).
- e) Die Zahlungen schreiben in keiner Weise die von den Begünstigten zu erzeugenden landwirtschaftlichen Produkte vor, es sei denn, sie verlangen, dass sie ein bestimmtes Produkt nicht erzeugen (produktionsabhängige Zahlungen).
- f) Die Zahlungen müssen sich auf den Betrag beschränken, der notwendig ist, um den strukturellen Nachteil auszugleichen (die Zahlungen decken nur einen Teil der entstandenen Kosten).

6.2.16. Zusätzliche Fragen/Informationen zur Art der Aktion

Bezieht sich die Investition auch auf die Bewässerung?

☐ Ja ☒ Nein

6.2.17. Zuständige Landesämter

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

6.3. Aktion LEADER SRD07 - Investitionen in die sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums

Code	SRD07
Themenbereich(e)	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 1. Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft
Art der Aktion	INVEST (73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Output-Indikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Ergebnisindikator	R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

6.3.1. Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet Vinschgau umgesetzt werden.

6.3.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bio-Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

6.3.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code + Beschreibung der Bedarfe der LES
11 Erhaltung und Schaffung sozialer Treffpunkte
12 Ausbau und Aufwertung des Wanderwegenetzes im Berggebiet
14 Professionalisierung der Humanressourcen durch Aus- und Weiterbildung
17 Effizienzsteigerung, Konsistenz und Suffizienz durch gezielte Ressourcennutzung

19 Verminderung der Abwanderung in den strukturschwachen Gemeinden
22 Individualisierungstendenzen entgegenreten
32 Gezielte Entwicklung alternativer/authentischer/sanfter Tourismusformen
36 Sensibilisierung für den Wert von Natur und Kultur
46 Klimaadaptation und -prävention

6.3.4. Ergebnisindikatoren

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN
R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

6.3.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

Investitionen im ländlichen Raum sind nicht nur für die ländliche Bevölkerung wichtig, sondern für die Gesellschaft als Ganzes. Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, sollten die gleichen Möglichkeiten haben wie Menschen, die in städtischen Gebieten leben. Gleichzeitig nutzt aber auch die städtische Bevölkerung die grundlegenden ländlichen Dienstleistungen, z.B. wenn sie in den Urlaub fährt oder ihre Freizeit verbringt.

Die Unterstützung zielt auf die sozio-ökonomische Entwicklung der ländlichen Gebiete durch Investitionen in den Bau, die Anpassung und/oder den Ausbau von Basisinfrastrukturen ab, die den (landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen) Unternehmen, den ländlichen Gemeinschaften und der Gesellschaft im Allgemeinen dienen. Diese neuen oder angepassten/erweiterten Infrastrukturen sollen einerseits die Gebiete mit den grundlegenden Dienstleistungen versorgen, die notwendig sind, um der Entvölkerung, insbesondere in den am stärksten benachteiligten Gebieten, entgegenzuwirken, und andererseits die ländlichen Gebiete als Orte zum Leben, Lernen, Arbeiten und für das psychophysische Wohlbefinden attraktiver machen.

In diesem Zusammenhang sind die Arten von Investitionen in die Infrastruktur, die von LEADER unterstützt werden können, in den folgenden Unteraktionen aufgeführt:

- a) Verkehrsinfrastruktur zur Versorgung ländlicher Gebiete;
- b) Wassernetze;
- c) Infrastruktur für den Tourismus;
- d) Infrastruktur für die Freizeitgestaltung;
- e) IT-Infrastruktur und digitale Dienste;
- f) Machbarkeitsstudien;

Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion a)** betreffen die Unterstützung des Baus, der Anpassung und des Ausbaus von Straßen, die ländliche Gebiete erschließen, um die Zugänglichkeit der von den Interventionen betroffenen Gebiete zu verbessern, auch im Hinblick auf die Sicherheit des Gebiets.

Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion b)** zielen auf die Rationalisierung der Netze zur Bewältigung von Wassernotfällen ab.

Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion c)** zielen auf eine bessere touristische Nutzung der ländlichen Gebiete ab. Ziel der Aktion ist es, die Attraktivität der unter die Aktion fallenden Gebiete zu erhöhen, indem ihre Besonderheiten durch eine angemessene Infrastrukturausstattung hervorgehoben werden.

Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion d)** unterstützen alle Freizeitinfrastrukturen, die den Bewohnern der von der Aktion betroffenen Gebiete dienen, aber auch Aktivitäten von Nichtbewohnern anregen, die diese Infrastrukturen nutzen können.

Investitionen im Rahmen der **Unteraktion e)** zielen darauf ab, die Ausstattung ländlicher Gebiete mit IT-Infrastruktur zu verbessern, und zwar nicht nur in physischer Hinsicht (z. B. lokale IKT-Systeme oder Zugangsnetze), sondern auch in "immaterieller" Hinsicht, z. B. in Form von IT-Plattformen für die Erfassung und Verwaltung von Datenbanken und digitalen Diensten, die für ländliche Gemeinschaften und Aktivitäten von Nutzen sind.

Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion f)** betreffen die Ausarbeitung von Machbarkeitsstudien, wenn sie sich auf Investitionen in Verbindung mit den Unteraktionen a) bis d) beziehen.

Die von diesem Aktionsblatt abgedeckten Investitionen beziehen sich auf kleine Infrastrukturen, d. h. Infrastrukturen, bei denen die Gesamtinvestition des Projekts die finanzielle Schwelle von 5.000.000€ nicht überschreitet. Übersteigen die Investitionen den finanziellen Schwellenwert von 5.000.000 €, wird die Infrastruktur als groß angelegt definiert.

6.3.5.1. Verknüpfung mit anderen Aktionen

Die geförderten Investitionen sind synergetisch mit anderen Investitionsmaßnahmen für (landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche) Unternehmen in ländlichen Gebieten (SRD03) sowie mit anderen Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die ländliche Bevölkerung (SRD09, SRD14, SRG07) verknüpft, und zwar sowohl im Hinblick auf die allgemeine Verbesserung der Ausstattung mit grundlegenden Dienstleistungen in diesen Gebieten als auch auf die Verringerung der infrastrukturellen Kluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten im Hinblick auf eine insgesamt gerechtere Entwicklung der gesamten Gesellschaft.

6.3.6. Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Öffentliche Körperschaften

- Autonome Provinz Bozen - Südtirol und deren Abteilungen/Ämter
- Lokale Körperschaften (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften)

- Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter

oder private

- Vereine
- Verbände
- Genossenschaften/Sozialgenossenschaften
- Gesellschaften
- andere juristische Personen, sofern im öffentlichen Interesse

in individueller oder assoziierter Form mit Sitz und/oder Aktivität im LEADER-Gebiet

6.3.7. Zulässige Kosten

Unteraktion a) Bau, Anpassung und Ausbau des ländlichen Straßennetzes mit Ausnahme der Forst- und Weidewege im Sinne des Gesetzesdekrets 34 von 2018:

- Bau neuer Straßen im ländlichen Raum, wenn ein objektiver Bedarf nachgewiesen ist;
- Ausbau, Umgestaltung und Sicherung des bestehenden Straßennetzes;
- Bau, Anpassung und/oder Erweiterung von Zusatzeinrichtungen (z.B. Abstell- und Wendeplätze, Straßenbeleuchtung, Geh- und Radwege, Bushaltestellen, Parkplätze außerhalb bebauter Ortskerne usw.).

Ordentliche Instandhaltungsarbeiten sind ausgenommen. Außerordentliche Instandhaltungs- oder Sanierungsarbeiten müssen objektiv begründet und nachprüfbar sein.

Die mit dieser Investitionsart geförderten Straßen dürfen keine Zugangsbeschränkungen aufweisen, so dass eine Mehrfachnutzung möglich ist.

Unteraktion b) Bau, Anpassung und Modernisierung der Wasserinfrastruktur in ländlichen Gemeinden:

- Bau und/oder Sanierung von Trinkwasserbrunnen in oder in der Nähe von ländlichen Siedlungen zur gemeinsamen Nutzung;

Unteraktion c) Bau, Anpassung und Erweiterung der touristischen Infrastruktur, bestehend aus dauerhaften Bauten und Anlagen, die von der Allgemeinheit genutzt werden können und sich im öffentlichen Raum befinden und touristischen Zwecken dienen:

- Bau und/oder Anpassung von Wanderwegen, Reitwegen, Radwegen usw. sowie von naturkundlichen, kulturellen und historischen Themenwegen;
- Bau neuer Zugangswege oder Verbindungen zwischen mehreren thematischen Routen;
- Anschaffung/Herstellung und Aufstellung von Informationstafeln, Wegweisern und Hinweisschildern;

- Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Nutzer mit besonderen und spezifischen Bedürfnissen (Holzplattformen und -brücken auf rutschigen Wegen oder auf Wegen mit Stufen und Terrassen, Rastplätze und Aussichtspunkte, die für Rollstuhlfahrer geeignet sind, Schilder in Braille-Schrift oder taktile Karten für Menschen mit Sehbehinderungen sowie für diesen Zweck konzipierte Ausrüstungen);
- Errichtung von temporären Wetterschutzhütten, Biwaks, Picknickplätzen, Rastplätzen und Ausstellungspunkten;
- Infrastruktur für die Entwicklung des naturnahen Tourismus zur Förderung eines nachhaltigen, naturnahen Tourismusangebots, z.B. Naturerlebnisräume, Wanderwege und Klettersteige außerhalb von Ortschaften etc. zur Erhaltung des Natur- und Kulturerbes;
- Stützpunkte und sanitäre Einrichtungen;
- Georeferenzierung der Routen;
- Anpassung von Gebäuden und/oder Erwerb von Mobiliar und Ausrüstung für die Errichtung oder Verbesserung von Informations- und Besucherzentren;
- Restaurierung, Erhaltung, Umstrukturierung und Anpassung von Bauwerken von landschaftlichem und kulturellem Wert entlang oder in der Nähe der durch diese Art von Investitionen geförderten Strecken;
- Investitionen zur Entwicklung von Tourismusdienstleistungen im Zusammenhang mit dem ländlichen Tourismus, wie z. B.:
 - o Investitionen in die technologische Innovation von Tourismusdienstleistungen durch Informationssysteme;
 - o Investitionen für die Organisation von Werbe-, Empfangs- und Begleitsdiensten auf aggregierter Ebene sowie für andere Aktivitäten, die mit den Bedürfnissen des ländlichen Tourismus zusammenhängen, z.B. die Einrichtung von Informations- und Werbeeinrichtungen für Touristen usw.;
 - o Erstellung von Tourismus- und Informationsmaterial (auch online), das sich auf das Angebot im Zusammenhang mit dem territorialen Erbe im Freien bezieht und mit Investitionen verbunden ist;
 - o Schaffung von Multimedia-Websites, die nicht mit wirtschaftlichen Aktivitäten und technologischer Innovation verbunden sind, d.h. materielle und immaterielle Investitionen für die Entwicklung von Kommunikationssystemen (IKT).

Unteraktion d) Bau, Verbesserung, Anpassung und Erweiterung öffentlicher Erholungseinrichtungen:

- Bau und/oder Anpassung von Anlagen für sportliche Aktivitäten im Freien;
- Schaffung von Flächen für Spielplätze, Mehrzweck-Freizeitanlagen, Bereiche für Kinder;
- Bau und/oder Anpassung von Freizeiteinrichtungen in oder in der Nähe von ländlichen Siedlungen.

Unteraktion e) Schaffung, Anpassung und Erweiterung von IT-Infrastrukturen und digitalen Diensten:

- Realisierung von Multimedia-Websites, Datenbanken und Plattformen für die Erfassung, Kartierung, Sammlung und Verwaltung von Daten über das soziale, natürliche, historische und kulturelle Erbe (z.B. Flurnamen);
- Entwicklung von Anwendungen (auch in mobiler Form) zur Abfrage der Plattformen/Datenbanken;
- Datenbanken und funktionale Dienste für andere Initiativen im Bereich Wald/Land;

Unteraktion f) Ausarbeitung von Machbarkeitsstudien für die mögliche Vorbereitung/Konzeption/Durchführung von Investitionen im Rahmen der Unteraktionen a-d. Machbarkeitsstudien werden als Studien mit einem hohen Grad an lokaler Beteiligung definiert.

Die genannten Unteraktionen sind im Sinne eines integrierten Projektansatzes auch untereinander kombinierbar, sofern dies für die Zielerreichung des Projektes sinnvoll ist, für die kombinierten Unteraktionen dasselbe Landesamt zuständig ist und der Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen nichts anderes vorsieht. Im Falle einer Kombination zweier Unteraktionen ist die (finanzielle) Hauptaktivität im Projekt für die Bestimmung der Unteraktion ausschlaggebend.

Hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4.7.1. und 4.7.3, Absatz 1 des PSP und Kapitel 7 des CSR der Autonomen Provinz Bozen.

Förderfähig sind die Kosten für die Durchführung der oben genannten Investitionen, die sowohl den ländlichen Gemeinden als auch der Gesellschaft insgesamt zugutekommen:

- Bau von Wanderwegen, Reitwegen, Radwegen usw. sowie von thematischen, naturkundlichen, kulturellen und historischen Themenwegen;
- Bauarbeiten zur Schaffung, Erneuerung, Verbesserung und Sanierung von Dienstleistungen, öffentlichen Infrastrukturen, Wegen und Straßen in ländlichen Gebieten;
- Erwerb von Ausrüstungen, Maschinen und Geräten;
- Sicherheitskosten gemäß Gesetzesverordnung 81/08;
- Unvorhergesehene Kosten (wenn sie in der Kostenschätzung des Ausführungsprojekts enthalten sind) bis zu einer Höhe von 3 % der zulässigen Arbeiten sind bei Bauarbeiten förderfähig. Unvorhergesehene Mehrkosten sind beim Kauf von Maschinen und Ausrüstungen nicht förderfähig;
- Kauf und Anbringung von Beschilderungen und Informationstafeln;
- Kosten für Dienstleistungen zur Ausarbeitung und Herstellung/Produktion von Informationsmaterial aller Art, auch online;
- Einrichtung lokaler IKT-Systeme oder Zugangsnetze sowie Kauf von digitaler Software und Ausrüstung, Programmierung und EDV-Dienstleistungen;

- Kosten und Ausgaben für Beratung und Erstellung von Machbarkeitsstudien gemäß Unteraktion f).

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt 4.7.1 " Nicht förderfähige Investitionen" des PSP 2023-2027 sind folgende Maßnahmen **nicht förderfähig**:

- Investitionen, die keinen Zugang und/oder keine Nutzung durch die Öffentlichkeit ermöglichen;
- Investitionen in Form von Leasing;
- Sacheinlagen;
- ordentliche Instandhaltungskosten;
- Forst- und Weidewegenetze im Sinne des Gesetzesdekrets 34 von 2018;
- allgemeine Kosten/technische Kosten im Zusammenhang mit den Ausführungsprojekten (Planung, Bauleitung, geologisches Gutachten, Sicherheits- und Koordinationsplan, Statik, Bauabrechnung und -prüfung für Bauwerke und Infrastruktur etc.

6.3.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Investitionen müssen, sofern vorhanden, mit den Entwicklungsplänen der Gemeinden und Dörfer im ländlichen Raum und/oder den lokalen Entwicklungsstrategien in Einklang stehen. In diesem Fall müssen die geplanten Investitionen nicht notwendigerweise in den genannten Gemeindeentwicklungsplänen vorgesehen sein, es obliegt jedoch der zuständigen Verwaltung, durch einen entsprechenden Beschluss/eine entsprechende Bescheinigung zu bestätigen, dass die Maßnahme nicht im Widerspruch zu den genannten Plänen steht;

Grundsätzlich sind Projekte förderfähig, die folgende Bedingungen erfüllen:

- die Investition muss von allgemeinem öffentlichem Interesse sein;
- im Falle privater Begünstigter müssen sie von der zuständigen öffentlichen Verwaltung (durch schriftliche Erklärung oder Beschluss) als Arbeiten von öffentlichem Interesse und/oder öffentlichem Nutzungsrecht anerkannt sein;
- im Falle von Bauarbeiten muss dem Antrag das Ausführungsprojekt der durchzuführenden Arbeiten beigelegt werden, das durch einen Beschluss des Ausschusses/Gemeinderats oder des zuständigen Gremiums des Antragstellers genehmigt wurde;
- um eine zügige Durchführung der Investitionen zu gewährleisten, müssen die Antragsteller zum Zeitpunkt der Vorlage des Projektantrages bei der LAG Eigentümer der von den Investitionen betroffenen Flächen und/oder Infrastrukturen sein oder über diese verfügen

Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bei der Verwaltung der Verfahren zur Gewährung von Beihilfen zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der

Investitionen zu gewährleisten, sind Vorhaben nicht förderfähig, bei denen die Gesamtinvestitionsausgaben des Vorhabens einen Mindestbetrag unterschreiten, der wie folgt festgelegt wird:

200.000 € für die Unteraktion a)

100.000 € für die Unteraktion b)

50.000 € für die Unteraktion c)

50.000 € für die Unteraktion d)

50.000 € für die Unteraktion e)

50.000 € für die Unteraktion f)

Im Falle einer Kombination zweier Unteraktionen sind die entsprechenden Mindestbeträge gemäß obiger Auflistung kumulierbar. Als zu erreichender Mindestbetrag ist jener der (finanziellen) Hauptaktivität entsprechenden Unteraktion ausschlaggebend.

Die Förderung bezieht sich auf Investitionen in Infrastrukturen zur sozioökonomischen Entwicklung des ländlichen Raums, die sich hauptsächlich an die lokale Bevölkerung als Zielgruppe richten, sowie auf Infrastrukturen und Einrichtungen, die ausschließlich im LEADER-Gebiet realisiert werden.

Um einer angemessenen Anzahl von Personen den Zugang zur Förderung zu ermöglichen, dürfen die Gesamtausgaben für das Projekt den Höchstbetrag von 350.000€ nicht überschreiten.

Mit den Arbeiten oder Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens darf erst nach Einreichung des Förderantrags bei der zuständigen Landesbehörde begonnen werden.

6.3.9. Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in diesem lokalen Entwicklungsplan 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.

Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- innovativer Charakter des Projekts (Aufwertung einer bestehenden Struktur, Schaffung einer neuen Struktur oder einer neuen Dienstleistung...);

- Umfang des betroffenen Gebiets oder der Zielgruppe, die von der Intervention profitiert (im Sinne einer gemeindeübergreifenden Wirkung des Projekts);
- sozialer und inklusiver Charakter (z. B. Projekt zugunsten von Familien, jungen Menschen usw.);
- Prioritäten im Zusammenhang mit der territorialen Dimension der Investitionen unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung der Bevölkerung an der Projektentwicklung, der Formen der integrierten Planung, der potenziellen Nutznießer und des Grades der Nachhaltigkeit der Investitionen;

Die Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden sich in Kapitel 7 dieser Lokalen Entwicklungsstrategie.

6.3.10. Verordnungen über staatliche Beihilfen

Informationen über die Bewertung staatlicher Beihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☒ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen: Kann Tätigkeiten und Vorgänge außerhalb des Agrarsektors umfassen, deren Endprodukt ein Erzeugnis ist, das nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt.

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

- ☐ Notifizierung
- ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
- ☐ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft
- ☒ Mindestbetrag (De-Minimis Beitrag)

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der EU-Verordnung 2023/2831 De minimis.

6.3.11. Verpflichtungen

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich zu:

- Durchführung des Vorhabens gemäß den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Durchführungsbestimmungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Varianten und/oder Ausnahmeregelungen;

- Unbeschadet von Fällen höherer Gewalt muss die Stabilität der geförderten Investition gewährleistet sein: Die Begünstigten von Beihilfen im Rahmen dieser Aktion müssen sich verpflichten, den Finanzierungsgegenstand während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abschlusszahlung der Beihilfen für Bauinvestitionen nicht zweckentfremdet zu verwenden; bei der Finanzierung von Ausrüstungen gilt die Verpflichtung, den Finanzierungsgegenstand nicht zweckentfremdet zu verwenden, für 5 Jahre.

6.3.11.1. Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/129.

Bei öffentlichen Begünstigten sind die Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe einzuhalten.

6.3.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Der **Fördersatz beträgt maximal 80 %** für öffentliche und private Träger.

6.3.12.1. Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe:

☒ Zuschuss ☐ Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung:

☒ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
☐ Einheitskosten ☐ Pauschalbeträge ☐ Pauschalfinanzierung

6.3.12.2. Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Der Nationale Strategieplan (PSP) regelt in Abschnitt 4.7.3, Absatz 2, die Summierung von Beiträgen und die Doppelfinanzierung.

6.3.13. Finanzplan

Aktion	Gesamtkosten (€)	Beitragsatz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU	% Nationale Quote	Nationale Quote	% Privat	Private Quote
SRD07	1.125.000 €	80%	900.000 €	40,70%	366.300 €	59,30%	533.700 €	20 %	225.000 €

6.3.14. Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle/das Amt für Bergwirtschaft in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte setzt voraus, dass diese eine angemessene Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschusses selbst vorlegen, die von befugten Parteien geleistet wird und die die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglicht, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.
- Bei öffentlichen Begünstigten hingegen ist die Auszahlung davon abhängig, dass sie eine Erklärung des Schatzamtsdiensts vorlegen, mit der Verpflichtung, den durch die Bürgschaft gedeckten Betrag zu zahlen, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

6.3.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box

Anhang 2, Punkt 11, des WTO-Abkommens

Erläuterung, inwieweit die Maßnahme den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Abkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung (Green Box) entspricht: entfällt.

6.3.16. Zuständige Landesämter

Interaktion	Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
a, e, f	31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol
b, c, d	32.2 Amt für Bergwirtschaft	32.2 Amt für Bergwirtschaft

6.4. LEADER-Aktion SRD09 – Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten

Code	SRD09
Themenbereich(e)	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 1. Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft
Art der Aktion	INVEST (73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Output-Indikator	O.23. Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit nichtproduktiven Investitionen, die außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe unterstützt werden
Ergebnisindikator	R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

6.4.1. Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet Vinschgau umgesetzt werden.

6.4.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

6.4.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code + Beschreibung der Bedarfe der LES
4 Erhaltung der Landschaft
11 Erhaltung und Schaffung sozialer Treffpunkte
13 Zukunftsfähigkeit der Almbewirtschaftung sicherstellen
16 Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes

22 Individualisierungstendenzen entgegenreten
25 Betonung lokaler Kreisläufe und Regionalität im Gastgewerbe
26 Schutz gefährdeter wertvoller Biodiversitätshotspots in der Natur- und Kulturlandschaft und Erhalt und Ausbau landwirtschaftlicher und naturkundlicher Artenvielfalt
32 Gezielte Entwicklung alternativer/authentischer/sanfter Tourismusformen
36 Sensibilisierung für den Wert von Natur und Kultur
38 Erhalt der Arbeitsplätze in der Peripherie
43 Langfristige Sicherstellung einer flächendeckenden Kultivierung zur Erhaltung der Kulturlandschaft und wertvoller Agrarökosysteme

6.4.4. Ergebnisindikatoren

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN
R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

6.4.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

Im Rahmen der Aktion werden Investitionen zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung ländlicher Gebiete durch die Stärkung der Grundversorgung der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie die Bewahrung traditioneller Tätigkeiten und der ländlichen Architektur und der entsprechenden Freiflächen unterstützt.

Die Aktion zielt auch darauf ab, die ländliche Besiedlung und das menschliche Erbe durch Investitionen zur Restaurierung von Gebäuden und architektonischen Komplexen und Elementen sowie der entsprechenden Freiflächen aufzuwerten und so insgesamt zur Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlbefindens der Bevölkerung, der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in ländlichen Gebieten und zur Bekämpfung der Entvölkerung von Randgebieten beizutragen.

In diesem Zusammenhang sind die Arten von Investitionen in die Infrastruktur, die von LEADER unterstützt werden können, in den folgenden Unteraktionen aufgeführt:

Unteraktion a): Unterstützung von Investitionen zur Einführung, Verbesserung oder Ausweitung von **Basisdienstleistungen auf lokaler Ebene für die ländliche Bevölkerung**, einschließlich Sozial- und Gesundheitsdiensten, kulturellen Aktivitäten und der damit verbundenen Infrastruktur;

Unteraktion b): Verbesserung der **Almen** durch den Bau, die Renovierung und/oder die Erweiterung von Almgebäuden und anderen Arten von ländlichen Gebäuden und Artefakten von öffentlichem Interesse und Nutzen;

Unteraktion c): Aufwertung des **ländlichen Siedlungs- und Kulturerbes** durch die Wiederherstellung von bedeutenden und wertvollen Ensembles, Gebäuden und architektonischen Elementen sowie des kleinen architektonischen Erbes, das die ländliche Landschaft prägt;

Unteraktion d): Sanierung und **Aufwertung jüngerer Gebäude im ländlichen Raum** oder ungenutzter, gefährdeter oder **stillgelegter Flächen**, oder öffentlicher Räume und historischer Zentren innerhalb bebauter Gebiete durch Umgestaltung/Umstrukturierung, Sanierung, durch Wiedergewinnung, Wiederverwendung und Wiederverwertung für nichtproduktive Zwecke;

Unteraktion e): Verbesserung, Sanierung, **Refunktionalisierung von landschafts-prägenden ländlichen Gebieten**, sowie von gefährdeten und kritischen Flächen auch in Stadt-Land-Übergangsräumen;

Unteraktion f): Erstellung von **Machbarkeitsstudien** zur Vorbereitung, Konzeption, Durchführung von Investitionen im Rahmen der Unteraktionen a) – e)

Die von diesem Aktionsblatt abgedeckten Investitionen beziehen sich auf kleine Infrastrukturen, d. h. Infrastrukturen, bei denen die Gesamtinvestition des Projekts die finanzielle Schwelle von 5.000.000€ nicht überschreitet. Übersteigen die Investitionen den finanziellen Schwellenwert von 5.000.000 €, wird die Infrastruktur als groß angelegt definiert.

6.4.5.1. Verknüpfung mit anderen Aktionen

Die geförderten Investitionen sind synergetisch mit anderen Investitionsmaßnahmen für (landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche) Unternehmen in ländlichen Gebieten (SRD03) sowie mit anderen Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die ländliche Bevölkerung (SRD07, SRD14) verknüpft, und zwar sowohl im Hinblick auf die allgemeine Verbesserung der Ausstattung mit grundlegenden Dienstleistungen in diesen Gebieten als auch auf die Verringerung der infrastrukturellen Kluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten im Hinblick auf eine insgesamt gerechtere Entwicklung der gesamten Gesellschaft.

6.4.6. Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Öffentliche Körperschaften

- Autonome Provinz Bozen - Südtirol und deren Abteilungen/Ämter
- Lokale Körperschaften (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften)
- Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter

oder private

- Vereine
- Verbände

- Genossenschaften/Sozialgenossenschaften
- Gesellschaften
- andere juristische Personen, sofern im öffentlichen Interesse

in individueller oder assoziierter Form mit Sitz und/oder Aktivität im LEADER-Gebiet

6.4.7. Zulässige Kosten

Unteraktion a): Unterstützung von Investitionen zur Einführung, Verbesserung oder Ausweitung von **Basisdienstleistungen auf lokaler Ebene für die ländliche Bevölkerung**, einschließlich sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen, kultureller Aktivitäten und entsprechender Infrastruktur:

- bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau und/oder die Anpassung von gemeinnützigen Strukturen für kulturelle Aktivitäten, einschließlich Theatern, Museen, Ökomuseen, Gemeinschaftszentren, Co-Working-Spaces, Kinos, Clubs, botanischen Gärten, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
- bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau und/oder die Anpassung von Infrastrukturen, die der Kultur und der Ausbildung sowie anderen grundlegenden Dienstleistungen (z. B. kommunale Zentren für soziale Aktivitäten usw.) gewidmet sind, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
- bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau und/oder die Renovierung von Zentren für Sozial- und Pflegedienstleistungen, einschließlich Investitionen in die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
- bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen sowie Investitionen in Dienstleistungen und Einrichtungen zur Unterstützung innovativer und ressourcenschonender Mobilitätsformen (z. B. Radfahren oder öffentliche Verkehrsmittel, ausgenommen die Anschaffung der entsprechenden Fahrzeuge) einschließlich Investitionen in die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

Unteraktion b): Verbesserung von **Almen** durch den Bau, die Renovierung und/oder die Erweiterung von Almgebäuden und anderen Arten von ländlichen Gebäuden und Gegenständen:

- bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für die Einrichtung, Renovierung, Verbesserung und Wiederherstellung von Infrastrukturen von öffentlichem Interesse und Nutzen, die für die touristische Nutzung und Erholung von Bedeutung sind.

Unteraktion c): Aufwertung des **ländlichen Siedlungs- und Kulturerbes** durch die Wiederherstellung von bedeutenden und wertvollen Ensembles, Gebäuden und architektonischen Elementen sowie des kleinen architektonischen Erbes, das die ländliche Landschaft prägt.

Materielle Investitionen im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit der außerordentlichen Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung von kulturellen, künstlerischen und historischen Gütern. Die

förderfähigen Objekte müssen über eine von der zuständigen Stelle oder Gemeinde ausgestellte Bescheinigung verfügen, die ihren historischen, kulturellen oder landschaftlichen Wert bestätigt:

- bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für die Renovierung, Sanierung und Neugestaltung von historischen Kulturgütern oder Kunstschatzen, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Stätten durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

Unteraktion d): Sanierung und **Aufwertung jüngerer Gebäude im ländlichen Raum**, ungenutzter, gefährdeter oder stillgelegter Flächen oder öffentlicher Räume und historischer Zentren innerhalb bebauter Gebiete durch Umgestaltung/Umstrukturierung, Renovierung, Rückgewinnung, durch Wiedergewinnung, Wiederverwendung und Wiederverwertung für nichtproduktive Zwecke:

- bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für die Renovierung und Sanierung historischer Dorfkerne durch die Durchführung von Maßnahmen, die das Dorfbild prägen;
- bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau, die Renovierung und Sanierung von öffentlichen Gärten/Plätzen in Gemeinden und ländlichen Gebieten;
- bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen zur Verbesserung der Verkehrssituation innerhalb bebauter Ortskerne (durch den Bau von Straßen, Gehwegen, Parkplätzen usw.) durch die Beseitigung architektonischer Barrieren und die vorrangige Berücksichtigung der schwächsten Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Radfahrer, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen und Kinder usw.), einschließlich Investitionen in die technologische Innovation von Standorten durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

Ordentliche Instandhaltungsinvestitionen sind ausgeschlossen. Außerordentliche Instandhaltungs- oder Restaurierungsarbeiten müssen objektiv begründet und überprüfbar sein.

Unteraktion e): Verbesserung, Sanierung, **Refunktionalisierung von landschaftsprägenden ländlichen Gebieten**, sowie von beeinträchtigten und kritischen Flächen auch in Stadt-Land-Übergangsräumen.

Materielle und immaterielle Investitionen im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit der außerordentlichen Erhaltung, Wiederherstellung und Sanierung der ländlichen Landschaft:

- außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, Restaurierung und Sanierung von historischen Kulturlandschaften;
- Arbeiten zur Erhaltung, Wiederherstellung und Sanierung des natürlichen Erbes von Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert.

Unteraktion f): Ausarbeitung von Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung, Konzeption, Durchführung von Investitionen im Rahmen der Unteraktionen a) - e)

Machbarkeitsstudien werden in diesem Fall als Studien mit einem hohen Maß an Bürgerbeteiligung definiert.

Die genannten Unteraktionen sind im Sinne eines integrierten Projektansatzes auch untereinander kombinierbar, sofern dies für die Zielerreichung des Projektes sinnvoll ist, für die kombinierten Unteraktionen dasselbe Landesamt zuständig ist und der Aufruf zur Einreichung von

Projektvorschlägen nichts anderes vorsieht. Im Falle einer Kombination zweier Unteraktionen ist die (finanzielle) Hauptaktivität im Projekt für die Bestimmung der Unteraktion ausschlaggebend.

Hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4.7.1. und 4.7.3, Absatz 1 des PSP und Kapitel 7 des CSR der Autonomen Provinz Bozen.

Als förderfähig gelten jene Kosten, die bei der Durchführung der oben genannten Investitionen für Basisdienstleistungen und andere Infrastrukturen und Anlagen im öffentlichen Interesse anfallen:

- Kosten in direktem Zusammenhang mit:
 - o Bauliche Maßnahmen für die Realisierung der geplanten Arbeiten und Gebäude und Anlagen/Einrichtungen, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Standorten/Diensten und Einrichtungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
 - o zugehörige Implementierungs-, Installations-, Support- und Entwicklungskosten für die ordnungsgemäße Einführung der Basisdienste und Inbetriebnahme der zugehörigen Infrastruktur (hinzu kommen die zu erwartenden Kosten für die Vergütung von Freiberuflern und Beratern, die eng mit dem Projekt und den Diensten verbunden sind);
 - o fachliche Beratungen bei der Entwicklung von Studien und Konzepten gemäß Unteraktion f)
- im konkreten Fall der Schaffung einer Infrastruktur:
 - o Sicherheitskosten gemäß Gesetzesverordnung 81/08;
 - o Unvorhergesehene Kosten (wenn sie in der Kostenschätzung des Ausführungsprojekts enthalten sind) bis zu einer Höhe von 3 % der zulässigen Arbeiten sind bei Bauarbeiten förderfähig. Unvorhergesehene Mehrkosten sind beim Kauf von Maschinen und Ausrüstungen nicht förderfähig;

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt 4.7.1 "Nicht förderfähige Investitionen" des PSP 2023-2027 sind folgende Maßnahmen **nicht förderfähig**:

- Investitionen, die keinen Zugang und/oder keine Nutzung durch die Öffentlichkeit ermöglichen;
- Investitionen in Form von Leasing;
- Sacheinlagen;
- ordentliche Instandhaltungskosten;
- allgemeine Kosten/technische Kosten im Zusammenhang mit den Ausführungsprojekten (Planung, Bauleitung, geologisches Gutachten, Sicherheits- und Koordinationsplan, Statik, Bauabrechnung und -prüfung für Bauwerke und Infrastrukturen)

6.4.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Investitionen müssen, sofern vorhanden, mit den Entwicklungsplänen der Gemeinden und Dörfer im ländlichen Raum und/oder den lokalen Entwicklungsstrategien in Einklang stehen. In diesem Fall müssen die geplanten Investitionen nicht notwendigerweise in den genannten Gemeindeentwicklungsplänen vorgesehen sein, es obliegt jedoch der zuständigen Verwaltung, durch einen entsprechenden Beschluss/eine entsprechende Bescheinigung zu bestätigen, dass die Maßnahme nicht im Widerspruch zu den genannten Plänen steht

Grundsätzlich sind Projekte förderfähig, die folgende Bedingungen erfüllen:

- im Falle privater Begünstigter müssen sie von der zuständigen öffentlichen Verwaltung (durch schriftliche Erklärung oder Beschluss) als Arbeiten von öffentlichem Interesse und/oder öffentlichem Nutzungsrecht anerkannt sein;
 - im Falle von Bauarbeiten muss dem Antrag das Ausführungsprojekt der durchzuführenden Arbeiten beigelegt werden, das durch einen Beschluss des Ausschusses/Gemeinderats oder des zuständigen Gremiums des Antragstellers genehmigt wurde;
 - um eine zügige Durchführung der Investitionen zu gewährleisten, müssen die Antragsteller zum Zeitpunkt der Vorlage des Projektantrages bei der LAG, Eigentümer der von den Investitionen betroffenen Flächen und/oder Infrastrukturen sein oder über diese verfügen.
- Förderfähig sind Investitionen, die die im entsprechenden Abschnitt der LES genannten spezifischen Ziele verfolgen
- Die Aktivitäten müssen mit der Regionalpolitik und den entsprechenden Instrumenten und Plänen in Einklang stehen
- Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bei der Verwaltung der Verfahren zur Gewährung von Beihilfen zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Vorhaben nicht förderfähig, bei denen die Gesamtinvestitionen des Vorhabens einen Mindestbetrag unterschreiten, der wie folgt festgelegt wird:
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion a): 100.000 €
 - Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion b): 100.000 €
 - Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion c): 50.000 €
 - Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion d): 50.000 €
 - Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion e): 50.000 €
 - Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion f): 50.000 €

Im Falle einer Kombination zweier Unteraktionen sind die entsprechenden Mindestbeträge gemäß obiger Auflistung kumulierbar. Als zu erreichender Mindestbetrag ist jener der (finanziellen) Hauptaktivität entsprechenden Unteraktion ausschlaggebend.

Die Förderung bezieht sich auf Investitionen in Infrastrukturen zur sozioökonomischen Entwicklung des ländlichen Raums, die sich hauptsächlich an die lokale Bevölkerung als Zielgruppe richten, sowie auf Infrastrukturen und Einrichtungen, die ausschließlich im LEADER-Gebiet realisiert werden.

- Um einer angemessenen Anzahl von Personen den Zugang zur Förderung zu ermöglichen, dürfen die Kosten der Gesamtinvestition für jedes Projekt den Höchstbetrag von 350.000€ nicht überschreiten.

- Um den Anreizeffekt des öffentlichen Beitrags zu gewährleisten, sind nur solche Vorhaben förderfähig, für die der Begünstigte mit den Arbeiten oder Tätigkeiten erst nach Einreichung des Förderantrags bei der zuständigen Landesbehörde begonnen hat.

6.4.9. Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in dieser Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.

Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Innovationscharakter des Projekts (neue Nutzung einer bestehenden Einrichtung, Schaffung einer neuen Einrichtung oder einer neuen Dienstleistung oder Maßnahmen zur Aufwertung des kulturellen und/oder natürlichen Erbes);
- Ausdehnung des betroffenen Gebiets oder der Gruppe, die vom Projekt profitiert (im Sinne der übergemeindlichen Wirkung des Projekts);
- Sozialer und inklusiver Charakter (z. B. Projekt zugunsten von Familien, jungen Menschen usw.);
- Positive Auswirkungen (ökologischer Fußabdruck und Erhaltung der biologischen Vielfalt);
- Prioritäten im Zusammenhang mit der territorialen Dimension der Investitionen mit besonderem Augenmerk auf die Beteiligung der Bevölkerung an der Entwicklung des Projekts, Formen der integrierten Gestaltung und wer potenziell davon profitieren wird, sowie in Bezug auf den Grad der Nachhaltigkeit der Investition;

Die Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden sich in Kapitel 7 dieser Lokalen Entwicklungsstrategie.

6.4.10. Verordnungen über staatliche Beihilfen

Informationen über die Bewertung staatlicher Beihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☒ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen: Kann Tätigkeiten und Vorgänge außerhalb des Agrarsektors umfassen, deren Endprodukt ein Erzeugnis ist, das nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt.

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

- ☐ Notifizierung
- ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
- ☐ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft
- ☒ Mindestbetrag (De-Minimis-Betrag)

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der EU-Verordnung 2023/2831 De minimis.

6.4.11. Verpflichtungen

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich:

- Durchführung des Vorhabens gemäß den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Durchführungsbestimmungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Varianten und/oder Ausnahmeregelungen;

- die Stabilität des geförderten Investitionsvorhabens während eines Mindestzeitraums und unter den folgenden Bedingungen zu gewährleisten:

Unbeschadet von Fällen höherer Gewalt muss die Stabilität der geförderten Investition gewährleistet sein: Die Begünstigten von Beihilfen im Rahmen dieser Aktion müssen sich verpflichten, den Finanzierungsgegenstand während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abschlusszahlung der Beihilfen für Bauinvestitionen nicht zweckentfremdet zu verwenden; bei der Finanzierung von Ausrüstungen gilt die Verpflichtung, den Finanzierungsgegenstand nicht zweckentfremdet zu verwenden, für 5 Jahre.

6.4.11.1. Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/129.

Bei öffentlichen Begünstigten sind die Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe einzuhalten.

6.4.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Der **Fördersatz beträgt maximal 80 %** für öffentliche und private Träger.

6.4.12.1. Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe:

☒ Zuschuss ☐ Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung:

☒ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

☐ Einheitskosten ☐ Pauschalbeträge ☐ Pauschalfinanzierung

6.4.12.2. Kumulierbarkeit der Beihilfen und Doppelfinanzierung

Im Hinblick auf die Kumulierbarkeit von Beiträgen und die Doppelfinanzierung werden die Regeln gemäß GAP-Strategieplan (PSP), Abschnitt 4.7.3, Absatz 2 angewandt.

6.4.13. Finanzplan

Aktion	Gesamtkosten (€)	Beitragsatz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU	% Nationale Quote	Nationale Quote	% Privat	Private Quote
SRD09	1.125.000 €	80%	900.000 €	40,70%	366.300 €	59,30%	533.700 €	20 %	225.000 €

6.4.14. Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle/das Amt für Bergwirtschaft in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte erfordert die Vorlage einer angemessenen Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschussbetrags. Diese Bürgschaft muss von dazu befugten Parteien ausgestellt werden und die direkte Vollstreckung des Betrags ermöglichen, falls der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.
- Bei öffentlichen Begünstigten hingegen ist die Auszahlung davon abhängig, dass sie eine Erklärung des Schatzamtsdiensts vorlegen, mit der Verpflichtung, den durch die Bürgschaft gedeckten Betrag zu zahlen, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

6.4.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box

Anhang 2, Punkt 11, des WTO-Abkommens

Erläuterung, inwieweit die Maßnahme den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Abkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung (Green Box) entspricht: entfällt

6.4.16. Zuständige Landesämter

Interaktion	Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
a, c, d, f	31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol
B, e	32.2 Amt für Bergwirtschaft	32.2 Amt für Bergwirtschaft

N.Z

6.5. Aktion LEADER SRD14 - Nichtlandwirtschaftliche produktive Investitionen in ländlichen Gebieten

Code	SRD14
Themenbereich(e)	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 1. Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft
Art der Aktion	INVEST (73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Output-Indikator	O.24 Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Ergebnisindikator	R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie.
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

6.5.1. Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet Vinschgau umgesetzt werden.

6.5.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS
S08 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen in der Landwirtschaft, soziale Inklusion und lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich zirkulärer Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

6.5.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code + Beschreibung der Bedarfe der LES
29 Diversifizierung der Erwerbsgrundlage
38 Erhalt der Arbeitsplätze in der Peripherie
39 Fortführung der Ökologisierung in der Landwirtschaft

6.5.4. Ergebnisindikatoren

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN
R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie.

6.5.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

6.5.5.1. Beschreibung der Zielsetzung

Die Aktion zielt darauf ab, die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten in ländlichen Gebieten zu fördern, indem Investitionen in Geschäftstätigkeiten mit produktiven Zwecken unterstützt werden.

In diesem Sinne besteht das Ziel der Intervention darin, die Attraktivität ländlicher Gebiete zu erhalten, indem der fortschreitenden Entvölkerung entgegengewirkt wird, der sie ausgesetzt sind.

Gleichzeitig zielt die Intervention darauf ab, die Lebensqualität in ländlichen Gebieten zu verbessern, indem Dienstleistungen, unternehmerische Aktivitäten und ganz allgemein Initiativen und Investitionen unterstützt werden, die die lokalen Ressourcen optimal nutzen und zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes beitragen, insbesondere für junge Menschen und für Frauen.

In diesem Zusammenhang ist die Gewährung von Beihilfen für Investitionen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten folgender Art vorgesehen:

- a) kommerzielle Aktivitäten zur Verbesserung der Nutzbarkeit und Attraktivität ländlicher Gebiete, unter anderem durch Erweiterung des Angebots an touristischen Dienstleistungen, einschließlich umfassender Bewirtung, Verpflegung und Verkauf lokaler Produkte;
- b) handwerkliche Tätigkeiten zur Aufwertung der Territorien und lokalen Spezialitäten sowie Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen zur Verbesserung der technischen und ökologischen Effizienz der zugunsten der Landwirte durchgeführten Tätigkeiten;
- c) andere persönliche Dienstleistungen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten beitragen, und Unternehmensdienstleistungen.

6.5.5.2. Verknüpfung mit anderen Aktionen

Die geförderten Investitionen stellen eine synergetische und ergänzende Verbindung zu anderen Maßnahmen des Plans her, die darauf abzielen, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und die Vitalität des ländlichen Raums zu fördern.

Unter diesem Gesichtspunkt wirkt diese Aktion insbesondere synergetisch mit der Aktion zur Förderung von Diversifizierungsinvestitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und mit der Aktion zur Förderung der Aufnahme von nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten in ländlichen Gebieten. Aus diesen Gründen kann die Aktion im Rahmen der partizipativen lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER) und ihrer Durchführungsinstrumente aktiviert werden.

Um die Umsetzung des Plans kohärenter und wirksamer zu gestalten, kann diese Aktion mit anderen Aktionen durch eine integrierte Planung gemäß den von der Autonomen Provinz festgelegten Verfahren kombiniert werden.

6.5.6. Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

- Nichtlandwirtschaftliche Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs I der EU-Verordnung 702 vom 25.06.2014 ABER, gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003;
- Die Begünstigten dürfen keine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausüben, mit Ausnahme der unter ATECO-Code 01.61.00 aufgeführten agro-mechanischen Unternehmen;
- Die Begünstigten müssen über einen ATECO-Code verfügen, der den durch die Aktion unterstützten Aktivitäten im LEADER-Gebiet entspricht.
- Die Begünstigten müssen mindestens eine lokale/operative Einheit im LEADER-Gebiet haben.

6.5.7. Zulässige Kosten

Hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4.7.1 und 4.7.3 (1) des PSP.

- Bau, Renovierung, Erweiterung, Erwerb oder Modernisierung von Immobilien und Einrichtungsgegenständen;
- Kauf - einschließlich Leasing - von neuen Maschinen und Anlagen zu einem Preis, der den Handelswert des Wirtschaftsguts nicht übersteigt;
- Investitionen in den Erwerb neuer Technologien und die Rationalisierung bei der Verarbeitung von Produkten oder die Entwicklung von Software sowie der Erwerb von Patenten, Lizenzen und Warenzeichen, die mit der Investition zusammenhängen;
- qualitative Verbesserung der hygienischen und sanitären Bedingungen für die Verarbeitung und/oder Entwicklung von nichtlandwirtschaftlichen Nischenprodukten;
- Förderung von Innovationen in der nichtlandwirtschaftlichen Versorgungskette und in der Nahrungsmittelindustrie mit nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Kosten im Zusammenhang mit Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt sind, sind nicht förderfähig. Die Investitionen müssen sich auf Erzeugnisse beziehen, die nicht in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt sind: Zur Verarbeitung zugelassen sind alle Erzeugnisse, auch jene, die in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt sind, sofern das Endprodukt, dessen Herstellung durch diese Aktion finanziert wird, nicht in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt ist.

6.5.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

- Förderfähig sind Investitionen in Gebieten, die durch die LAG vertreten sind;
- Förderfähig sind Investitionen, die die im Abschnitt "Ziele" genannten spezifischen Ziele verfolgen;
- Um förderfähig zu sein, muss dem Antrag auf Unterstützung ein Geschäftsplan und/oder ein Investitionsprojekt beigefügt werden, die Elemente für die Bewertung der Kohärenz des Vorhabens im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Intervention liefern;
- Um ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Investitionsvorhaben, bei denen die Gesamtinvestition unter einem Mindestbetrag liegen, nicht förderfähig;
 - Mindestbetrag 50.000 €
- Für die gleichen Zwecke wie beim vorhergehenden Kriterium kann für jedes Investitionsvorhaben ein Höchstbetrag der Gesamtinvestition festgelegt werden;
 - Höchstbetrag 100.000 €
- Um den Anreizeffekt des öffentlichen Beitrags zu gewährleisten, sind nur solche Vorhaben förderfähig, für die der Begünstigte die Arbeiten oder Tätigkeiten aufgenommen hat, nachdem er bei der zuständigen Provinzialverwaltung einen Antrag auf Unterstützung gestellt hat.

6.5.9. Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien selbst sind so definiert, dass sie eine Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und eine gezielte Förderung entsprechend den Zielen der Aktion gewährleisten.

Durch die Vergabe bestimmter Punkte in Verbindung mit den Auswahlkriterien legt die LAG auch Rangfolgen fest, um die für eine Finanzierung in Frage kommenden Projektvorschläge zu ermitteln. Um eine höhere Projektqualität zu definieren, legt die LAG auch Mindestpunktzahlen fest, unterhalb derer die Vorschläge der Antragsteller nicht förderfähig sind.

- Art des Begünstigten (z. B. junge Menschen, Frauen usw.)
- Fähigkeit des Projekts, eine völlig innovative Tätigkeit für den Begünstigten zu schaffen
- Fähigkeit zur Steigerung der Rentabilität des Unternehmens
- Positive Beschäftigungseffekte in ländlichen Gebieten

- Beitrag des Projekts zur Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren oder/und anderen Wirtschaftszweigen
- Art der Investition durch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung (z. B. Umwelt, soziale Eingliederung usw.)

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden Sie im Kapitel 7 dieser lokalen Entwicklungsstrategie (LES).

6.5.10. Verordnungen über staatliche Beihilfen

Informationen über die Bewertung staatlicher Beihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der Prüfung staatlicher Beihilfen:

☒ Ja ☐ Nein ☐ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen: Kann Tätigkeiten und Vorgänge außerhalb des Agrarsektors umfassen, deren Endprodukt ein Erzeugnis ist, das nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt.

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

- ☐ Notifizierung
- ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
- ☒ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft
- ☐ Mindestbetrag (De-Minimis-Betrag)

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61).

6.5.11. Verpflichtungen und Auflagen

6.5.11.1. Mittelbindungen im Zusammenhang mit Investitionstätigkeiten:

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich zu:

- Durchführung des Vorhabens gemäß den in der von der territorial zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Konzessionsurkunde festgelegten Bedingungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Abweichungen und/oder Ausnahmen;
- die Stabilität des geförderten Investitionsvorhabens während eines Mindestzeitraums und unter den von der Verwaltungsbehörde der Provinz festgelegten Bedingungen zu gewährleisten;
 - 5 Jahre für Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände
 - 10 Jahre für Bauarbeiten und Sachinvestitionen im Allgemeinen
- Während der Umsetzungsphase des Vorhabens dürfen keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten durchgeführt werden.

6.5.11.2. Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben, gelten die Bestimmungen der EU-Durchführungsverordnung 2022/129.

6.5.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

6.5.12.1. Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe:

- ☒ Zuschuss ☐ Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung:

- ☒ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
☐ Einheitskosten ☐ Pauschalbeträge ☐ Pauschalfinanzierung

6.5.12.2. Form und Prozentsatz der Unterstützung

Der Fördersatz beträgt 50 % der genehmigten Kosten.

6.5.13. Finanzierungsplan

Aktion	Gesamtkosten (€)	Beitragsatz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU	% Nationale Quote	Nationale Quote	% Privat	Private Quote
SRD14	250.000 €	50%	125.000 €	40,70%	50.875 €	59,30%	74.125 €	50 %	125.000 €

Kumulierbarkeit der Beihilfen und Doppelfinanzierung:

In Bezug auf die Kumulierung von Beihilfen und die Doppelfinanzierung gelten die Bestimmungen von Abschnitt 4.7.3 Absatz 2 des PSP.

6.5.14. Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte setzt voraus, dass diese eine angemessene Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschusses selbst vorlegen, die von befugten Parteien geleistet wird und die die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglicht, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

6.5.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box

Anhang 2, Punkt 11, des WTO-Abkommens

Erläuterung, inwieweit die Maßnahme den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Abkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung (Green Box) entspricht: entfällt

6.5.16. Zusätzliche Fragen/Informationen zur Art der Aktion

Bezieht sich die Investition auch auf die Bewässerung?

☐ Ja ☒ Nein

6.5.17. Zuständige Landesämter

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

6.6. LEADER-Aktion SRE04 – Nicht-landwirtschaftliche Star-Up

Code	SRE04
Themenbereich(e)	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 1. Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft
Art der Aktion	INSTAL(75) - Ansiedelung von Junglandwirten, neuen Landwirten und Neugründung von landwirtschaftlichen Unternehmen
Gemeinsamer Output-Indikator	O.27. Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten
Ergebnisindikatoren	R.37 Im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte neue Arbeitsplätze R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich der Unternehmen im Bereich Bioökonomie
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

6.6.1. Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet Vinschgau umgesetzt werden.

6.6.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

6.6.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code + Beschreibung der Bedarfe der LES
6 Unterstützung der Produktion, Verarbeitung, Qualitätssicherung und Vermarktung von hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auch durch verstärkte Zusammenarbeit entlang der Produktionskette
7 Förderung von kleinen Betrieben und Kollektiven im Lebensmittelsektor, mit Fokus auf Nachhaltigkeit
9 Sensibilisierung für nachhaltige Produktion und Konsumverhalten
17 Effizienzsteigerung, Konsistenz und Suffizienz durch gezielte Ressourcennutzung

19 Verminderung der Abwanderung in den strukturschwachen Gemeinden
25 Betonung lokaler Kreisläufe und Regionalität im Gastgewerbe
29 Diversifizierung der Erwerbsgrundlage
38 Erhalt der Arbeitsplätze in der Peripherie
39 Fortführung der Ökologisierung in der Landwirtschaft

6.6.4. Ergebnisindikator(en)

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN
R.37 Im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte neue Arbeitsplätze
R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich der Unternehmen im Bereich Bioökonomie

6.6.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

Die Aktion unterstützt die Neugründung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmenstätigkeiten (start-up) in ländlichen Gebieten, die mit den partizipativen Lokalen Entwicklungsstrategien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung stehen.

Ziel der Aktion ist die Wiederbelebung der ländlichen Wirtschaft durch ihre Stärkung und Diversifizierung anhand der Schaffung neuer nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten, die auf die Entwicklung, Erzeugung und Vermarktung von Produkten und/oder Dienstleistungen innerhalb der ländlichen Wirtschaft ausgerichtet sind, um die Abwanderung zu bekämpfen, zur Förderung der Beschäftigung beizutragen und die Rolle des Kleinst- und Kleinunternehmertums durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges der ländlichen Gebiete im Einklang mit den von der örtlichen Bevölkerung erarbeiteten Lokalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen.

6.6.5.1. Verknüpfung mit anderen Interventionen

Die Aktion kann eigenständig oder in Kombination mit anderen Aktionen durchgeführt werden.

6.6.6. Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Natürliche Personen

Kleinst- und Kleinunternehmen

Zusammenschlüsse von natürlichen Personen und/oder Kleinst- und Kleinunternehmen

Gefördert werden kann die Gründung neuer Unternehmen oder die Integration neuer Tätigkeiten in bestehende Unternehmen in allen Produktions- und Dienstleistungssektoren zur Durchführung von Tätigkeiten und Dienstleistungen wie z. B.:

- a) Menschen und Zielgruppen mit spezifischen Bedürfnissen (z. B. Sozialfürsorge, Bildung, Freizeit, Kultur, Mediation, Coworking, Mobilität usw.)
- b) Marketing, Werbung, Kommunikation und IT;
- c) Handwerkliche, verarbeitende Tätigkeiten und Dienstleistungstätigkeiten;
- d) Ländlicher Tourismus (ausgenommen Urlaub auf dem Bauernhof), Gastronomie, Beherbergung, kulturelle und Freizeitangebote;
- e) Aufwertung von Kultur- und Umweltgütern;
- f) Umwelt, Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie;
- g) Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und Rationalisierung der Energienutzung;
- h) Weiterverarbeitung und Vermarktung von Produkten, einschließlich der Schaffung von Verkaufsstellen.

Die LAG behält sich das Recht vor, die Themenbereiche in der jeweiligen Ausschreibung festzulegen. Die LAG behält sich das Recht vor, für jedes Projekt die Auswirkungen der vorgeschlagenen Aktivität auf die sozioökonomische Entwicklung des Gebietes zu bewerten.

6.6.7. Zulässige Kosten

N.Z. – Nicht zutreffend

6.6.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Mit dem Antrag auf Unterstützung muss ein Businessplan für die Entwicklung der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit vorgelegt werden.

Der Businessplan muss die Ausgangssituation der Neugründung, die umzusetzende Geschäftsidee, die wesentlichen Schritte, die die Aktivitäten kennzeichnen, die Zeitrahmen für die Umsetzung sowie die zu erreichenden Ziele und Ergebnisse darstellen.

Der (von einem Dritten erstellte) Businessplan muss nachweisen, dass sich das Projekt positiv auf die Rentabilität (Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben bzw. Einnahmen und Kosten) des Begünstigten auswirkt und daher aus wirtschaftlicher Sicht als nachhaltig anzusehen ist. In diesem Sinne muss der Geschäftsplan die folgenden Inhalte enthalten:

Qualitätsinhalte:

- **Unternehmenszweck:** Was ist das Unternehmensziel und welche strategischen Ziele sollen auf dem Weg dorthin erreicht werden?
- **Management:** Qualifikationen und Fähigkeiten des/der Gründer(s)? Gibt es noch keine Erfahrungen mit dem Management oder hat er/sie sich bereits in anderen Unternehmen bewährt?
- **Rechtsform:** Welche Rechtsform hat das Unternehmen/die Gesellschaft? Woher stammt das Gesellschaftskapital?
- **Produkte und Dienstleistungen:** Welche Produkte oder Dienstleistungen bietet das Unternehmen an? Was sind die Alleinstellungsmerkmale (Unique Selling Proposition, die den Vorteil für den Verbraucher durch Hervorhebung der Einzigartigkeit im Vergleich zu Wettbewerbern hervorheben)?
- **Zielgruppe:** Welche Zielgruppe will das Unternehmen mit seinen Produkten/Dienstleistungen ansprechen?
- **Produktion:** Welche Materialien und Anschaffungen werden benötigt, um das Produkt herzustellen oder die Dienstleistung zu erbringen?
- **Personalplanung:** Wie viele Mitarbeiter sollen im Unternehmen arbeiten?
- **Marketing und Werbung:** Welche Werbemittel sollen eingesetzt werden? Wie kann der Bekanntheitsgrad des Unternehmens gesteigert und ein positives Image aufgebaut werden?
- **Struktur:** Wie ist das Unternehmen organisiert und strukturiert? Sofern zutreffend: Wie viele Abteilungen wird es geben?

Quantitative Inhalte:

- **Investitionen:** Welche Investitionen sind erforderlich? Wann sollen die Investitionen getätigt werden? Wie hoch sind die Kosten und wann sollten sie gezahlt werden?
- **Gründungskosten:** Wie hoch sind die Kosten für die offizielle Gründung des Unternehmens (z. B. Rechtskosten)?
- **Kapitalbedarf:** Wie viel Kapital steht dem Unternehmen zur Verfügung? Für welche Bereiche soll das Geld ausgegeben werden?
- **Finanzierung:** Woher kommt das Geld für die geplanten Ausgaben? Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch die Finanzierung?

- **Liquidität:** Welche Garantien gibt es, dass das Unternehmen jederzeit über genügend Mittel verfügt, um seine Rechnungen zu bezahlen? Wie kann die Liquidität langfristig gesichert werden?
- **Einnahmen:** Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe werden Einnahmen erzielt? Wie sollen die Umsätze schrittweise gesteigert werden?
- **Gewinne:** Welche Gewinne sollen erzielt werden? Welche Investitionen sollen mit diesen Gewinnen getätigt werden?
- **Bilanz:** Wie wirken sich die verschiedenen Zahlen auf die Bilanz des Unternehmens aus? Wie hoch sind Aktiva und Passiva?

6.6.9. Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in dieser Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.

Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Eigenschaften des Antragstellers (z. B. Frauen, jüngere Begünstigte, Status der Unterbeschäftigung/Arbeitslosigkeit usw.);
- Qualifikation des Antragstellers (z. B. Ausbildung oder Fähigkeiten usw.);
- Inhalt/Qualität des Businessplans (Detaillierungsgrad);
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in ländlichen Gebieten (z. B. erwartete Einstellung von Personal durch das Start-up)
- Produktions- und Dienstleistungssektoren, die der Aktion zugrunde liegen (erwartete positive Auswirkungen zugunsten der digitalen Technologien, des Umwelt- oder Sozialbereichs, usw.).

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden Sie in Kapitel 7 der gegenständlichen Lokalen Entwicklungsstrategie.

6.6.10. Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

☒ Ja ☐ Nein ☐ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

- ☐ Notifizierung
- ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
- ☒ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft
- ☐ Mindestbetrag (De-Minimis-Betrag)

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61).

6.6.11. Verpflichtungen

Die Begünstigten sind verpflichtet, die Ansiedelung des Unternehmens und die geplanten Aktivitäten wie folgt zu vollziehen, zu beginnen und abzuschließen:

Zeitraum, innerhalb dem die Ansiedelung wirksam werden muss (Eröffnung der MwSt.-Nummer und/oder Anmeldung der Tätigkeit bei der Handelskammer, falls zutreffend, oder andere):

- im Falle der Gründung eines neuen Unternehmens (Eröffnung neue MwSt.-Nummer): frühestens 3 Monate vor der Einreichung des Fördergesuches bei der LAG, spätestens jedoch bis zur Einreichung des Fördergesuches bei der Verwaltungsbehörde;
- im Falle der Integration einer neuen Tätigkeit in bestehende Unternehmen (Anmeldung der neuen Tätigkeit): frühestens 3 Monate vor der Einreichung des Fördergesuches bei der LAG und innerhalb von 6 Monaten nach Datum des Genehmigungsdekretes der Beihilfe;

Zeitraum für die Aufnahme der im Plan vorgesehenen Tätigkeiten (die Erfüllung der Verpflichtung wird durch die Einreichung der Steuererklärung (modello UNICO) für das erste Tätigkeitsjahr nachgewiesen):

- 12 Monate ab dem Datum des Genehmigungsdekretes der Beihilfe

Zeitraum für die Durchführung der im Plan vorgesehenen Aktivitäten:

- 18 Monate ab dem Datum des Genehmigungsdekretes der Beihilfe

Die Begünstigten sind verpflichtet, den Betrieb während eines Zeitraums von mindestens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Restbetrags des Pauschalbeitrags zu führen.

6.6.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Die Unterstützung besteht in der Gewährung eines Beitrag von 40.000 EUR, der in Form von pauschalen Kapitalzahlungen, ebenfalls in zwei Raten, gewährt wird (Art. 75(4) der Verordnung (EU) 2021/2115.

- Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen: 40.000 Euro
- Die Prämie kann wie folgt ausgezahlt werden:
 - in zwei Raten: eine erste Rate in Höhe von 50 % des Gesamtförderbetrags (20.000,00 EUR) nach Erlass des Finanzierungsdekrets; die zweite Rate in Höhe der verbleibenden 50 % (20.000,00 EUR) nach ordnungsgemäßigem Abschluss der im Businessplan vorgesehenen Aktivitäten;
 - alternativ in einer einzigen Rate in Höhe von 100 % der Prämie (40.000,00 EUR) nach vollständiger Durchführung der im Businessplan vorgesehenen Aktivitäten.

6.6.12.1. Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe:

☒ Zuschuss ☐ Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung:

☐ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
☐ Einheitskosten ☒ Pauschalbeträge ☐ Pauschalfinanzierung

Grundlage für die Festlegung

Art. 83, Paragraph 2 Buchstabe (a), Punkt (i) e Art. 75, Paragraph 4 der Verordnung 2021/2115

6.6.13. Finanzplan

Aktion	Gesamtkosten (€)	Beitragsatz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU	% Nationale Quote	Nationale Quote	% Privat	Private Quote
SRE04	80.000 €		80.000 €	40,70%	32.560 €	59,30%	47.440 €	0 %	0 €

6.6.14. Auszahlung von Vorschüssen

N.Z., siehe Punkt 12

6.6.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Amber Box

Erläuterung, inwieweit die Maßnahme die einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung erfüllt (Green Box)

6.6.16. Zuständige Landesämter

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

6.7. LEADER-Aktion SRG07 - Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer

Code	SRG07
Themenbereich(e)	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 1. Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft
Art der Aktion	COOP(77) - Kooperation
Gemeinsamer Output-Indikator	O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
Ergebnisindikatoren	R.37 Im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte neue Arbeitsplätze R.40 Intelligente Umstellung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl unterstützter Strategien für intelligente Dörfer
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

6.7.1. Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet Vinschgau umgesetzt werden.

6.7.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

6.7.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code + Beschreibung der Bedarfe der LES
6 Unterstützung der Produktion, Verarbeitung, Qualitätssicherung und Vermarktung von hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auch durch verstärkte Zusammenarbeit entlang der Produktionskette
7 Förderung von kleinen Betrieben und Kollektiven im Lebensmittelsektor, mit Fokus auf Nachhaltigkeit
9 Sensibilisierung für nachhaltige Produktion und Konsumverhalten

17 Effizienzsteigerung, Konsistenz und Suffizienz durch gezielte Ressourcennutzung
19 Verminderung der Abwanderung in den strukturschwachen Gemeinden
20 Gezielte Förderung von Zusammenarbeit, Kooperation und Synergien zwischen und innerhalb der verschiedenen Sektoren
25 Betonung lokaler Kreisläufe und Regionalität im Gastgewerbe

6.7.4. Ergebnisindikatoren

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN
R.37 Im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte neue Arbeitsplätze
R.40 Intelligente Umstellung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl unterstützter Strategien für intelligente Dörfer

6.7.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

Die Aktion unterstützt die Ausarbeitung und Umsetzung integrierter Projekte und Strategien für intelligente Dörfer, die als Kooperationsprojekte verstanden werden, die in einem oder mehreren Vorhaben artikuliert sind, von Gruppen öffentlicher und/oder privater Begünstigter geteilt werden und sich auf bestimmte Sektoren/Themenbereiche beziehen, um im LEADER-Gebiet den Einsatz innovativer Lösungen zu fördern, wobei auch mögliche Lösungen, die von digitalen Technologien und land- und forstwirtschaftlicher Multifunktionalität angeboten werden, umgesetzt werden, die in der Lage sind: positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen zu erzeugen; Phänomenen der Abwanderung und Verlassen der Dörfer entgegenzuwirken; Beziehungen und Austausch zwischen ländlichen und/oder städtischen Gebieten zu stärken.

Des Weiteren können auch andere Formen der Kooperation zwischen Partnern aus dem LEADER-Gebiet unterstützt werden.

Insbesondere in den bedürftigsten Gebieten mit begrenzter Größe (Gemeinden/Zusammenschlüsse von Gemeinden) ist die Aktion geeignet, die Aktivierung von Gemeinschaften von Akteuren zu unterstützen, um Folgendes zu fördern: innovative Ansätze (organisatorisch, prozess- bzw. produktbezogen, sozial); die Schaffung von Größenvorteilen; die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft und einer integrativen Wirtschaft in verschiedenen Sektoren (Produktion, Tourismus, Umwelt, soziokulturell); die Verbesserung der Lebensqualität auf lokaler Ebene und die Verbesserung der Dienstleistungen für die Bevölkerung.

Diese Aktion kann die auf territorialer Ebene durch andere GAP-Interventionen und andere aus EU-Mitteln geförderte Programme sowie andere nationale/regionale Rechtsinstrumente (z. B.

Lebensmittelgemeinschaften und Lebensmittelbezirke, Tourismus- und Produktionsgemeinschaften in ihren verschiedenen Ausprägungen) geförderten Maßnahmen nutzen und gleichzeitig verstärken, ergänzen und konsolidieren. Daher sollten die Kooperationsstrategien/-projekte auch die anderen Politiken berücksichtigen, die im Zuständigkeitsbereich aktiv sind, um Komplementaritäten und Synergien mit ihnen zu fördern, um die Wirkung der vorgeschlagenen Interventionen zu maximieren.

Für diesen Fall werden die zuständigen Verwaltungsbehörden gegebenenfalls Verfahren festlegen, um die Abgrenzung und Komplementarität der zu unterstützenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Aktion unterstützt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsstrategien/-projekten in einem oder mehreren der unten beschriebenen Bereiche.

Zusammenarbeit für Lebensmittelsysteme, Versorgungsketten und lokale Märkte

Ziele: Verbesserung der lokalen Produktionsketten (Land- und Forstwirtschaft usw.); gemeinsame Arbeitsprozesse zu organisieren und Anlagen und Ressourcen gemeinsam zu nutzen; Stärkung der lokalen Märkte (solidarisch unterstützte Landwirtschaft, Erzeuger-Verbraucher-Netzwerke, Verbände und Vereinbarungen mit Vertriebsketten/Restaurants/Bauernmärkten usw.); die Prozesse der Kreislaufwirtschaft und die Abfallvermeidung zu verbessern; Förderung des bewussten Konsums und der Ernährungssicherheit; Förderung des Direktverkaufs; Förderung von Forstvereinbarungen und lokalen Wald-Holz-Lieferketten, die Waldbesitzer und -bewirtschafter sowie Holzverarbeitende Unternehmen einschließen können, um die lokalen Märkte zu stärken; Förderung des Aufbaus lokaler Lieferketten für die Bewirtschaftung von land- und land- und forstwirtschaftlicher Biomasse sowie der möglichen Behandlung und Nutzung von Biomasse für Energiezwecke und für die Entwicklung der Bioökonomie

Zusammenarbeit im ländlichen Tourismus

Ziel: Schaffung und/oder Organisation von Tourismusfunktionen in ländlichen Gebieten (Routen/Radwege; Regenerierung von Räumen, Landschaftsschutz, neue Mobilitätssysteme usw.); Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit des Tourismusangebots (Abfallmanagement, Abfallverringerung, Einführung von Öko-Bautechnologien, Aufwertung der natürlichen Ressourcen und der Landschaft; nachhaltige Mobilität usw.); Verbesserung der Zugänglichkeit (Einrichtungen und Dienstleistungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen usw.); Verbesserung der Marktpositionierung (Zertifizierungen, Vermarktungspläne, integrierte Systeme usw.); Verbesserung der Verbindungen mit land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen (Zertifizierung des ländlichen Raums, Absatzförderungspläne, integrierte Systeme usw.); stärkere Verknüpfung mit den land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen (Netze multifunktionaler land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Valorisierung öffentlicher und/oder privater forstwirtschaftlicher Vermögenswerte usw.); Sensibilisierung der Nutzer (Kampagnen und Informationen über nachhaltige Nutzung usw.).

Zusammenarbeit für die soziale und wirtschaftliche Eingliederung

Ziel: Schaffung/Verbesserung von Dienstleistungen und Aktivitäten für die lokale Bevölkerung und Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen (Kultur, Bildung und Freizeit, Soziales, Wohlfahrt auch durch soziale Landwirtschaft zugunsten benachteiligter Personen usw.) und für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Dienstleistungen für Unternehmen, Vermittlungs-, Orientierungs- und

Informationsaktivitäten; Wege zur Beschäftigung in Unternehmen oder unternehmerischen Aktivitäten, soziale Landwirtschaft, Bildungsaktivitäten und Sensibilisierungsmaßnahmen; Wiederherstellung von Räumen für Coworking, kollektive Workshops, Mobilität usw.).

Zusammenarbeit für ökologische Nachhaltigkeit

Zielsetzung: Förderung von Zusammenschlüssen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und/oder Waldbesitzern, lokalen Behörden und Akteuren, die an der Bewirtschaftung von Umweltressourcen auf lokaler Ebene beteiligt sind, Zusammenschlüsse zwischen Waldbesitzern und -pächtern; Durchführung kollektiver Projekte für Umweltzwecke (z. B. zur Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels, zur effizienten Nutzung von Wasserressourcen, zur Erhaltung der landwirtschaftlichen und naturkundlichen Artenvielfalt); Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete/Gebiete mit hohem Naturschutzwert, nationale/regionale Schutzgebiete; Ausarbeitung/Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen für öffentliche/private Waldgebiete und deren Integration mit anderen Raumplanungsinstrumenten.

Um eine wirksame und effiziente Umsetzung der Aktion zu fördern, sind im Rahmen der Aktivitäten des Nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum (Rete Rurale Nazionale) spezifische Unterstützungsmaßnahmen für die Belebung ländlicher Gebiete, die Suche nach Partnern und die Vorbereitung von Strategien für intelligente Dörfer vorgesehen. Auf lokaler Ebene kann diese Aktivität auch von den LAG durchgeführt werden, die die Aktion im Rahmen der Leader-Strategien für lokale Entwicklung aktivieren.

6.7.5.1. Verknüpfung mit anderen Interventionen

Diese Aktion kann die auf territorialer Ebene durch andere GAP-Interventionen und andere aus EU-Mitteln geförderte Programme sowie andere nationale/regionale Rechtsinstrumente (z. B. Lebensmittelbezirke, Tourismus- und Produktionsgemeinschaften in ihren verschiedenen Formen) geförderten Maßnahmen nutzen und gleichzeitig verstärken, ergänzen und konsolidieren. Daher sollten die Kooperationsstrategien/-projekte auch die anderen Politiken berücksichtigen, die im Zuständigkeitsbereich aktiv sind, um Komplementaritäten und Synergien mit ihnen zu fördern, um die Wirkung der vorgeschlagenen Interventionen zu maximieren. Für diesen Fall legen die zuständigen Verwaltungsbehörden gegebenenfalls Verfahren fest, um die Abgrenzung und Komplementarität zwischen den zu unterstützenden Maßnahmen zu gewährleisten.

6.7.6. Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Bei den Begünstigten, die von der LAG ausgewählt werden, muss es sich in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse und die verschiedenen Bereiche der Zusammenarbeit, um

- neu gegründete öffentliche und/oder private Partnerschaften, die einen federführenden Partner benennen

- bereits bestehende öffentliche und/oder private Partnerschaften mit einer anerkannten Rechtsform, die einen federführenden Partner oder einen gesetzlichen Vertreter benennen, handeln.

Die Aktion unterstützt neue Formen der Zusammenarbeit, aber auch bestehende Formen der Zusammenarbeit, wenn sie eine neue Tätigkeit im Sinne von Art. 77 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 aufnehmen.

An den Formen der Zusammenarbeit müssen mindestens zwei Personen/Einrichtungen beteiligt sein, die von einem federführenden Partner und/oder einem gesetzlichen Vertreter vertreten werden, der als Verwaltungs- und Finanzmanager und Koordinator der Kooperationsstrategien/-projekte fungiert

Mindestens einer der Kooperationspartner muss seinen Sitz und/oder operative Tätigkeit im LEADER-Gebiet haben. An den Partnerschaften und Kooperationsformen dürfen nicht ausschließlich Forschungseinrichtungen beteiligt sein (vgl. Art. 77, Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115). An der Kooperation beteiligte Forschungseinrichtungen können ihren Sitz auch außerhalb des LEADER-Gebietes haben.

6.7.7. Zulässige Kosten

Um den Anreizeffekt des öffentlichen Beitrags zu gewährleisten, beginnt die Zuschussfähigkeit der von den Begünstigten getätigten Ausgaben mit dem Datum der Einreichung des Beihilfeantrags bei der Verwaltungsbehörde (beim zuständigen Amt). Eine Ausnahme bilden die allgemeinen Vorbereitungskosten für die Planung von Maßnahmen (einschließlich Durchführbarkeitsstudien), die bis zu 12 Monate vor Einreichung des Antrags getätigt werden können. Der oben genannte Zeitraum von 12 Monaten kann von der LAG auf 24 Monate verlängert werden.

Zulässige Kostenarten:

- - Ausgaben für Studien über das betreffende Gebiet, Durchführbarkeitsstudien, Beschaffung von spezifischem Fachwissen, Ausarbeitung von Plänen oder gleichwertigen Dokumenten;
- - direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit den Projektmaßnahmen (in Bezug auf die Kostenarten anderer GAP-Interventionen);
- - Betriebs- und Verwaltungskosten der Zusammenarbeit, einschließlich der Rechtskosten für die Gründung der Partnerschaft;
- - Verbreitung von Studien, Informationen über den Projektverlauf und die Ergebnisse, Erstellung von (auch digitalem) Informationsmaterial;
- - Kosten für die Animation des betreffenden Gebiets, um ein kollektives territoriales Projekt zu verwirklichen;
- - Ausgaben betreffend die Monitoring-Aktivitäten im Projekt;
- - Kosten für Werbemaßnahmen.
- Kosten für internes Personal und externe Berater, die für die Durchführung der Kooperationsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Ausgaben für die Vorbereitung und Koordinierung von Kooperationsprojekten dürfen 20 % der gesamten Projektkosten nicht überschreiten.

Es ist ein Höchstbetrag der Gesamtinvestition des Projektes von 50.000 € festgelegt.

6.7.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Für jede Kooperationsstrategie/Kooperationsprojekt muss:

- ein Tätigkeitsplan vorgelegt werden, in dem die Ziele des Projekts, der Umfang der Maßnahmen, die beteiligten Personen, die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Komponenten, die Art der geplanten Maßnahmen, der Zeitplan für die Aktivitäten und die vorgesehenen Beträge (Finanzplan) festgelegt sind;
- sich auf einen Bereich der Zusammenarbeit beziehen;
- die Aufnahme neuer Tätigkeiten im Sinne von Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 vorsehen;
- Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen dieses Artikels eine Unterstützung nur für neue Formen der Zusammenarbeit, einschließlich bestehender Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit, gewähren. An dieser Zusammenarbeit sind mindestens zwei Akteure beteiligt, und die Zusammenarbeit trägt zur Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 bei.
- falls zutreffend/bei Bedarf/bei SV-Kooperationen ... Unterstützung für das Management und die Animationsaktivitäten des Projekts und seiner Partnerschaften leisten.

Was die Bedingungen für die Förderfähigkeit von Projektvorschlägen anbelangt, so ist insbesondere Folgendes als weitere Bedingung für die Förderfähigkeit vorgesehen: "Maximale Projektdauer von 3 Jahren", die mit dem Zeitrahmen für die Durchführung der Programmplanung übereinstimmt.

6.7.9. Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in diesem lokalen Entwicklungsplan 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.

Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Umfang des betroffenen Gebiets oder der Zielgruppe, die von der Intervention profitiert (im Sinne einer gemeindeübergreifenden Wirkung des Projekts);
- spezifische Kompetenzen des Leadpartner (z. B. Verwaltungskapazität des federführenden Partners, Vorhandensein von Kompetenzzentren oder Beratern im Bereich der Zusammenarbeit)
- Eignung des Projekts zur Verbesserung der e-Skills für ländliche Gebiete
- Art des Kooperationsprojekts im Sinne des Smart-Village Ansatzes
- Beteiligung von Beratungsunternehmen oder wissenschaftlichen Kompetenzzentren
- Zusammensetzung und Merkmale der Partnerschaft (z. B.: Anzahl der beteiligten Akteure);
- Vernetzung zwischen verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Sektoren in ländlichen Gebieten

Die Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden sich in Kapitel 7 dieser Lokalen Entwicklungsstrategie.

6.7.10. Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☒ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen:

Die geförderten Aktivitäten können in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen oder auch nicht.

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

- ☐ Notifizierung
- ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
- ☒ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft
- ☐ Mindestbetrag (De-Minimis-Betrag)

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61).

6.7.11. Verpflichtungen

Verpflichtungen der Lead-Partner der Kooperationsstrategien/-projekte

Der federführende Partner und/oder der gesetzliche Vertreter der Kooperationsstrategien/-projekte muss insbesondere Folgendes sicherstellen

- die administrative und finanzielle Koordinierung des Projekts;
- Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Projektziele;
- die Erstellung von Abschluss- und Prognoseberichten über die Projektdurchführung;
- Animation, Kommunikation, Information und Aktualisierung gegenüber den Projektpartnern;
- Kommunikation und Information über das Projekt, die durchgeführten Aktivitäten und die erzielten Ergebnisse.

Der Umfang und/oder die Bereiche der Zusammenarbeit, die durch die Strategien/Projekte aktiviert werden, sollten für die Bewertung des GAP-Strategieplans angegeben werden.

6.7.11.1. Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/129.

Bei öffentlichen Begünstigten sind die Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe einzuhalten.

Bei privaten Projektträgern ist für jede Kostenkategorie ein detaillierter Kostenvoranschlag auf der Grundlage von drei Angeboten oder eines geltendes Richtpreisverzeichnis des Landes Südtirol vorzulegen;

6.7.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Die Beihilfeszatz kann bis zu 100 % betragen, außer in den in Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2115/2021 genannten Fälle, in denen für die Ausgaben, die anderen Aktionen zuzurechnen sind, die für die jeweilige Aktion festgesetzte Beihilfeintensität gilt.

6.7.12.1. Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe:

- ☒ Zuschuss ☐ Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung:

- ☒ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
- ☐ Einheitskosten ☐ Pauschalbeträge ☐ Pauschalfinanzierung

Art der Förderung

Die Unterstützung kann als Globalbetrag gemäß Artikel 77 zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Vorhaben gewährt werden, die, wenn sie unter die Ausgabenarten anderer GAP-Vorhaben fallen, den einschlägigen Vorschriften und Anforderungen anderer Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums (gemäß den Artikeln 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77-Leader und 78 der VO 2115/2021) einhalten oder nur die Kosten für die Zusammenarbeit decken und für die durchgeführten Vorhaben Mittel aus anderen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder anderen nationalen oder EU-Förderinstrumenten verwenden.

6.7.12.2. Kumulierung von Beihilfen und Doppelfinanzierung

Der Nationale Strategieplan (PSP) regelt in Abschnitt 4.7.3, Absatz 2, die Summierung von Beiträgen und die Doppelfinanzierung.

6.7.13. Finanzplan

Aktion	Gesamtkosten (€)	Beitragsatz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU	% Nationale Quote	Nationale Quote	% Privat	Private Quote
SRG07	103.705,44 €	80%	82.964,35 €	40,70%	33.766,49 €	59,30%	49.197,86 €	20 %	20.741,09 €

6.7.14. Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte setzt voraus, dass diese eine angemessene Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschusses selbst vorlegen, die von befugten Parteien geleistet wird und die die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglicht, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.
- Bei öffentlichen Begünstigten hingegen ist die Auszahlung davon abhängig, dass sie eine Erklärung des Schatzamtsdiensts vorlegen, in der sie sich verpflichten, den durch die Bürgschaft gedeckten Betrag zu zahlen, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

6.7.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Erläuterung, inwieweit die Maßnahme die einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung erfüllt (Green Box)

Erfüllt die Bedingungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, Absatz 2 "Allgemeine Dienstleistungen", Buchstabe f): Vermarktungs- und Absatzförderungsdienstleistungen, einschließlich Marktinformation, Beratung und Absatzförderung in Bezug auf bestimmte Erzeugnisse, mit Ausnahme von Auszahlungen für nicht spezifizierte Zwecke, die von den Verkäufern dazu verwendet werden können, ihren Verkaufspreis zu senken oder den Käufern einen direkten wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

6.7.16. Zuständige Landesämter

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

6.8. Unterintervention B: Sensibilisierung und Verwaltung der LES

Für die Umsetzung dieser Unterintervention wird auf die ordentliche Aktion SRG06 der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol verwiesen. Die Informationen finden sie im „Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplans 2023-2027“ der Autonomen Provinz Bozen.

Beiträge und Fördersätze:

Aktion	Gesamtkosten (€)	Beitragsatz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU	% Nationale Quote	Nationale Quote	% Privat	Private Quote
B.1 Verwaltung	164.500 €	100%	164.500 €	40,70%	66.951,50 €	59,30%	97.548,50 €	0 %	0 €
B.2 Aktivierung und Kommunikation	164.500 €	100%	164.500 €	40,70%	66.951,50 €	59,30%	97.548,50 €	0 %	0 €
GESAMT	329.000 €	100%	329.000 €	40,70%	133.903 €	59,30%	195.097 €	0 %	0 €

Die Aufteilung der Finanzmittel auf die Unteraktionen B1 und B2 ist rein indikativ und wird im Laufe der Umsetzung an den tatsächlichen Bedarf angepasst und kann daher laufend geändert bzw. angepasst werden.

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

6.9. Finanzierungsplan

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Höhe der Finanzmittel, die den einzelnen Aktionen der Unterintervention A zugewiesen werden, nicht unbedingt mit der Priorität der Aktionen gleichzusetzen ist, zumal z.B. Infrastrukturprojekte finanzintensiver sind als z.B. Projekte zur Qualifizierung lokaler Akteure oder zur Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen.

Die jeweiligen öffentlichen Mittel pro Aktion sind wie folgt auf die einzelnen Jahre der Förderperiode aufgeteilt:

Intervention	Aktion	Gesamtsumme (€)	Förder-satz max. (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	EU-Anteil (%)	EU-Anteil (€)	Nationaler Anteil (%)	Nationaler Anteil (€)	Privater Anteil (%)	Privater Anteil (€)
Unter-Intervention A	SRD01	400.000,00 €	50	200.000,00 €	40,70	81.400,00 €	59,30	118.600,00 €	50	200.000,00 €
Unter-Intervention A	SRD03	250.000,00 €	50	125.000,00 €	40,70	50.875,00 €	59,30	74.125,00 €	50	125.000,00 €
Unter-Intervention A	SRD07	1.125.000,00 €	80	900.000,00 €	40,70	366.300,00 €	59,30	533.700,00 €	20	225.000,00 €
Unter-Intervention A	SRD09	1.125.000,00 €	80	900.000,00 €	40,70	366.300,00 €	59,30	533.700,00 €	20	225.000,00 €
Unter-Intervention A	SRD14	250.000,00 €	50	125.000,00 €	40,70	50.875,00 €	59,30	74.125,00 €	50	125.000,00 €
Unter-Intervention A	SRE04	80.000,00 €		80.000,00 €	40,70	32.560,00 €	59,30	47.440,00 €		0,00 €
Unter-Intervention A	SRG07	103.705,44 €	80	82.964,35 €	40,70	33.766,49 €	59,30	49.197,86 €	20	20.741,09 €
GESAMT		3.333.705,44 €		2.412.964,35 €		982.076,49 €		1.430.887,86 €		920.741,09 €
Unter-Intervention B	Sensibilisierung & Verwaltung der LES	329.000,00 €	100	329.000,00 €	40,70	133.903,00 €	59,30	195.097,00 €	0	0,00 €
GESAMT		329.000,00 €		329.000,00 €		133.903,00 €		195.097,00 €		0,00 €
GESAMT		3.662.705,44 €		2.741.964,35 €		1.115.979,49 €		1.625.984,86 €		920.741,09 €

Die jeweiligen öffentlichen Mittel pro Aktion sind wie folgt auf die einzelnen Jahre der Förderperiode aufgeteilt:

Intervention	Aktion	Förderbeitrag Förderperiode Gesamt	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Intervention A	SRD01	200.000,00 €	0,00 €	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Intervention A	SRD03	125.000,00 €	0,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Intervention A	SRD07	900.000,00 €	200.000,00 €	250.000,00 €	350.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Intervention A	SRD09	900.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	300.000,00 €	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Intervention A	SRD14	125.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Intervention A	SRE04	80.000,00 €	0,00 €	0,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Intervention A	SRG07	82.964,35 €	0,00 €	0,00 €	40.000,00 €	42.964,35 €	0,00 €	0,00 €
GESAMT		2.412.964,35 €	440.000,00 €	735.000,00 €	810.000,00 €	427.964,35 €	0,00 €	0,00 €
Intervention B	Sensibilisierung und Verwaltung der LES	329.000,00 €	0,00 €	41.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	78.000,00 €
Gesamtbeitrag öffentliche Förderung		2.741.964,35 €	440.000,00 €	776.000,00 €	880.000,00 €	497.964,35 €	70.000,00 €	78.000,00 €

7. Projektauswahl

Eine der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Projektumsetzung und damit auch der Erreichung der in der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) formulierten Ziele für die Förderperiode ist eine sorgfältige Projektauswahl.

Der LAG Vinschgau kommt die Aufgabe zu, die Projekte auszuwählen, die zur Umsetzung gelangen sollen, während die Fördersätze für die Projekte im Rahmen der einzelnen Maßnahmen bereits in der LES festgeschrieben sind.

Die Auswahl der Projekte bzw. die Zuweisung von Beiträgen an potentielle Begünstigte erfolgt durch eine klare, nicht diskriminierende und transparente Vorgehensweise.

7.1. Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen

Zur Umsetzung der Strategie bedient man sich der Projektaufrufe, den sogenannten Calls. Die LAG beschließt den Projektaufruf, das LAG Management bereit diesen vor und veröffentlicht diesen.

Der Aufruf erfolgt über die Webseite der Bezirksgemeinschaft Vinschgau und über die Webseiten der Gemeinden des Gebiets.

Der Projektaufruf beinhaltet folgende Informationen:

- den Zeitraum, für den der Call offen ist, also innerhalb dessen Projekte eingebracht werden können,
- die Untermaßnahme laut LES,
- die Höhe der ausgeschriebenen finanziellen Mittel
- die Höhe der zur noch zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel,
- die Projektauswahl- und Bewertungskriterien,
- das zu verwendende Formular mit dem Projektantrag samt notwendigen Dokumentationen in Form von Anlagen,
- Kontaktdaten und Ansprechpersonen.

7.2. Projektauswahl

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von dieser nach einem transparenten und objektiv nachvollziehbaren Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Bewertungskriterien unterzogen.

Hinsichtlich der Grundsätze der Auswahlkriterien wird präzisiert, dass für die einzelnen Vorhaben ein Auswahlverfahren nach Punkten vorgesehen ist, das eine Mindestpunktezahl und einen Grenzwert vorsieht, unterhalb welchem die eingereichten Projekte nicht ausgewählt werden. Die **Mindestgesamtpunktezahl**, die für die Genehmigung eines eingereichten Projektes notwendig ist,

muss **40 Punkte** betragen. Unterhalb dieser Schwelle wird kein Projekt zur Förderung im Rahmen von LEADER zugelassen. Die Anzahl der Punkte oberhalb dieser Schwelle dient der LAG zur qualitativen Einstufung von Projekten und zur letztendlichen Reihung und Auswahl dieser, sollten thematisch ähnlich gelagerte Projekte bei der Bewerbung für die Fördermitteln ggf. in Konkurrenz zueinanderstehen.

7.2.1. Vorprüfung

Bevor ein Projekt durch die LAG laut den unter 7.2.4 angeführten Kriterien bewertet wird, hat es eine Vorprüfung zu durchlaufen. Das LEADER-Management berät die LAG und bereitet die Projektanträge zur Beurteilung vor: vor allem prüft das LEADER-Management vor der LAG-Sitzung das Projekt in Bezug auf Relevanz für die Entwicklung und den Lokalen Entwicklungsstrategie (LE) und klärt grundsätzlich die Förderfähigkeit ab.

7.2.2. Einberufung der Sitzung

Nach Beendigung des Aufrufs und bei Eingang von mindestens einem Projektantrag erfolgt die Einberufung der LAG Sitzungen durch den Präsidenten innerhalb von 14 Kalendertagen.

Die Einladung zur Sitzung erfolgt dabei mindestens 5 Kalendertage vorher in schriftlicher Form, wobei Tagesordnungspunkte und zu behandelnde Projektanträge mitgeteilt werden.

7.2.3. Ablauf der Sitzung

Den Vorsitz in der Sitzung der LAG übernimmt der Präsident. Sollte der Präsident verhindert sein, übernimmt dessen Stellvertreter die Aufgaben des Präsidenten. Die Vorbereitung der LAG Sitzung erfolgt durch das LAG Management.

Bevor die LAG Sitzung beginnen kann, ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% plus 1 Mitglied anwesend sind, wobei bei den Abstimmungen die Ausgewogenheit der Stimmen nach privatem (mind. 51%) und öffentlichem Sektor immer einzuhalten ist. Jedes Mitglied der LAG hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird über die eingereichten Projektanträge diskutiert. Dabei ist es notwendig, dass alle erforderlichen Unterlagen (Projektantrag samt Anhänge) bereitgestellt werden, um eine Entscheidung über den Projektantrag treffen zu können.

Bei der Entscheidung über Projekte ist eine eventuelle Befangenheit einer bzw. auch mehrerer Mitglieder der LAG zu prüfen. Im Falle einer Befangenheit hat der Befangene selbst dies der LAG bzw. dem Präsidenten mitzuteilen und muss sich das Mitglied der Stimme enthalten.

Mitglieder der LAG gelten als befangen, wenn sie Projektantragsteller bzw. rechtlicher Vertreter des Antragstellers sind. Sie gelten ebenfalls als befangen, wenn sie im Projekt bereits in anderer Eigenschaft tätig sind oder tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt:

- dem Ehegatten, früheren Ehegatten, dem/der Lebensgefährten/Lebensgefährtin,
- einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder Verschwägerten,
- einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenskonflikt besteht (Wenn ein Interessenswiderstreit vorliegt, hat der Interessensträger dies selbst dem Präsidenten mitzuteilen und es obliegt der LAG eine entsprechende Entscheidung zu treffen),
- einer Gesellschaft, bei der ihm/ihr, einer in a) genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10% der Anteile gehören.

Nach Abklärung eventueller Unvereinbarkeiten erfolgt die Auswahl und Bewertung der Projekte laut festgelegten Kriterien.

Über die LAG Sitzung und die Beschlüsse der LAG führt das LAG Management Protokoll. Dies wird an die Mitglieder der LAG übermittelt und archiviert.

7.2.4. Projektauswahlkriterien und Punktesystem

Die nachfolgend angeführten Auswahlkriterien der LAG Vinschgau sollen folgende Funktionen erfüllen:

- die Auswahl von Projekten erreichen, die einen Beitrag zu den Zielen der LES leisten,
- die zur Verfügung stehenden knappen Ressourcen möglichst effizient und gerecht verteilen,
- den Mitgliedern der LAG in ihrer Funktion als Auswahlgremiums eine Richtschnur bei der Arbeit bieten,
- jederzeit die Transparenz und Nachverfolgbarkeit des Auswahlverfahrens ermöglichen.

Im Folgenden werden die Auswahlkriterien und das angewandte Punktesystem dargestellt. Es wird unterschieden zwischen Kriterien der Zulässigkeit und Annehmbarkeit, allgemeinen Bewertungskriterien und spezifischen Bewertungskriterien. Die Kriterien der Zulässigkeit und Annehmbarkeit müssen in jedem Fall erfüllt werden, um in die Projektauswahl zu gelangen. Die allgemeinen Bewertungskriterien gelten für alle Projektanträge, wobei sich die spezifischen Auswahlkriterien auf die Aktion beziehen, in deren Rahmen das Projekt eingereicht wurde.

Dieser Abschnitt wird vom LAG Management bereits vor der Sitzung ausgefüllt.

Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages		
Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrags	Voraussetzung erfüllt	
	ja	nein
Der Antrag wurde formal korrekt und fristgerecht eingereicht <i>Der Antrag wurde fristgerecht und in der vorgeschriebenen Form bei der LAG eingereicht</i>		
Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet <i>Alle Unterlagen und Abschnitte sind vollständig ausgefüllt (keine fehlenden Angaben) und vom*von der gesetzlichen Vertreter*in an der/den entsprechenden Stelle/n unterzeichnet und datiert</i>		
Die obligatorischen Anlagen sind vollständig beigelegt <i>Die im Projektauftrag genannten Anlagen wurden vollständig beigelegt, unterzeichnet und datiert</i>		
Eigenfinanzierung <i>Die Einbringung der Eigenmittel ist mittels Formular bestätigt</i>		
Zulässigkeit des Antragstellers <i>Der*die Antragsteller*in ist in der entsprechenden Aktion als Begünstigte*r vorgesehen</i>		
Beziehung des Projekts zum LEADER-Gebiet <i>Das Projekt wirkt im LEADER-Gebiet oder ist diesem dienlich</i>		
Kohärenz des Projekts mit den Inhalten der Lokalen Entwicklungsstrategie <i>Das Projekt trägt zur Zielerreichung der LES bei</i>		
Ergebnis: Das Projekt erfüllt alle Voraussetzungen und wird zur Auswahl und Bewertung zugelassen		

Allgemeine Bewertungskriterien		
Kriterien	Anzahl Punkte	Erreichte Punkte
Übereinstimmung mit den Zielen in der LES <i>Das Projekt trägt zur Erreichung von Zielen der LES auf lokaler Ebene bei</i>		
Beitrag zu einem Ziel der LES	5	
Beitrag zu zwei Zielen der LES	10	
Beitrag zu mehreren Zielen der LES	15	
Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt <i>Auswirkungen des Projekts auf die Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt</i>		
indirekter positiver Beitrag	5	
direkter positiver Beitrag	10	
Einsatz der Fördermittel in den Berggebieten <i>Als Berggebiete werden alle Hänge an der Nord- und Südseite des Haupttales, alle Seitentäler und das gesamte Gebiet der Gemeinde Graun definiert (siehe Grafik, S.36)</i>		
direkter Einsatz der Fördermittel in den Berggebieten	20	
Innovationsgehalt <i>Innovative Wirkung des Projekts durch einen neuartigen Inhalt (Konzept/Produkt/Angebot) und/oder Methode (Verfahren/Herangehensweise)</i>		
lokal innovativer Ansatz (neuartig für die betroffene/n Gemeinde/n)	5	
regional innovativer Ansatz (neuartig für das LEADER-Gebiet)	10	
Direkte Auswirkung des Projekts auf strukturell benachteiligte Gebiete <i>Das Projekt hat direkte Auswirkungen auf ein oder mehrere strukturell benachteiligte Gebiete gemäß Anlage C (Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1) des Beschlusses der Landesregierung Nr. 224 vom 14.03.2023. Wenn das Projekt direkte Auswirkungen auf ein oder mehrere strukturell benachteiligte Gebiete und ein oder mehrere nicht strukturell benachteiligte Gebiete hat, wird das Projektgebiet automatisch als nicht strukturell benachteiligt eingestuft</i>		
direkte Auswirkungen des Projekts auf strukturell benachteiligte Gebiete	5	

Spezifische Bewertungskriterien SRD01		
Kriterien	Anzahl Punkte	Erreichte Punkte
Übergemeindlicher Nutzen für das LEADER-Gebiet		
Übergemeindliches Gebiet, in dem das Projekt direkte Auswirkungen erzielt		
Nutzen für zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	5	
Nutzen für mehr als zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	10	
Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens		
Auswirkungen des Projekts in Bezug auf die Steigerung der Wertschöpfung des begünstigten Unternehmens		
Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um bis zu 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung von Seiten eines Dritten)	5	
Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem dieses um mehr als 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung von Seiten eines Dritten)	10	
Beschäftigung, Wirtschaftswachstum und lokale Entwicklung im ländlichen Raum		
Auswirkungen des Projekts in Bezug auf die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen		
indirekter positiver Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen	5	
Beitrag zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Region	10	
Zweck und Art der Investition		
Neuartigkeit des Vorhabens		
Das Projekt bringt ein neues Produkt/Angebot für das begünstigte Unternehmen innerhalb einer bereits bestehenden Produktpalette/Angebot hervor	5	
Das Projekt bringt mehr als ein neues Produkt/Angebot für das begünstigte Unternehmen hervor oder erschließt einen gänzlich neuen Geschäftszweig für das begünstigte Unternehmen	10	
Auswirkung des Projekts durch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung		
Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf menschenwürdige Arbeit, gesunde Ernährung, Soziales sowie die Umwelt		
Das Projekt hat positive Auswirkungen auf einen der genannten Bereiche	10	
Das Projekt hat positive Auswirkungen auf mehrere der genannten Bereiche	20	

max. 60 Punkte

Spezifische Bewertungskriterien SRD03		
Kriterien	Anzahl Punkte	Erreichte Punkte
Schaffung von Anreizen für junge Menschen und Frauen zur Förderung der unternehmerischen Entwicklung <i>Auswirkungen des Projekts auf die Ansiedlung junger Menschen oder Frauen in ländlichen Gebieten in Bezug auf die Entwicklung des Unternehmertums</i>		
Der*die Projektbegünstigte ist eine Person unter 35 Jahren <u>oder</u> eine Frau	5	
Der*die Projektbegünstigte ist eine Person unter 35 Jahren <u>und</u> eine Frau	10	
Zweck und Art der Investition <i>Das Projekt leistet einen Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des begünstigten Unternehmens</i>		
Das Projekt bringt ein neues Produkt/Angebot für das begünstigte Unternehmen innerhalb einer bereits bestehenden Produktpalette/Angebot hervor	5	
Das Projekt bringt mehr als ein neues Produkt/Angebot für das begünstigte Unternehmen hervor oder erschließt einen gänzlich neuen Geschäftszweig für das begünstigte Unternehmen	10	
Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des begünstigten Unternehmens <i>Auswirkungen des Projekts in Bezug auf die Steigerung der Wertschöpfung des begünstigten Unternehmens</i>		
Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um <u>bis zu 2%</u> gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung von Seiten eines Dritten)	5	
Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem dieses um <u>mehr als 2%</u> gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung von Seiten eines Dritten)	10	
Beschäftigung, Wirtschaftswachstum und lokale Entwicklung im ländlichen Raum <i>Auswirkungen des Projekts in Bezug auf die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen</i>		
indirekter positiver Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen	5	
Beitrag zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Region	10	
Auswirkung des Projekts durch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung <i>Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf menschenwürdige Arbeit, gesunde Ernährung, Soziales sowie die Umwelt</i>		
Das Projekt hat positive Auswirkungen auf einen der genannten Bereiche	10	
Das Projekt hat positive Auswirkungen auf mehrere der genannten Bereiche	20	

Max. 60 Punkte

Spezifische Bewertungskriterien SRD07		
Kriterien	Anzahl Punkte	Erreichte Punkte
Zweck und Art der Investition <i>Neuartigkeit des Vorhabens</i>		
Aufwertung einer bereits bestehenden Infrastruktur, oder Machbarkeitsstudie, bzw. eines bereits bestehenden Dienstes oder Angebots	10	
Schaffung einer neuen Infrastruktur oder Machbarkeitsstudie bzw. eines neuen Dienstes oder Angebots	15	
Übergemeindlicher Nutzen für das LEADER-Gebiet <i>Übergemeindliches Gebiet, in dem das Projekt direkte Auswirkungen erzielt</i>		
Nutzen für zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	10	
Nutzen für mehr als zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	15	
Soziale und inklusive Wirkung des Projekts <i>Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf die sozialen und gemeinschaftlichen Beziehungen, bzw. Fokus auf junge Menschen, Familien, Frauen, Senioren oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder generell benachteiligte Personengruppen</i>		
indirekter positiver Beitrag (die genannten Zielgruppen profitieren davon)	10	
direkter positiver Beitrag (das Projekt ist gezielt auf einer der Zielgruppen ausgerichtet)	15	
Grad der Bürger*innenbeteiligung <i>Einbindung der lokalen Gemeinschaft in die Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens</i>		
Es hat ein Austausch mit bzw. Information der lokalen Gemeinschaft stattgefunden bzw. ist vorgesehen	10	
Die lokale Gemeinschaft bzw. spezifische Zielgruppen sind direkt eingebunden	15	

max. 60 Punkte

Spezifische Bewertungskriterien SRD09		
Kriterien	Anzahl Punkte	Erreichte Punkte
Zweck und Art der Investition <i>Neuartigkeit des Vorhabens</i>		
Aufwertung einer bereits bestehenden Infrastruktur, oder Machbarkeitsstudie, bzw. eines bereits bestehenden Dienstes oder Angebots, oder Maßnahmen zur Aufwertung/Wiederherstellung des kulturellen und/oder natürlichen Erbes.	5	
Schaffung einer neuen Infrastruktur oder Machbarkeitsstudie bzw. eines neuen Dienstes oder Angebots, oder Maßnahmen zur Wiederherstellung des kulturellen und/oder natürlichen Erbes gekoppelt mit der Schaffung eines entsprechenden Dienstes/Angebotes im öffentlichen Interesse	10	
Übergemeindlicher Nutzen für das LEADER-Gebiet <i>Übergemeindliches Gebiet, in dem das Projekt direkte Auswirkungen erzielt</i>		
Nutzen für zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	10	
Nutzen für mehr als zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	15	
Soziale und inklusive Wirkung des Projekts <i>Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf die sozialen und gemeinschaftlichen Beziehungen, bzw. Fokus auf junge Menschen, Familien, Frauen, Senioren oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder generell benachteiligte Personengruppen</i>		
indirekter positiver Beitrag (die genannten Zielgruppen profitieren davon)	5	
direkter positiver Beitrag (das Projekt ist gezielt auf einer der Zielgruppen ausgerichtet)	10	
Wirkung des Projekts auf Ökologie und Biodiversität <i>Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf landschaftlich und ökologisch wertvolle Gebiete</i>		
indirekter positiver Beitrag (indirekte Auswirkung auf wertvolle Gebiete)	5	
direkter positiver Beitrag (das Projekt ist gezielt auf wertvolle Gebiete ausgerichtet)	10	
Grad der Bürger*innenbeteiligung <i>Einbindung der lokalen Gemeinschaft in die Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens</i>		
Es hat ein Austausch mit bzw. Information der lokalen Gemeinschaft stattgefunden bzw. ist vorgesehen	10	
Die lokale Gemeinschaft bzw. spezifische Zielgruppen sind direkt eingebunden	15	

max. 60 Punkte

Spezifische Bewertungskriterien SRD14		
Kriterien	Anzahl Punkte	Erreichte Punkte
Schaffung von Anreizen für junge Menschen und Frauen zur Förderung der unternehmerischen Entwicklung		
<i>Auswirkungen des Projekts auf die Ansiedlung junger Menschen oder Frauen in ländlichen Gebieten in Bezug auf die Entwicklung des Unternehmertums</i>		
Der*die Projektbegünstigte ist eine Person unter 35 Jahren <u>oder</u> eine Frau	5	
Der*die Projektbegünstigte ist eine Person unter 35 Jahren <u>und</u> eine Frau	10	
Zweck und Art der Investition		
<i>Das Projekt leistet einen Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des begünstigten Unternehmens</i>		
Das Projekt bringt ein neues Produkt/Angebot für das begünstigte Unternehmen innerhalb einer bereits bestehenden Produktpalette/Angebot hervor	5	
Das Projekt bringt mehr als ein neues Produkt/Angebot für das begünstigte Unternehmen hervor oder erschließt einen gänzlich neuen Geschäftszweig für das begünstigte Unternehmen	10	
Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des begünstigten Unternehmens		
<i>Auswirkungen des Projekts in Bezug auf die Steigerung der Wertschöpfung des begünstigten Unternehmens</i>		
Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um <u>bis zu 2%</u> gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung von Seiten eines Dritten)	5	
Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem dieses um <u>mehr als 2%</u> gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung von Seiten eines Dritten)	10	
Beschäftigung, Wirtschaftswachstum und lokale Entwicklung im ländlichen Raum		
<i>Auswirkungen des Projekts in Bezug auf die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen</i>		
indirekter positiver Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen	5	
Beitrag zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Region	10	
Sektoren- und wirtschaftsübergreifender Ansatz		
<i>Beitrag des Projekts zur Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen oder Wirtschaftszweigen</i>		
Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen gesellschaftlichen Bereichen <u>oder</u> Wirtschaftszweigen gegeben	5	
Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen gesellschaftlichen Bereichen <u>und</u> Wirtschaftszweigen gegeben	10	
Auswirkung des Projekts durch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung		
<i>Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf menschenwürdige Arbeit, gesunde Ernährung, Soziales sowie die Umwelt</i>		
Das Projekt hat positive Auswirkungen auf einen der genannten Bereiche	5	
Das Projekt hat positive Auswirkungen auf mehrere der genannten Bereiche	10	

max. 60 Punkte

Spezifische Bewertungskriterien SRE04		
Kriterien	Anzahl Punkte	Erreichte Punkte
Eigenschaften des/der Antragsteller*in		
<i>Auswirkungen des Projekts auf die Ansiedlung junger Menschen oder Frauen in ländlichen Gebieten in Bezug auf die Entwicklung des Unternehmertums</i>		
Der/die Antragsteller*in ist eine Frau oder eine Person unter 35 Jahren	10	
Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine Frau unter 35 Jahren	15	
Qualifikation des/der Antragsteller*in		
<i>Persönliche Qualifikation des Unternehmensgründers in Hinsicht auf das geplante Unternehmen/den neuen Unternehmenszweig</i>		
Der/die Antragsteller*in weist eine einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung auf dem Gebiet des zu gründenden Unternehmens auf	10	
Der/die Antragsteller*in verfügt sowohl über eine einschlägige Ausbildung als auch eine nachgewiesene Berufserfahrung auf dem Gebiet des zu gründenden Unternehmens	15	
Inhalte und Qualität des Businessplans		
<i>Detaillierungsgrad des Geschäftsplans auf der Grundlage der in Abschnitt 8 des Aktionsblatts beschriebenen Themen und Informationen</i>		
Der Businessplan weist einen hoher Detaillierungsgrad auf	5	
Auswirkung auf die Beschäftigung		
<i>Angaben zur Beschäftigung von Personen des zu gründenden Unternehmens im ländlichen Raum</i>		
Der Businessplan sieht vor, dass eine oder mehrere Angestellte oder andere Mitarbeiter*innen zusätzlich zum Unternehmensgründer im Unternehmen beschäftigt werden.	10	
Der Businessplan sieht die Beschäftigung besonderer Kategorien von Angestellte oder andere Mitarbeiter*innen im Unternehmen vor (Frauen, Personen unter 35, Menschen mit speziellen Bedürfnissen)	15	
Wirkung des Projekts durch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung		
<i>Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf technologische Entwicklung, Digitalisierung, Soziales sowie Umwelt</i>		
Das Projekt leistet einen Beitrag zur technologischen Entwicklung und/oder zur Digitalisierung und/oder zur Verbesserung im Sozialen oder Umweltbereich	5	
Das Projekt leistet einen positiven Beitrag zu zwei oder mehreren der genannten Bereiche	10	

max. 60 Punkte

Spezifische Bewertungskriterien SRG07		
Kriterien	Anzahl Punkte	Erreichte Punkte
Übergemeindlicher Nutzen für das LEADER-Gebiet <i>Übergemeindliches Gebiet, in dem das Projekt direkte Auswirkungen erzielt</i>		
Nutzen für zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	5	
Nutzen für mehr als zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	10	
Kompetenz des Lead-Partners		
Der Lead-Partner im Projekt verfügt über einschlägige Kompetenzen in der Abwicklung von Kooperationsprojekten	5	
Digitale Kompetenzen		
Das Projekt leistet einen positiven Beitrag zur Steigerung der digitalen Kompetenzen bzw. die Verbreitung von IT-Instrumenten bzw. die Verfügbarkeit von digitalen Diensten im ländlichen Raum	5	
Art des Kooperationsprojekts		
Es handelt sich um Kooperationsprojekt im Sinne des Smart-Village-Ansatzes	15	
Beteiligung von wissenschaftlichen Kompetenzzentren, Beratungsunternehmen		
Das Projekt sieht eine Beteiligung eines oder mehrerer Beratungsunternehmen vor	5	
Das Projekt sieht die Beteiligung einer oder mehrerer Forschungseinrichtungen, Universitäten, wissenschaftlichen Kompetenzzentren vor	10	
Anzahl der Projektpartner		
Das Projekt sieht die Beteiligung von mindestens drei Partnern vor	5	
Vernetzter und sektorenübergreifender Ansatz <i>Beitrag des Projekts zur Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren oder anderen Projekten</i>		
Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren <u>oder</u> anderen Projekten gegeben	5	
Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren <u>und</u> anderen Projekten gegeben	10	

max. 60 Punkte

GESAMTPUNKTE	max. 120 Punkte
Das Projekt kann genehmigt werden: - wenn alle Kriterien für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrags erfüllt sind - wenn eine Mindestpunktzahl von 40 Punkten nach den oben genannten Auswahlkriterien erreicht wird und - wenn mindestens ein spezifisches Bewertungskriterium der jeweiligen Aktion erfüllt ist. Bei Punktgleichheit erhält jenes Projekt den Vorzug, welches lt. Grundlage zur Definition der strukturell benachteiligten Gebiete als schwächer eingestuft ist. Besteht weiterhin Punktgleichheit, erhält das Projekt den Vorzug, das bei den allgemeinen Bewertungskriterien, die den Beitrag des Projekts zur Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt sowie zur nachhaltigen Entwicklung (SDGs) bewerten, eine höhere Gesamtpunktzahl erreicht. Sollte dann immer noch Punktgleichheit bestehen entscheidet über die Reihenfolge das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Präsidenten.	

8. Verwaltung und Überwachung der Lokalen Entwicklungsstrategie

Steuerung und Qualitätssicherung helfen der LAG Vinschgau, Projekte in einer Weise umzusetzen, dass die gesteckten Ziele erreicht werden können.

Die Auswahl der Projekte anhand von vorab definierten Zulässigkeitskriterien und Projektauswahlkriterien durch die LAG Vinschgau sowie eine laufende Begleitung und Bewertung durch das LAG Management soll eine entsprechende Steuerung ermöglichen. Die gesammelten Berichte werden der LAG Vinschgau rückgekoppelt. Diese soll im Wege eines Lernprozesses die Qualität in der Umsetzung kontinuierlich steigern.

Die Projekte sind mit der Outcome- und Output-Ebene verknüpft und tragen bestmöglich zur Ziel- und Ergebniserreichung bei. Dabei wird pro Projekt überprüft, inwieweit die Projektziele zur Erreichung der Ziele und Resultate auf Strategieebene beitragen.

Dabei kommen entsprechend des Projektauswahlverfahrens nur solche Projekte zur Umsetzung, die strategiekonform sind und einen Beitrag zur Zielerreichung leisten.

Alle relevante Daten (Titel des Projekts, Begünstigter, Datum/Beschluss der LAG Vinschgau, zu zuordenbare Maßnahme, Projektsumme, öffentliche Fördermittel, Eigenmittelbeitrag, abgerechnete Kosten, Fortschrittsbericht, Endbericht, Performance usw.) jedes Projekts werden in einer Datenbank gesammelt.

Die LAG Vinschgau verfügt durch die beschriebenen Vorkehrungen über einen laufenden Überblick und eine konsistente Sammlung von Daten, die eine Aussage über die Wirkung der jeweiligen Maßnahme bzw. Untermaßnahme zulassen.

Die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesämter garantiert dabei einen kontinuierlichen Datenfluss.

Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen (sog. Calls) zur Einreichung von Projektvorschlägen erfolgt durch die LAG. Nachdem die LAG durch Beschluss die Veröffentlichung genehmigt hat, wird das LAG Management damit beauftragt alle wichtigen Maßnahmen zur Bekanntmachung und Veröffentlichung einzuleiten.

Zur Sicherstellung der Transparenz werden Bekanntmachung des Programms, Aufrufe, Förderbestimmungen, Beantragungsmodus, Unterlagen usw. auf der Website der Bezirksgemeinschaft Vinschgau veröffentlicht.

8.1. Monitoring und Evaluierung

Das Monitoring und die Selbstevaluierung, die kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation (Monitoring) dienen der Überprüfung und Steuerung des regionalen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesses. Dies beinhaltet die Erfassung und Bewertung der Inhalte bzw. der Entwicklungsstrategie (Zielfortschritten und der Zielerreichung), der initiierten Prozesse und Strukturen sowie der Aufgaben des LAG-Managements.

Das LAG Management wertet die Zielerreichung periodisch (Mindestanforderung: 1 Mal pro Jahr) aus, und steuert gemeinsam mit der LAG Vinschgau anhand der Ergebnisse die weitere Schwerpunktsetzung in der Umsetzung. Damit verfügt die LAG Vinschgau somit über eine laufende, transparente Darstellung des jeweiligen Erfüllungsgrades zu jeder Maßnahme bzw. Untermaßnahme sowie der Gesamtstrategie.

Angesichts des kontinuierlichen Monitorings lässt sich jederzeit eine aktuelle Übersicht zum Umsetzungsstand und zur Zielerreichung ermitteln (s.u.). Dies kann sich sowohl auf einzelne Projekte (Projektfortschrittskontrolle) und inhaltliche Schwerpunkte, als auch auf die Betrachtung einzelner Handlungsfelder oder der gesamten Entwicklungsstrategie beziehen.

Dazu gehört die Dokumentation von:

- laufenden Aktivitäten (Projekte, Veranstaltungen, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Kooperationen / Vernetzungen)
- laufende Prozesse
- eingesetzte Ressourcen (Finanz- und Fördermittel, Personalausstattung).

Das Monitoring erfolgt durch das LAG-Management. Dieses legt der LAG mindestens einmal im Jahr aufbereitete Informationen vor. Diese sind die Basis für die jährlich zu erstellenden Jahresberichte zum Stand der Umsetzung.

Dieser Jahresbericht wird ebenfalls auf der Webseite der Bezirksgemeinschaft veröffentlicht.

Halbzeit- und Abschlussevaluierung

Umfassendere Evaluierungen sollen zu zwei Zeitpunkten erfolgen: zur Halbzeit und am Ende der laufenden Programmplanungsperiode. Der Fokus liegt hier auf einer komplexeren Beobachtung, Überprüfung und Bewertung der Zielerreichung aus den o.g. genannten Bereichen. Darüber hinaus sollen die ersten beiden Evaluierungen für die Region erste Entwicklungsperspektiven und damit auch potenzielle Handlungsbedarfe für das kommende Jahrzehnt aufzeigen. Zudem werden Ansätze und Vorschläge zur Weiterführung / Anpassung /Institutionalisierung des regionalen Entwicklungsprozesses, der aktivierten Handlungsfelder sowie der Organisations- und Kooperationsstrukturen erwartet.

Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Evaluierungen werden in der LAG-Sitzung vorgestellt. Für die Region können hieraus wesentliche Empfehlungen zur weiteren Steuerung und Organisation des regionalen Entwicklungsprozesses abgeleitet werden.

8.2. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Im Hinblick auf Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen unter Einbeziehung der Bevölkerung soll ein Bündel von Maßnahmen umgesetzt werden.

Diese sind (Aufzählung nicht erschöpfend):

- laufende Pressearbeit mit den lokalen Medien,
- Pressekonferenzen (Zwischenberichte...),
- Öffentliche Informationsveranstaltungen,
- Vorstellung von Best-Practice Beispielen,
- Verschiedene Veranstaltungen (z.B. Workshops),
- Netzwerkarbeit.

Die LAG Vinschgau stellt sicher, dass potenzielle Begünstigte Zugang zu folgenden relevanten Informationen erhalten:

- die Finanzierungsmöglichkeiten und die Veröffentlichung von Aufrufen im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums;
- die Verwaltungsverfahren, die zu beachten sind, um eine Finanzierung im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raum zu erhalten;
- die Verfahren zur Prüfung der Finanzierungsanträge;
- die Förderbedingungen und/oder Kriterien für die Auswahl und Bewertung der zu finanzierenden Projekte;
- die Namen von Personen oder Anlaufstellen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene,
- die Erläuterungen zur Funktionsweise der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums und zu den Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Vorhaben geben können;
- die den potenziellen Begünstigten obliegende Verpflichtung bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Ziel des Vorhabens und die Unterstützung des Vorhabens aus dem ELER
- die Verfahren für die Prüfung von Beschwerden

Die LAG informiert die Öffentlichkeit über den Inhalt des Lokalen Entwicklungsplans im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums, dessen Verabschiedung durch die Landesregierung, die Anpassungen, die wichtigsten im Rahmen der Durchführung des Programms erzielten Ergebnisse, seinen Abschluss sowie seinen Beitrag zur Umsetzung der in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegten Prioritäten der Union.

Zudem stellt die LAG die Einrichtung einer eigenen Website und eines Social-Media-Accounts (Facebook) mit Bereitstellung der oben angeführten Informationen sicher. Die LAG Vinschgau plant Informationsveranstaltungen oder Presseaussendungen, um die Bevölkerung über die Umsetzung des Lokalen Entwicklungsplans auf dem Laufenden zu halten und sie somit in die Umsetzung des

Lokalen Entwicklungsplanes mit einzubeziehen. Diese Informationen werden auf der eigens eingerichteten Website, dem Facebook-Account sowie auf den Internetseiten der am Programm beteiligten Gemeinden angekündigt. Die Pressemitteilungen werden zudem auf der eigens eingerichteten Website, dem Facebook-Account und auf den Internetseiten der Gemeinden veröffentlicht.

Für Monitoring und Steuerung der eigenen Performance werden folgende Outputs bzw. Indikatoren definiert, die vom LEADER Managements (WER) in der Regel 1x jährlich (WANN) erstellt und in Form einer XLS-Tabelle (WIE) dokumentiert werden:

Thema	Beschreibung der Outputs bzw. Indikatoren/Zeitintervall	Indikator
Erfüllung der Vernetzungsfunktion	Anzahl der Sitzungen der LAG Vinschgau/Jahr	4
	Durchschnittliche Anwesenheit der Mitglieder der LAG Vinschgau bei Sitzungen/Jahr	85%
	Anzahl der Vernetzungstreffen (z.B. mit anderen LAG)/Jahr	1
Sensibilisierung & Mobilisierung	Projektaufrufe/Jahr	1-2
	Informationsveranstaltungen/Jahr	1
	Anzahl der Projektberatungen durch das LEADER Management/Jahr	10
	Anzahl der Projektbetreuungen in der Konzipierung der Anträge durch das LEADER Management/Jahr	4
	Veröffentliche LAG Berichte/Jahr	1
	Anzahl der Medienartikel in lokalen und oder regionalen Medien/Jahr	4
	Postings über Social-Media-Kanäle	10
	Zugriffszahlen auf Webseite der LAG Vinschgau im Rahmen der Bezirksgemeinschaft Vinschgau:	
	Unique visitors/Monat	40
	Hits/Monat	1.000

9. Beschreibung der LAG

9.1. Allgemeine Angaben

Die LAG Vinschgau mit Sitz am Sitz der Bezirksgemeinschaft Vinschgau, Hauptstraße 134, 39028 Schlanders, wurde am 15.06.2023 als freier Zusammenschluss lokaler öffentlicher und privater Akteure ohne eigene Rechtspersönlichkeit gegründet.

Des Weiteren wurde bei der genannten LAG-Sitzung die Bezirksgemeinschaft Vinschgau als federführender Partner der LAG definiert, dem somit alle formalrechtlichen und operativen Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung des Lokalen Entwicklungsplans Vinschgau übertragen wurde.

Die LAG Vinschgau setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Der Faszikel über die Gründung der Lokalen Aktionsgruppe LAG Vinschgau, die Satzungen der LAG Vinschgau, die Lebensläufe aller Mitglieder der LAG sowie die Erklärungen Interessenskonflikt liegen als Anlagen diesem Dokument bei.

Private Mitglieder

N	Name und Zuname des Mitglieds der LAG	Alter (Juni 23)	Vertritt	Rechtspersön- lichkeit	Rechtssitz	Repräsentativität			Verbindung mit der Strategie
						Gebiet (mit Angabe der Gemeinden wo die Tätigkeit ausgeübt wird)	Sektor		
1	Gustav Tschenett	56	Genossen- schaft für Weiterbildung und Regional- entwicklung	Genossen- schaft mit beschränkter Haftung	Prad	Gesamter Bezirk	Alle Sektoren		Beide thematische Ziele
2	Raimund Prugger	75	Südtiroler Bauernbund	Nicht anerkannter Verein	Bozen	Gesamter Bezirk	Landwirtschaft		Vornehmlich „vornehmlich Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und
3	Karl Pfitscher	71	Vinschgau Marketing Konsortial	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Glurns	Gesamter Bezirk	Tourismus		Vornehmlich „lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme“
4	Rita Egger	61	Südtiroler Wirtschaftsring SWR	Verein ohne Gewinnabsicht	Bozen	Gesamter Bezirk	Alle Sektoren		Beide thematische Ziele
5	Andreas Tappeiner	56	Vinschgauer Energie Konsortium Genossen- schaft	Kapitalgesellsch- aft	Glurns	Gesamter Bezirk	Energie		Beide thematische Ziele

Öffentliche Mitglieder

N	Name und Zuname des Mitglieds der LAG	Alter (Juni 23)	Vertritt	Rechtspersön- lichkeit	Rechtssitz	Repräsentativität des Territoriums (Angabe der Gemeinde)	Verbindung mit der Strategie
1	Roselinde Gunsch	63	Bezirksgemein- schaft Vinschgau	Öffentliche Körperschaft	Schlanders	Gesamter Bezirk	Beide thematischen Ziele
2	Peter Grüner		Gemeinde Schnals	Lokalkörper- schaft	Schnals	Gemeinde Schnals	Beide thematischen Ziele
3	Georg Altstätter	52	Gemeinde Martell	Lokalkörper- schaft	Martell	Gemeinde Martell	Beide thematischen Ziele

9.2. Erfahrungen der LAG im Bereich LEADER

Der Vinschgau war LEADER Gebiet der ersten Stunde. In den Zeiträumen 1991-1994 (LEADER I), 1994-1999 (LEADER II), 2000-2006 (LEADER+) und 2014-2022 wurden insgesamt rund 633 innovative Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raums umgesetzt. Auf diese Erfahrungen kann zurückgegriffen werden.

Zudem sind die Mitglieder der aktuellen LAG Vinschgau bereits in der Vergangenheit Mitglieder der LAG Vinschgau gewesen.

Im Bezug auf die Einbindung in die verschiedenen Netzwerke auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene kann somit auf die bereits gemachten Erfahrungen zurückgegriffen und auf diese aufgebaut werden.

So hat sich die LAG Vinschgau in der vergangenen Förderperiode mehrerer Netzwerke bedient, die dem gegenseitigen Erfahrungs- und Wissensaustausch dienen.

9.3. Netzwerke und Partnerschaften

Die LAG Vinschgau strebt die Zusammenarbeit mit anderen Lokalen Aktionsgruppen im Sinne des LEADER-Prozesses an und fördert Aktivitäten zur gebietsübergreifenden, nationalen und transnationalen Kooperation (siehe auch Abschnitt 4).

Die LAG Vinschgau arbeitet aktiv mit den LEADER-Vernetzungsstellen auf nationaler sowie auf EU-Ebene zusammen.

9.3.1. Netzwerke und Partnerschaften auf europäischer Ebene

Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung

Die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission gewährleistet die Bereitstellung von Informationen über die Entwicklung und Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik, die zu einer stabilen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft und zur nachhaltigen Entwicklung in ländlichen Gebieten in der EU beitragen soll. Die LAG Vinschgau hat sich in der letzten Förderperiode dieser Institution vordergründig als Informationsmedium bedient.

http://ec.europa.eu/agriculture/index_de.htm

Veranstaltungen und Kommunikationsmaßnahmen zu den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Auf der Website der Europäischen Kommission können unter

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-communication-network/events-in-your-country/index_de.htm

Veranstaltungen und Kommunikationsmaßnahmen zu den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittel, ländliche Entwicklung oder jedem anderen Thema in Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik gefunden und/oder veröffentlicht werden.

ENRD (European Network für Rural Development)

Das ENRD verbindet die in der gesamten Europäischen Union (EU) an der Entwicklung des ländlichen Raums beteiligten Interessengruppen. Es unterstützt den Austausch von Wissen sowie die Verbreitung von Informationen und erleichtert damit die Zusammenarbeit im ländlichen Raum auf gesamteuropäischer Ebene.

Website: <http://enrd.ec.europa.eu/de/home-page>

LINC

Leader Inspired Network Community LINC ist eine Vernetzung europäischer Leader-Regionen, eine Initiative von LAGs und nationalen Netzwerkstellen für die ländliche Entwicklung in Österreich, Deutschland, Estland und Finnland. Das Netzwerk zeichnet sich verantwortlich für die Organisation von Veranstaltungen, bei denen der europäische Erfahrungsaustausch mit sportlichen Aktivitäten und europäischer Kulinarik kombiniert wird.

Website: www.info-linc.eu

9.3.2. Netzwerke und Partnerschaften in Österreich und Deutschland

Ziel des Netzwerkes war die Erleichterung des Austausches von Erfahrungen und Fachwissen zwischen den Akteuren 2014-2022. Die Aufgaben zu der Vernetzung, dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung gliederten sich nach den Schwerpunkten Landwirtschaft und Markt, Forstwirtschaft, Umwelt, Zukunft Land und Leader.

Des Weiteren wurden im Rahmen von Exkursionen andere Leader-Gebiete besucht und Erfahrungen ausgetauscht. So besuchte die LAG Vinschgau 2019 die Kulturregion Ampertal, 2022 die LAG Ortenau und 2023 führte die LAG Vinschgau eine Studienfahrt in die LEADER Region Unterkärnten durch und besichtigte die dort ansässige LAG.

Regelmäßiger Erfahrungsaustausch fand mit der LAG Landeck und LAG Imst statt. Mit letzterer wurde ein transnationales Kooperationsprojekt „Transhuman“ Schafübergang vom Schnalstal ins Ötztal durchgeführt, wo die LAG Vinschgau als LEADER Partner fungierte.

In der neuen Programmperiode 2023-2027 wird der Tätigkeitsschwerpunkt des Netzwerkes vor allem auf folgenden Aufgaben liegen:

- Stärkung der Beteiligung von Interessenträgern an der Umsetzung der Entwicklung des ländlichen Raums;
- Verbesserung der Qualität der Umsetzung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums;
- Information des breiten Publikums und der potenziellen Begünstigten über die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums und über Finanzierungsmöglichkeiten;
- Förderung der Innovation in der Landwirtschaft.

Website: www.netzwerk-land.at

dvs Netzwerk ländliche Räume – Deutschland

Die dvs setzt sich dafür ein, die Lebensbedingungen in ländlichen Räumen nachhaltig zu verbessern, Dörfer, Landschaften und Regionen zu stärken, Umwelt- und Naturschutz voranzutreiben sowie Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen. Im Vordergrund stehen dabei wiederum die Vernetzung der Akteure, die den ländlichen Raum gestalten sowie der Austausch von Wissen und Erfahrungen.

Website: <http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de>

9.3.3. Netzwerke und Partnerschaften auf nationaler Ebene

Rete Rurale Nazionale

Dieses nationale Netzwerk beteiligte sich für Italien am europäischen Projekt European Rural Network - RRE, das alle Aktivitäten in Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2022 beinhaltete. Ziel des Programms war es, die Entwicklungspolitik in den ländlichen Gebieten zu unterstützen und damit den Austausch von Erfahrungen und Wissen zwischen den Interessensgruppen zu fördern. Die LAG Vinschgau hat sich in der letzten Förderperiode dieser Institution vordergründig als Informationsmedium bedient.

Website: www.reterurale.it

Crea Consiglio per la ricerca in agricoltura e l'analisi dell'economia agraria

Die Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die bedeutendste nationale Forschungseinrichtung in der Landwirtschaft. Sie erforscht u. a. landwirtschaftliche Systeme auf deren Nachhaltigkeit sowie die Verwendung von Biomasse und Abfällen für die Produktion von Energie. Durch ihre Forschungstätigkeit verfügt sie über wissenschaftliche Expertise in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie.

Website: <http://www.crea.gov.it>

Macroregione Alpina EUSALP

Eine „makroregionale Strategie“ ist ein vom Europäischen Rat befürwortetes integriertes Rahmenwerk, um sich in einer bestimmten geographischen Region gemeinsam identifizierter Herausforderungen anzunehmen. Die betreffende Region profitiert dabei von einer verstärkten Kooperation, um zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beizutragen. Hauptziel der EU-Strategie für den Alpenraum ist es, sicherzustellen, dass diese Region eines der attraktivsten Gebiete in Europa bleibt, seine Qualitäten ausgeschöpft und die Möglichkeiten für eine nachhaltige und innovative Entwicklung im europäischen Umfeld genutzt werden. Die Strategie konzentriert sich auf gemeinsame (makro-)regionale Interessenbereiche. Die ausgewählten vorrangigen Handlungsbereiche und spezifischen Zielsetzungen sollten also ein wahres Bekenntnis zur Zusammenarbeit zum Ausdruck bringen, um gemeinsame Lösungen für Herausforderungen zu finden oder ungenutztes Potenzial zu erschließen.

Website: www.alpine-region.eu

9.3.4. Netzwerke und Partnerschaften auf lokaler Ebene

In der Förderperiode 2014-2022 haben regelmäßig Treffen zwischen den Koordinatoren bzw. Verantwortlichen der Leadergebiete Südtirols stattgefunden. Ziel war der gegenseitige Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren.

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den sechs Leadergebieten Südtirols wurde vom 01.05. bis 03.05.2022 eine Studienfahrt nach Straßburg organisiert, an der die Mitglieder der jeweiligen LAGs teilnehmen konnten. Ziel der Exkursion war die Besichtigung des EU-Parlaments sowie Besichtigung von LEADER Projekten der LAG Ortenau.

Autonome Provinz Bozen – Abteilung Landwirtschaft

Die Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen ist eine öffentliche Dienstleistungs- und Verwaltungsorganisation, die zu einer wettbewerbsfähigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Landwirtschaft beitragen möchte. Die Abteilung steht bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben unterstützend und beratend zur Seite. Sie informiert, berät, fördert, verwaltet und überwacht die Projektträger der auf der Achse Leader umgesetzten Projekte. Zwischen der Abteilung Landwirtschaft und der LAG Vinschgau herrschte in der vergangenen Förderperiode ein reger Austausch. Diese Zusammenarbeit soll nun auch in der Programmperiode 2023-2027 gefördert werden.

Website: <http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/default.asp>

9.4. Aufbau des LAG -Management

9.4.1. Allgemeines

Grundidee bei der Gründung der LAG Vinschgau war die Schaffung einer schlanken effizienten und effektiven Verwaltung. Diese Vorgabe wird einerseits durch die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder der LAG Vinschgau auf 8 Mitglieder, davon 3 öffentliche und 5 private Partner und andererseits durch einen einfachen Aufbau der Organisationsstruktur erreicht. So wird auf die Einsetzung eines Verwaltungsrats verzichtet. Ebenfalls kann auf die Einrichtung von vorgeschalteten Gremien wie das Projektauswahlgremium gänzlich verzichtet werden. Die verwaltungs- und finanztechnischen Bereiche, einschließlich der Animation, werden von der Bezirksgemeinschaft Vinschgau in ihrer Eigenschaft als federführendes Mitglied in der LAG Vinschgau abgedeckt.

Die Organisationsstruktur der LAG Vinschgau ist in die Entscheidungsebene und die Verwaltungsebene unterteilt.

9.4.2. Entscheidungsebene

Die Entscheidungsebene gliedert sich wie folgt:

a) LAG

Der LAG Vinschgau obliegen alle Entscheidungsbefugnisse laut Satzung, die für die Umsetzung des Lokalen Aktionsplans für das LEADER-Gebiet Vinschgau erforderlich sind.

Exemplarisch werden folgende Befugnisse aufgeführt:

Festlegung der Modalitäten für die Veröffentlichung, Genehmigung der Ausschreibungen, Genehmigung der Rangordnungen der Projektanträge, Genehmigung von Verlängerungen der Laufzeiten von Projekten, Änderungen in der Ausrichtung der Maßnahmen, Anpassungen am Finanzierungsplan, Abrechnung der Ausgaben, Genehmigung der Jahresberichte in Bezug auf den Umsetzungsgrad der LES, usw. Weiters beschließt die LAG Vinschgau die Beauftragungen, Ankäufe und Dienstleistungen, Personalaufnahmen, u.d.gl.

b) Präsident

Dem Präsidenten obliegen die Einberufung der LAG Vinschgau und der Vorsitz in der LAG Vinschgau; er sorgt für die Umsetzung der Entscheidungen der LAG Vinschgau.

9.4.3. Verwaltungsebene der Lokalen Aktionsgruppe – LAG - Management

Das LAG-Management besteht aus 1 KoordinatorIn und falls notwendig einen externen technischen Support. Spezifische Aufträge können auch an Freiberufler vergeben, welche über die notwendigen beruflichen und fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Die Aufgaben des LAG-Managements sind:

- Unterstützung bei Projektanträgen und Beratung zu Fördermöglichkeiten
- Verwaltung und Koordination der Lokalen Aktionsgruppe
- Koordinierung, strategische Vorbereitung und Begleitung der Lokalen Aktionsgruppe Vinschgau,
- Organisation der technisch-operativen und administrativen Struktur,
- Planung und Durchführung der Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den einzelnen Interessensvertretern und Projektträgern,
- Schnittstelle zu den Landesämtern der Autonomen Provinz Bozen.
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation von Sitzungen, Workshops, Vorstellungen u. ä. zur Qualifizierung und Sensibilisierung der LAG und der Bevölkerung sowie zur Aktivierung des Territoriums,
- Informationsaustausch und Vernetzung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- Inhaltliche und administrative Projektplanung und -betreuung, sofern die LAG-Projektträger ist,
- Projektkontrolle, Monitoring und Evaluation.

Um die verschiedenen Tätigkeiten immer mit dem neuesten Wissensstand entsprechend umsetzen zu können, werden die MitarbeiterInnen des Managements regelmäßig an Weiterbildungen und Schulungen teilnehmen und Austausch mit anderen LAGs pflegen.

Die Verwaltungsebene gliedert sich wie folgt:

a) Verantwortliche für Verwaltung und Koordination:

Die Beauftragung erfolgt durch Dienstzuweisung bei bereits angestelltem (internen) Personal oder durch befristete Anstellung eines Verwaltungsfunktionärs (75% - 100%)

Aufgabenbeschreibung:

Der*die Verantwortliche für Verwaltung und Koordination ist die zentrale Figur der Verwaltungsebene:

- Fördermittelmanagement
- Steuerung, Organisation und Moderation von Beteiligungsprozessen (u.a. Veranstaltungen, Gremien, Arbeits- und Netzwerktreffen)
- Identifizierung und Erschließung regionaler Potenziale im Rahmen eines sektorenübergreifenden Entwicklungsprozesses,
- Netzwerkarbeit (u.a. Abstimmung mit Fachbehörden und anderen regionalen Initiativen)
- verantwortliche Umsetzung von LAG-Projekten (Konzeptentwicklung, Beantragung, Projektmanagement, Begleitung der Abrechnung)
- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung

- Initiierung, Identifizierung, Beurteilung, Begleitung und Beförderung zielgerichteter Projekte (Dritter) zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie
- Beratung Dritter bei der Projekt- und Konzeptentwicklung sowie der Sondierung möglicher Finanzierungsmöglichkeiten
- Monitoring des Prozesses
- Vorbereitung der Evaluierung
- Weiterentwicklung der Entwicklungsstrategie
- Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Verfassen von Pressemitteilungen, Pflege des Internetauftritts, Marketing für die Region)
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen im LEADER-Netzwerk auf der Ebene des LEADER-Netzwerks in Südtirol, national und transnationaler Ebene

Zusätzlich zu den im Art.13 der Satzungen der LAG Vinschgau definierten Aufgaben in Bezug auf das LEADER-Management sind folgende Sekretariatsaufgaben durchzuführen:

Durchführung aller Sekretariatsarbeiten wie Verfassen der Protokolle der LAG-Sitzungen, Aktenvermerke von Entscheidungen, Schriftverkehr, Archivierung, Buchhaltung, Terminverwaltung.

Diese Arbeiten werden mit der Unterstützung der Kostenstellen Generalsekretariat, Vertrags- und Vergabewesen, Finanzdienst, Personalamt und EDV-Dienst der Bezirksgemeinschaft Vinschgau abgewickelt.

Animation:

Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, um sozioökonomische Interessensgruppen im LEADER-Gebiet Vinschgau für die LES zu sensibilisieren und zu animieren. Diese Maßnahmen umfassen die Organisation von öffentlichen Treffen und Seminaren mit dem Ziel, die Inhalte wie Strategien, Ziele und Maßnahmen der LES zu vermitteln und öffentliche und private Akteure mit einzubeziehen und dadurch institutionelle und soziale Netzwerke zu stärken, damit die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der LES geschaffen werden können. Es sind Gespräche, Kontakte, Interviews zu organisieren, Anfragen und Information zu verwalten, Informationsmaterial wie Broschüren, Faltblätter, Aufrufe und Newsletter der LAG Vinschgau auszuarbeiten und bereitzustellen.

Anforderungsprofil:

Die Kandidatinnen*die Kandidaten müssen einschlägige Berufserfahrung in den Bereichen Projektmanagement, Regionalentwicklung und im Bereich von EU-Förderprogrammen vorweisen können, insbesondere im Bereich LEADER.

Als Grundlage für die Zulassung zur Bewerbung werden folgende Kriterien beachtet:

- Universitätsabschluss (Master, Magister) im Bereich Rechtswissenschaften/Wirtschaftswissenschaften;
- Zweisprachigkeitsnachweis A oder gleichwertige Bescheinigung;

- mind. 4 Jahre Berufserfahrung in der Regionalentwicklung, insbesondere im Bereich LEADER;

b) Technischer Support für die Koordination der Tätigkeit des Verantwortlichen für Verwaltung:

Der/die Verantwortliche für Verwaltung erhält einen technischen Support bei der Koordinierung durch eine externe Fachkraft.

Die Beauftragung dieser Fachkraft erfolgt als Beratungsauftrag.

Aufgabenbeschreibung:

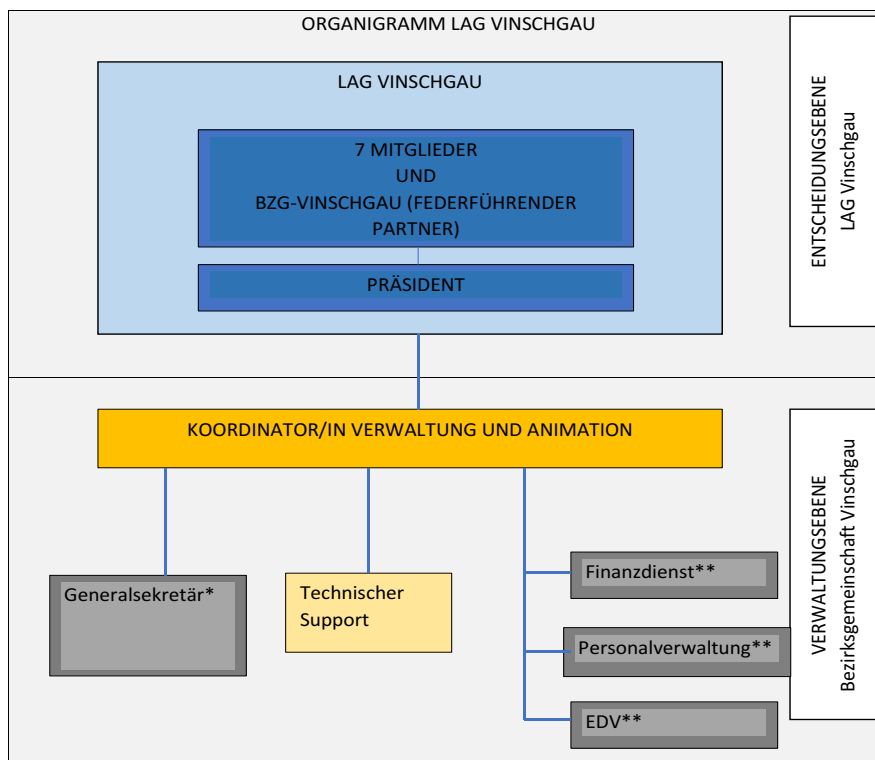
Technische Unterstützung des Verantwortlichen für Verwaltung bei der Koordinierung der Tätigkeiten wie Programmierung, Erarbeitung und Durchführung der Ausschreibungen für die einzelnen Maßnahmen, Monitoring des Chronoprogramms, Erarbeitung der Abrechnungen, Ausarbeitung der Maßnahmen für Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Unterstützung der Animationsmaßnahmen.

Anforderungsprofil:

Nachgewiesene Erfahrung (mind. 4 Jahre) in der Durchführung von EU-Programmen (Planung, Programmierung und Beratung im Bereich von EU-Projekten und Regionalentwicklung (Bsp. LEADER, INTERREG).

Ausgeprägte Kenntnisse auf dem Gebiet der Organisation und Animation (Organisation und Abwicklung von Seminaren, Workshops und anderen ähnlichen Veranstaltungen).

Ausgeprägte Kenntnisse des LEADER-Gebiets Vinschgau.



* Generalsekretär fungiert in beratender Funktion des LAG Managements

** sind nicht Teil des LAG Managements, sind Teil der Verwaltung der Bezirksgemeinschaft

9.5. Animation und Publizität

Es wird unterstrichen, dass LEADER seit 1991 besteht und im Vinschgau in der Zeit von 1991 bis 2007 und von 2014 bis 2022 erfolgreich umgesetzt wurde. Es darf davon ausgegangen werden, dass dank zahlreicher Zeitungsartikel in der lokalen Presse, Fernsehsendungen auf lokalen und ausländischen Sendern, von den LAG organisierten Veranstaltungen, Messen, informatischer Kommunikationssysteme, Veröffentlichungen der öffentlichen Verwaltung Bozen (Informationsschriften über EU-finanzierte Programme, Land- und Forstwirtschaftsbericht), der LEADER-Gedanke auch im Vinschgau ausreichend bekannt ist.

Um die potentiellen Begünstigten zu motivieren und sie über die Chancen zu informieren, die eine Unterstützung von Projekten und vergleichbaren Initiativen innerhalb des LEADER-Gebiets Vinschgau im Rahmen des lokalen Entwicklungsplans bietet, wird die LAG Vinschgau nach Genehmigung der LES eine Aktion flächendeckender Kontaktaufnahme mit den öffentlichen Behörden, den Interessengruppen, Verbänden und Berufsverbänden, Firmen, Gruppen usw. ins Leben rufen. Eine Auftaktveranstaltung (kick-off) soll eine möglich gute Breitenwirkung ermöglichen.

Zur Erzielung einer flächendeckenden Information darüber hinaus sollen Veröffentlichungen zur spezifischen Information erfolgen, die im Vinschgau an alle Familien/Haushalte verteilt werden und Artikel zu allgemeinen Themen und zu den erzielten Ergebnissen enthalten.

Die Internet-Site auf der Seite der Bezirksgemeinschaft Vinschgau und die Facebook Seite dienen zur maximal möglichen Information und Aktivierung des Territoriums.

9.6. Kosten für das Management

Die Kosten für das Management entstehen für:

- a) Koordination/LAG-Management
- b) Technischer Experte
- c) die strukturelle Ausstattung
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Animation
- e) allgemeinen Spesen

Zu Punkt a: Siehe 9.4.3. a).

Zu Punkt b: siehe 9.4.3 b).

Zu Punkt c: Büroraum und Sitzungsraum werden der LAG Vinschgau unentgeltlich von der Bezirksgemeinschaft Vinschgau im Hauptsitz in Schlanders, Hauptstr. 134, im 2. Stock zur Verfügung gestellt.

Zu Punkt d: Das Einrichten und die Pflege einer eigenen Internetseite (Aufrufe für Ausschreibungen allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, allgemeine Informationstätigkeit) werden vom EDV-Dienst der Bezirksgemeinschaft Vinschgau unentgeltlich abgewickelt.

Die Redaktion und Veröffentlichung von Artikeln, der Druck von Broschüren und Faltblättern, Übersetzungen und die Organisation von Tagungen und Informationsveranstaltungen und dergleichen erfolgen durch Auftragserteilung an Dritte.

Zu Punkt e: Darunter fallen Drucksorten, Postspesen, Spesenrückvergütungen, Versicherungen, Reisekosten, Unterbringungskosten und dergleichen.

Die LAG Vinschgau reserviert folgende Kosten für die Unterintervention B „Sensibilisierung und Verwaltung der LES“:

Gegenstand	Art	Betrag	Anmerkungen
Kosten für Koordination/LAG Management	N.1 Funktionär/in 8.FE zu 75%-100% für Verwaltung/ Animation	256.000 €	Berechnet auf 45.000 € Jahresbruttogehalt, einschl. Lohnnebenkosten
Kosten für technischen Support	Technischer Support für Koordination (externer Auftrag an Freiberufler)	24.000 €	ca.380 h * 50/h zzgl. Ergänzungsbeitrag, MwSt. und Spesen
Öffentlichkeitsarbeit und Animation und Spesenrückvergütungen	Veröffentlichung von Ausschreibungen, Pflichtveröffentlichungen, Redaktion und Veröffentlichung von Artikeln, Druck von Broschüren und Faltblättern, und dergleichen, Übersetzungen	27.000 €	Auftragserteilungen an Dritte
Allgemeine Spesen	Erfahrungsaustausch, Weiterbildungen, Exkursionen, Catering usw	22.000 €	Auftragserteilungen an Dritte
	SUMME	329.000 €	

Die Verteilung der Kosten des LAG Management, Unterintervention B „Sensibilisierung und Verwaltung der LES“ aufgeteilt auf die Jahre:

Position	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
1 Kosten LAG Management						
Koordinator/in LAG Management	40.000 €	54.000 €	51.000 €	51.000 €	60.000 €	256.000 €
Kosten für technischen Support	0 €	5.000 €	6.500 €	6.500 €	6.000 €	24.000 €
Öffentlichkeitsarbeit und Animation und Spesenrückvergütungen	1.000 €	5.000 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €	27.000 €
Allgemeine Spesen	0 €	6.000 €	5.500 €	5.500 €	5.000 €	22.000 €
SUMME	41.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	78.000 €	329.000 €

Allfällige, nicht förderfähige Kosten das Management betreffend werden durch die BZG Vinschgau finanziert.

Hinweise zur Auftragserteilung an Dritte für Lieferungen und Dienstleistungen:

Die Vergabe derartiger Aufträge erfolgt in Beachtung der EU-Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit, der Transparenz und der freien Verwaltung, um unrechtmäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Für Aufträge bis zu 1.000 € einschließlich Mehrwertsteuer kann von der Anwendung des telematischen Vergabeportals abgesehen werden, ebenso von der Einholung von mind. 3 Angeboten. In diesen Fällen muss in der Auftragsmaßnahme ausdrücklich die Angemessenheit des angebotenen Preises bestätigt werden.

Die Bewertung der Angebote bzw. die Auswahl der Lieferanten und Dienstleister erfolgt anschließend nach den geltenden Kriterien (Kriterium des niedrigsten Preises, Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes) der Landes-, Regional- und Nationalgesetzgebung für Vergaben unter bzw. über dem EU-Schwellenwert.

Anhang

- Faszikel über die Gründung der LAG Vinschgau einschließlich Lebensläufe, Vollmachten, Delegierungen und Satzungen der LAG Vinschgau
- Beschlüsse der nicht in der LAG vertretenen Gemeinden im Leader Gebiet